Der fahrlässige Falscheid.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Raimund Dellinger
aus München
Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 22. Dezember 1931.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1932.

1932:107

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0080

Einleitung:

1. Geschichte.

Das römische Strafrecht hat stets streng geschieden zwischen den eigentlichen Eidesdelikten und dem falschen Zeugnis. Der Eid war nach der Auffassung der Römer Selbstverfluchung. Der Meineid in Gestalt des beschworenen Verderbens trifft den Uebeltäter ganz von selbst. Der Meineidige hatte die Gottheit schwer beleidigt, durch den Bruch des Schwurs hatte er es auch mit den Göttern gebrochen und ihre Rache herausgefordert. Als Verbrechen gegen die Gottheit konnten die Eidesdelikte von dieser allein gesühnt werden. Eine weltliche Bestrafung erschien unangebracht und überflüssig. Lediglich der Mißachtung der Volksgenossen fiel der Täter anheim. Diese Gesichtspunkte finden wir bei fast allen alten Völkern wieder. Das Römische Strafrecht hielt an der Straflosigkeit des Meineids fest, auch als der Glaube an die Macht der Verfluchung und an die Macht der Götter unter den Volksgenossen im Schwinden begriffen war (vgl. Zwipf. S. 21 ff.). von Liszt Seite 12 erklärt dies aus der zivilrechtlichen Stellung des Parteieides im römischen Recht, indem er besonders auf die Vertragsnatur des Eides im römischen Zivilprozeß hinweist und die formale Bedeutung des Eides für die Partei im Prozeß hervorhebt. An der materiellen Wahrheit des Beschworenen habe der Staat, insbesondere die Rechtspflege, kein Interesse gehabt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß überall dort, wo eine Streitentscheidung durch den Richter auf Grund des Beweisvorbringens der Partei ergeht, der Richter ein Interesse an der Unverfälschtheit dieses Vorbringens hat, das die geeignete Grundlage für sein Urteil abgeben soll. Ohne eine solche sichere Grundlage erscheint eine klare Erfassung des Tatbestandes unmöglich und das Urteil wird den privaten Interessen der Parteien von vorneherein nicht gerecht werden können. Wenn, wie im Zivilprozeß, private Interessen, die dem Parteiverfügen unterliegen, Gegenstand der Entscheidung sind, muß im Interesse der Rechtspflege Ziel der streitentscheidenden Tätigkeit des Richters die materielle Richtigkeit des Urteils sein, da bei fortgeschrittener Kulturentwicklung die Rechtspflege in Mißkredit kommt, wenn sie nach rein formalen Beweisregeln arbeitet, ohne eine Garantie für ihren Wert und ihre Sicherheit zu bieten.

Wenn auch die v. Liszt'sche Deutung nicht völlig die Straffreiheit des Meineids im römischen Recht zu erklären vermag, so kann in der zivilrechtlichen Stellung des Parteieides im römischen Recht doch immerhin mit ein Grund gefunden werden, warum ein Bedürfnis nach einer

weltlichen Strafe für den Meineid sich nicht so vordringlich zeigte, wie man hätte vermuten können. In einem für die Römer charakteristischen Konservatismus hielt man vielmehr an der alten Auffassung vom Meineid als einem Verbrechen gegen die Gottheit fest und ließ ihn straflos. Für diese Auffassung spricht eine Stelle aus Cicero de leg. II 9: periurii poena divina exitium, humana dedecus, in Tac. Annal. I 73 (Tiberius): deorum iniurias diis curas, ferner (Severus Alexander): I, 1,2 Cod. de rebus cred. 4,1: iusiurandi contempta religio satis deum ultorem habet.

Lediglich einzelne Fälle des Meineids wurden unter Strafe gestellt, und zwar dann, wenn der Meineid sich noch gegen ein Rechtsgut richtete, das des weltlichen Strafschutzes bedürftig war. So wurde der freche Mißbrauch des Kaisereides per genium principis, später in der christlichen Zeit per salutem principis als Majestätsbeleidigung, als crimen laesae majestatis mit kapitaler Strafe, später mit Prügelstrafe geahndet.[1]) Den Kaisern Heliogabal, Caracalla, Septimius Severus verdankt ihre Entstehung eine Konstitition, die Ulpian berichtet in L 13 § 6 D de periur. 12,2; hier heißt es: si quis iuraverit in re pecuniaria per genium principis dare se non opportere et peiuraverit vel dari sibi opportere vel intra certum tempus iuraverit se solutum nec solvit: imperator noster cum patre rescripsit fustibus eum castigandum dimittere et ita ei superdici: προπετῶς μὴ ὄμνυε i. e. temere ne iurato. Dieses periurium temere commissium ist ganz und gar verschieden von unserem heutigen fahrl. Falscheid. Abgesehen davon, daß es sich hier um einen einzelnen Fall handelt, der nicht etwa auf die systematische Entwicklung eines selbständigen Delikts schließen läßt, hatten die Römer kaum einen ausgebildeten technischen Culpabegriff, wie wir ihn mit dem Worte „Fahrlässigkeit" zum Ausdruck bringen. Außerdem entbehrt der außergerichtliche Eid gänzlich der Wirkung. Bereits Kaiser Alexander Severus bestimmt in cod. de reb. cred. 4,1 die Straffreiheit des Eides, der „quodam calore" falsch geschworen wird.

In Verbindung mit dem Stellionat tritt eine weitere Bestrafung des Meineids ein. Stellionatus ist in der Privatklage zu behandelnder Betrug. Pig. 47, 20,4, abgesehen von einzelnen Fällen ließ also das römische Recht den Meineid straflos.

Im Gegensatz dazu ist das falsche Zeugnis bei den Römern von Anfang an unter Strafe gestellt worden, bereits in den 12 Tafeln! Es wurde mit dem Sturz vom tarpejischen Felsen bestraft. Die falsche Aussage ist ein Verbrechen gegen den Nächsten und daher vom Staat strengstens zu verfolgen. Die Lex Sempronia von Grauhus, von Cicero in seiner Rede pro cluentino vorgetragen, bedroht falsches Belastungszeugnis der magistratus und senatores im Kapitalprozeß mit Todesstrafe. In der

[1]) Mommsen röm. Strafrecht S. 586 unter Berufung auf röm. I, 2 C 4,1.

Lex Cornelia de sicariis wird diese lex sempronia angewendet auf die Bürger und das falsche Zeugnis als ein Delikt gegen die Privatperson verfolgt.[1]) Im übrigen bestrafte die lex Cornelia de falsis das falsche Zeugnis als ein Verbrechen gegen die publika fides als Fälschung von Gegenständen und Einrichtungen, welche die Grundlage des Rechtsverkehrs bilden.[2]) „In der Charakterisierung des falschen Zeugnisses als falsum und damit als Verbrechen gegen die Allgemeinheit liegt das Ergebnis der Entwicklung im römischen Recht, auf das Wissenschaft und Praxis am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Lehre vom Wesen der Eides- und Aussagedelikte weiter aufbauen sollte". Diese Auffassung des römischen Rechtes wurde also späterhin am Ende des 18. Jahrhunderts für die Weiterentwicklung der Lehre vom Wesen der Eides- und Aussagedelikte bedeutsam.

Geringe Berücksichtigung hat der Meineid im kanon. Recht gefunden, und doch sind die wenigen Stellen, wo wir den Meineid erwähnt finden, von größter Bedeutung für die Begriffsentwicklung des fahrlässigen Falscheides. Nach v. Liszt[3]) hat das kanonische Recht den Meineid als „einen durch die Anrufung Gottes qualif. Fall der Lüge aufgefaßt", deutlicher gesagt, machte sich der Meineidige nach dem kanon. Recht einer Lüge schuldig und beging zugleich eine Gotteslästerung. Das kanon. Recht legte daher alles Gewicht auf das subjektive Moment, auf die Willensrichtung des Täters, auf die bewußte und gewollte Wahrheitswidrigkeit. Der Täter sündigt gegen Gottes heilige Majestät durch den falschen Schwur. Diese subjektive Beurteilung der Eidesdelikte im kanon. Recht ersehen wir aus canon 3. causa 32, puaestio 2: homines falsum iurant vel cum fallunt vel cum falluntur . . . fac alium qui putat falsum esse et iurat, tamquam verum sit et forte verum est. Inter est quem admodum verbum procedat ex animo ream linguam non facit ninsi mens rea. Insbesondere des Fall des fahrlässigen Falschschwörens behandelt Canon 4 § 3: Nemo mentiens iudicandus est, quidicit falsum quod putat verum; quoniam, quantum in ipso est, non fallit ipse, sed fallitur. Non itaque mendacii sed aliquando temeritatis arguendus est, qui falso incautus credit ac pro veris habet. Nicht der Eidesmißbrauch soll hier bestraft werden, sondern die temeritas, mit der an die Eidesleistung herangetreten wird. Ich möchte mit Erich[4]) und Zwipf, der noch Can. 7 c 22 quest. 2 anführt, besonders aus dieser Stelle auf die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides im kan. Recht schließen, wenngleich die Strafbarkeit von Binding[5]) u. a. bezweifelt wird.

---

[1]) v. Liszt: f. Aussage S. 25 ff., Lauterburg aao. S. 21 ff.
[2]) v. Liszt: aao. S. 37.
[3]) v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis S. 89.
[4]) Erich, Wesen und Bedeutung des fahrl. Meineides S. 14.
[5]) Binding, Lehrbuch II,1 S. 111, Anm. 6.

Das deutsche Recht kennt eine Unterscheidung von Meineid und falschem Zeugnis nicht. Das hängt vor allem zusammen mit dem eigenartigen Institut der Eideshelfer im deutschen Prozeß. Die Eideshelfer beschworen ihre Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit des Angeklagten. Ihre Eidesaussage ist daher keine Zeugenaussage im Sinn unseres Rechts. Die Eideshelfer sollten vielmehr die Glaubwürdigkeit des Angeklagten verstärken. Wenn die gleiche Anzahl Eideshelfer sich gegenüberstanden, wurde mit Vorliebe das Gottesurteil angewendet und je nach dem Ausgang desselben wurden sämtliche Eideshelfer der unterlegenen Partei mit der Strafe des Meineids belegt, ohne Rücksicht auf die subjektive Verschuldung des Einzelnen.[1])

Unter dem Einfluß des kan. Rechtes legen die leges barbarorum und die Capitularien das Hauptgewicht auf das Moment der Wissentlichkeit beim Meineid. So sagt z. B. die lex Luitbrand 144: si quis . . sciens se periuraverit und lex sax. 21 8: qui sciens periuraverit. § 9 qui nesciens periuraverit. Es wird also nur Wissentlichkeit und Unwissentlichkeit gegenübergestellt. An einer Stelle finden wir auch eine Strafbestimmung für den fahrlässigen Falscheid, nämlich in der lex Saxonum 21,22.[2]) Hier wird für den „unwissentlichen Meineid" Handlösung verhängt.

Das ganze Mittelalter hindurch wird der Meineid als ein Verbrechen gegen die Religion mit schwerer Strafe geahndet. Und unter dem Einfluß des kan. Rechts wird weiterhin das Hauptgewicht auf das „sciens und auf das willichlichen" gelegt. So im Augsburger Stadtrecht und Schwabenspiegel I 367.[3])

Die Carolina stellt in 107 und 108 (Urphedebruch) den Meineid unter die Religionsverbrechen zw. Gotteslästerung und Zauberei .109. Aus der inneren Natur der Delikte ist ersichtlich, daß sie weniger die Gotteslästerung hervorkehrt als vielmehr die Umwelt schädigenden Folgen des Meineidsdelikts. Den fahrl. Falscheid erwähnt sie mit keinem Wort.

2. Die rechtliche Natur der Eidesdelikte.

Die Auffassung vom Meineid als einem Religionsverbrechen war herrschend bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Sie wurde bekämpft und schließlich verdrängt von der Lehrmeinung, die in Anlehnung an das römische Recht mit seinem Begriff des falsum den Meineid in die Gruppe der Fälschungen stellte und dem Begriff der Fälschung eine neue Gewandung gab. Von nun an erscheint der Meineid als Privatdelikt, das

---

[1]) v. Liszt, Meineid S. 55.
[2]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 982.
[3]) v. Liszt, aao. S. 89.

sich vornehmlich gegen die Rechtsgüter des Einzelnen richtet. Insbesondere war es Feuerbach in seinem 1801 erschienenen Lehrbuch § 410, der diese Theorie verfocht und den Meineid als eine Art Betrug behandelte. Gleicher Ansicht Martin Wächter, ALR., Josephina, 1787, bayer. Strafges.Buch 1813 und der code pénal. Allein die Rechtsgüter des Einzelnen, die durch den Meineid verletzt werden können, sind die verschiedensten, und es muß daher die verschiedenartigste Beurteilung des einzelnen Meineidsverbrechens Platz greifen, je nach den Rechtsgütern, die durch das Delikt verletzt oder gefährdet waren. Dieser Zersplitterung in der Auffassung des Meineidsverbrechens trat Mittermaier entgegen anfang des 19. Jahrhunderts, der den Charakter des Meineidsverbrechens als gegen den Staat gerichtet erkannte und den Meineid in die Klasse der Verbrechen wider Treu und Glauben stellte. Der Meineid ist geeignet, die publica fides, das allgemeine Vertrauen auf die Wahrheit des Eides, für die der Staat die Garantie übernimmt, zu erschüttern. Mittermaier hielt zwar fest an dem Begriff der Fälschung. Dieser verlor aber seinen materiellen Inhalt, er wurde zu einem rein formalen. Die Fälschung erschien nunmehr als Mittel zum Zweck, als Mittel, die publica fides zu mißbrauchen. [1]) Als Delikt gegen die publica fides behandelt den Meineid das belgische Strafgesetzbuch von 1867 (contre la foi publique), ferner die Strafgesetze der Kantone Genf, Waadt, Wallis und Bern. Allein die publica fides war ein zu umfassender Begriff: alle Verbrechen können unter die Delikte gegen die publica fides gebracht werden. [2]) Man begab sich also auf die Suche nach dem nächstliegenden Angriffsobjekt. Von der Ansicht Mittermaiers, der den Fälschungsdelikten durch ihre Charakterisierung als Verbrechen gegen die Oeffentlichkeit eine selbständige Geltung verschaffte, indem er sie vom Betrugstatbestand schied, gehen drei Ansichten aus, die alle drei auch heute noch vertreten werden.

Binding faßt die Eidesverbrechen mit der Urkundenfälschung und Münzfälschung als Fälschungsverbrechen zusammen und bezeichnet die Fälschungsverbrechen als Delikte gegen die Beweismittel und Beglaubigungszeichen. Er sondert also Beweismittel und Beglaubigungszeichen aus den Modalitäten des Tatbestandes aus und erhebt sie zum selbständigen Angriffssobjekt der Fälschungsdelikte, die nach ihm Verletzungsdelikte, keine Gefährdungsdelikte sind. Urkundenfälschung und Eidesverbrechen sind aber sachlich von einander zu trennen. An der Reinhaltung des Eides ist vor allem die staatliche Rechtspflege interessiert, wenn das Gericht zur Streitentscheidung angerufen wird, in zweiter Linie erst die Gegenpartei. Das Gericht ist Beweisdestinatär im Sinne Bindings. [3])

---

[1]) Knust, Die strafrechtl. Bedeutung des Eides im D.Rst.G.B. 1927 S. 24 f.
[2]) v. Liszt, f. Aussage, S. 9 folg., und Binding Lehrbuch 2,1 S. 120 f.
[3]) Binding, Lehrbuch S. 111.

Der Meineid ist ein Prozeßverbrechen, was von Binding entschieden geleugnet wird. Damit ist aber, wie Binding selbst zugibt,[1]) die Brücke zwischen den Eidesdelikten und den übrigen Fälschungsverbrechen rettungslos zusammengesunken. Außerdem paßt der Echtheitsbegriff, den Binding aufstellt, nur für die Urkunde, nicht aber für den Eid. Nach Binding ist das Beweismittel, die Beweisaussage oder das Beweiszeichen dann echt, wenn es in der Tat von dem Subjekt herrührt, als dessen Aussage oder Zeichen es sich ausdrücklich oder nicht ausdrücklich gibt, und wenn es besagt oder beglaubigt, was sein Urheber damit zu sagen oder zu beglaubigen erklärt.[2]) Nur in einem einzigen Fall läßt sich nach dieser Definition ein unechter Eid denken, nämlich dann, wenn der Aussagende sich einen falschen Namen beilegt. Des weiteren ist natürlich Binding gezwungen, diesen Echtheitsbegriff für die mündliche Beweisaussage umzubiegen, „was heute durch den Eid erhärtet werden soll, ist stets eine Tatsache des Innenlebens . . ." Die Wahrheitspflicht geht nun dahin, daß die Aussage über diese innere Tatsache dem inneren Erlebnisse vollständig entspreche; trifft dies zu, dann, nur dann, ist die Beweisaussage echt". Diese Hinweise mögen genügen, um die Notwendigkeit darzutun, die Einheitlichkeit der Fälschungsdelikte, wie sie Binding zu konstruieren versucht hat, aufzugeben.[3])

Im Gegensatz zu Binding rückt Alsberg, der an der inneren Verwandtschaft zwischen Eides- und Urkundenverbrechen festhält, die Bedeutung des Eides in den Vordergrund, die Binding nicht anerkannte und erweitert den Echtheitsbegriff Bindings.[4]) Alsberg sieht das Wesen der Eidesdelikte in der Fälschung der Beweisaussage. Der Gedankengang Alsbergs ist in kurzen Worten folgender: Eidesaussage und Urkunde sind beides Beweisaussagen. Die Eidesaussage die mündliche, die Urkunde die schriftliche. Meineid und Urkundenfälschung sind in gleicher Weise gegen die Sicherheit des Beweises gerichtet. Die Bedeutung des Eides und der Urkunde liegt darin, daß sie rechtlich relevante Beziehungen verkörpern, die Beziehung der Aussage zur Wahrheitsbekräftigung (Eid) oder zu einer Person (Urkunde). „Ist diese Beziehung unwahr, so ist das Beweismittel falsch". Dementsprechend definiert Alsberg den Echtheitsbegriff: „Echt ist ein Beweismittel, wenn diejenigen Beziehungen zwischen den Bestandteilen, auf welchen seine Anerkennung als Beweismittel beruht, wahr sind".[5]) Der Eid ist also echt, wenn die von ihm umschlossene Erklärung der Wahrheit entspricht. Damit ist es Alsberg

---

[1]) Binding, Lehrbuch S. 111.
[2]) Binding, Lehrbuch S. 117.
[3]) im übrigen vergl. Knust aao. S. 31 folg.
[4]) Alsberg, Gerichtssaal, Band 66, S. 54 f.
[5]) Alsberg, aaO. S. 68.

gelungen, einen einheitlichen Fälschungsbegriff aufzustellen.[1]) Alsberg gibt aber selbst zu, daß sich die Eidesdelikte wenigstens in ihrer Wirkung gegen die Rechtspflege richten. Ueberhaupt wird man besser tun, die Eidesdelikte ganz von den Fälschungsverbrechen zu sondern.

Der Eid mußte umsomehr an Bedeutung verlieren, je mehr er seines religiösen Charakters entkleidet wurde, je mehr er bloßes Wahrheitserforschungsmittel für Gericht und öffentliche Behörden wurde zur Erzielung wahrheitsgemäßer Aussagen. Solange der Eid etwas heiliges bedeutete und als Gotteslästerung erschien, stand die Eidesverletzung im Vordergrund des Interesses. Heute ist es die Falschheit der Aussage, die dem Gesetzgeber als strafwürdig erscheint. Diesen Gedanken bringt besonders drastisch v. Liszt zum Ausdruck.[2]) Der Eid war einmal der Grundpfeiler des ganzen Rechtslebens, aber heute ist er eine rudimentäre Bildung, eine leere Form, welcher der belebende Gedanke längst entflogen ist, eine im Froste religiöser Indifferenz erstarrte Pflanze, welche ganz anderen Lebensverhältnissen ihre Entstehung und Blüte verdankt; heute ist der Glaube an die Heiligkeit des Eides eine fable convenue, an die wir aus Bequemlichkeit fortglauben, genauer gesprochen, fortzuglauben heucheln. v. Liszt ist auch entschiedener Gegner der These von der Einheitlichkeit der Fälschungsverbrechen und Eidesdelikte. Die Eidesdelikte „haben mit den Fälschungsdelikten nichts gemein. Die gegenteilige, weitverbreitete Auffassung ist gänzlich unhaltbar, selbst wenn die Aufstellung der Gesamtgruppe gerechtfertigt wäre. Die Fälschungsvergehen kennzeichnen sich äußerlich dadurch, daß das Vertrauen mißbraucht wird, das wir der anerkannten, sinnlich wahrnehmbaren Beglaubigungsform entgegenbringen; daß es weiter mißbraucht wird durch Herstellung und Veränderung einer echten Beglaubigungsform. Nichts davon findet sich beim Meineid. Die Form ist echt und unverfälscht. Nur am Inhalt liegt es, wenn der Eid zum Meineid wird. Daraus folgt aber, daß die sog. Eidesverbrechen nicht neben Münz- und Urkundenfälschung ihren richtigen Platz finden können, daß sie also nicht zu den Fälschungsverbrechen gehören. Dazu tritt eine weitere Erwägung. Der Gesetzgeber schützt die Eidesdelikte an sich und was ihr gleichgestellt ist: Er bestraft den Meineid vielmehr nur dann, wenn er vor dem Richter oder einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde abgelegt wurde. Damit ist die richtige, systematische Auffassung der Eidesverbrechen gegeben, sie sind gerichtet gegen die Staatsverwaltung, gegen die Rechtspflege insbesondere, soweit diese die feierlich bekräftigte Aus-

---

[1]) Aehnliche Gedankengänge vertreten Berner S. 428, Dochow, Glaser, Meyer, Oetker, Schütze, Schwarze, Helmuth Mayer Ger.S. S. 180/181, ferner Mühlfeld.

[2]) v. Liszt, Falsche Aussage S. 44.

sage der Staatsbürger zur Grundlage ihrer Entscheidungen macht und zwar erscheint sie als Gefährdung der Staatsverwaltung in bezug auf die Sachlichkeit ihrer Entscheidungen oder aber als Verletzung der Staatsverwaltung in ihrem Recht auf wahrheitsgetreue Aussage der ihr Untergebenen." [1])

Knust rügt an der v. Liszt'schen Auffassung, sie müsse dem Gesetz notgedrungen Lückenhaftigkeit vorwerfen, da sie von der unbeschworenen Aussage als Grunddelikt ausgehen müsse und hebt hervor, daß sich die Eidesdelikte nach geltendem Recht gegen den Eid als gesetzlich anerkanntes Mittel der Wahrheitserforschung richten, die Eidesdelikte also Verletzungsdelikte seien. Nur unmittelbar seien sie Gefährdungsdelikte mit der Richtung gegen die Staatsverwaltung. [2]) Diese Theorie läuft jedoch auf die Alsberg'sche Auffassung hinaus, wonach sich die Eidesdelikte gegen die Sicherheit der Beweismittel richten sollen. Der Schutz der Beweismittel und insbesondere des Eides ist nicht der Endzweck der Bestrafung der Eidesverbrechen. Der Eid als solcher ist kein Rechtsgut, nur ein moralisches Druckmittel, um eine wahrheitsgemäße Aussage zu erreichen. Dort, wo der Eid nicht für die Streitentscheidung von Bedeutung ist, ist seine Verletzung nicht unter Strafe gestellt. Es ist dem Gesetzgeber also nicht so sehr an der Verletzung des Eides gelegen, als vielmehr an der Gefährdung der Rechtspflege. Diese ist daher das unmittelbare Angriffsobjekt. Außerdem besteht ja die Eidesverletzung gerade darin, daß Eidesnorm und Gegenstand der Eidesleistung dem Sinne nach nicht übereinstimmen. Die Aussage ist also nicht so unwichtig, wie sie Knust hinstellt. Aus dem Vergleich zwischen Aussage und Eidesnorm kann erst auf die Reinheit bezw. Falschheit des Eides geschlossen werden. Die Eidesform bleibt ja, wie oben festgestellt, echt. Der Eidesinhalt, die Aussage also, entscheidet darüber, ob Meineid vorliegt oder nicht. Die falsche Aussage wiederum gefährdet die Staatsverwaltung. Daß die falsche, uneidliche Aussage nicht unter Strafe gestellt ist, liegt daran, daß nur in Ausnahmefällen die uneidliche falsche Aussage dem Urteil zugrunde gelegt werden kann; dann nämlich, wenn eine Vereidigung nicht stattfinden darf. [3]) Bedenklich erscheint es in diesen Fällen, durch Beeidigung einen Druck auf die fraglichen Personen zu üben, daß sie die Wahrheit sagen sollen. Daher ist auch eine Bestrafung der falschen, uneidlichen

---

[1]) v. Liszt, Lehrbuch S. 831, § 181. Uebereinstimmend Allfeld, Lehrbuch S. 663, Birkmeyer S. 1196, Hälschner S. 904, Loening, Merkel S. 405 (in v. Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie 6. Aufl. 1904), v. Geyer, Olshausen, Stooß, Wachenfeld, John, Frank, v. Liszt Falsche Auss. S. 17 f. Grünberg S. 24, Lauterburg S. 142, Frisch S. 14 und Erich S. 61.

[2]) Knust aaO. S. 40.

[3]) Rg.Z. Bd. 10 S. 417, Bd. 53 S. 257.

Aussage in diesem besonderen Fall nicht geboten. Denn dann würden die Personen, wie bei der Beeidigung, gezwungen sein, die Wahrheit zu sagen, was ja gerade durch die Nichtbeeidigung vermieden wird, um sie nicht unnötigen Gewissenskonflikten auszusetezn. Auch kann das Verschulden in diesem Falle nicht so hoch bewertet werden, wenn jemand falsch aussagt. Der Staat tut daher recht daran, hier auf die Statuierung einer allgemeinen Wahrheitspflicht zu verzichten. Von selbst ist diese allgemeine Wahrheitspflicht nirgends gegeben. „Ein allgemeines Recht auf Wahrheit gibt es nicht." [1]) Im Reichsstrafgesetzbuch finden die Eidesdelikte in Anlehnung an das Preuß. Strafgesetzbuch zwischen den Münzdelikten und der falschen Anschuldigung ihren Platz. Nach der Ansicht von Goltdammer [2]) liegt dieser Stellung hinter den Münzdelikten offenbar die Anschauung zugrunde, daß es sich in beiden Fällen um den Mißbrauch eines Zeichens handelt, dessen Echtheit durch eine äußere, vom Staate bestimmte Form verbürgt und dessen Dasein im öffentlichen, wie im privaten Leben notwendig ist. Die preuß. Entwürfe von 1829/30 behandelten den Meineid mit dem Münzverbrechen zusammen als Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben. Der Entwurf von 1836 stellt ihn zwischen Vermögensschädigung und falsche Anschuldigung. Die späteren Entwürfe brachten ihn mit den Religionsvergehen in Verbindung.

Ueber die Natur des Meineids bemerken die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund S. 146 beiläufig: „Denn da der Eid eine notwendige Vorbedingung jeder Rechtspflege ist und somit die ganze Rechtssicherheit der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Gebiete des zivilen nicht minder wie auf dem des Strafrechts auf der Voraussetzung der Wahrheit eines geschworenen Eides beruht, so muß auch die bürgerliche Gesellschaft, soviel dies eben durch das positive Gesetz geschehen kann, dagegen geschützt werden, daß der, welcher einmal eidbrüchig gewesen, jeweils von neuem die Rechtssicherheit gefährden kann. Daraus erhellt besonders deutlich, daß der Gesetzgeber den Meineid als eine Gefährdung der Rechtssicherheit aufgefaßt hat. Aber nach der E. Bd. 10 S. 339 soll die Bedrohung der Rechtssicherheit nicht der einzige historische Grund für die Bestrafung des Meineids sein. Der Meineid sei zugleich ein Verbrechen gegen die Religion. Diese Meinung ist sicher abwegig im Hinblick auf Artikel 136,4 RV, der sagt, daß niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden darf. Auch wer die religiöse Form wegläßt, leistet einen Eid (Art. 177 RV.). Das durch die Eidesdelikte gefährdete Rechtsgut kann also nur die Staatsverwaltung bezw. die Rechtspflege sein. Bemerkenswert ist, daß die beschworene fal-

---

[1]) Ortloff, Lüge, Fälschung und Betrug, Jena 1862.

[2]) Goltdammer, S. 225.

sche Aussage schon der rechtswidrige Erfolg ist, nicht etwa, daß auf Grund eines Falscheides irgendein Rechtsgut einer Person wirklich verletzt werden muß. „Jede falsche Aussage gefährdet die Sicherheit der Entscheidung und in dieser abstrakten Gefährdung liegt ihr krimineller Charakter". [1]) Anders ist es in England, wo die Rechtssprechung oft noch eine besondere Verletzung eines Rechtsgutes verlangt, obwohl dort schon seit 100 Jahren der Meineid als ein Verbrechen gegen die Rechtspflege erkannt worden ist. [2])

Definition des Eides:

Man pflegte den Eid als Beteuerung der Wahrheit unter Anrufung Gottes zu bezeichnen. [3]) Heute stimmt diese Begriffsbestimmung im Zusammenhalt mit der neuen Reichsverfassung Art. 136,4 nicht mehr. Der Eid ist nunmehr eine Versicherung, die das Gesetz als Eid bezeichnit, wie Frank bemerkt. Auf den ersten Blick scheint diese Definition ein wenig eigenartig. Sie hat aber den Vorzug, daß sie für alle Eidesarten zutrifft und nicht nur auf den Zeugeneid abgestellt ist, wie die meisten anderen Definitionen, die den Eid als eine Beteuerung der Wahrheit bezeichnen. Beim Parteieid wird auch die Unwahrheit einer Tatsache beschworen.

Als Delikte gegen die Rechtspflege behandeln den Meineid folgende Gesetzgebungen: Das neue russische Strafgesetzbuch von 1903, das ital. StrGB. vom 30. Juni 1889 Art. 214, 221 (Contro l'amministratione della giustizia), ebenso das neue ital. StrGB. und der Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten vom 15. Mai 1901, 6. Kapitel.

I. Der fahrlässige Falscheid; seine Tatbestandsmerkmale.

1. Der Name:

Gleich die Bezeichnung fahrlässiger Meineid für das Delikt nach § 163 RStGB. hat Anlaß zu einer Streitfrage gegeben. Eine solche Benennung wurde in der Literatur vielfach als contradictio in adjecto bezeichnet. [4]) Binding hat aber durch eingehende ethymo-

---

[1]) v. Liszt, Falsche Auss. S. 13 und 14.
[2]) Archbold S. 1043 und Blakstone S. 137.
[3]) Schwartz 2.
[4]) v. Holtzendorff, Handb. d. D. Strafrechts, Bd. 3, S. 243 Anm. 1.

logische Untersuchungen in seinem Lehrbuch 2 S. 150 Nr. 5 die Unrichtigkeit dieser Ansicht dargetan. Nach ihm bedeutet Meineid nichts anderes als falsche, feierliche Aussage, fahrl. Meineid also fahrlässig falsche feierliche Aussage.[1]) Trotzdem pflegt man besser den volkstümlichen Sprachgebrauch, der mit dem Ausdruck Meineid die wissentliche Eidesverletzung meint und spricht vom fahrlässigen Falscheid des § 163 StGB., wie die überwiegende Mehrheit in Literatur und Praxis es tut, vor allem aber das Reichsgericht in Entscheidung Bd. 32, 118 mit der Begründung, daß die Bezeichnung fahrlässiger Meineid zu dem Irrtum führen könne, ein früher wegen Falscheids bestrafter Zeuge mache sich eines Eidesdeliktes schuldig, wenn er die Frage verneine, ob er wegen Meineides bestraft sei.[2]) Die Ueberschrift im Strafgesetzbuch „Meineid" ist durchaus a potiori zu verstehen. Daß das Gesetz unter Meineid nur die wissentliche Eidesverletzung versteht, ergibt sich aus § 157 f. im Gegensatz zu § 163 RStGB. Das Gesetz läßt also keinen Schluß dahin zu, daß die Bezeichnung „fahrlässiger Meineid" den Vorzug hätte.

2. Die Unwahrheit der unter Eid gestellten Aussage:

Einleitend seien die Tatbestandsmerkmale des fahrlässigen Falscheides nach § 163 StB. kurz genannt: a) Unwahrheit der unter Eid gestellten Tatsache, b) Unkenntnis des Schwörenden von dieser Unwahrheit, und c) die Unkenntnis muß auf Fahrlässigkeit beruhen, Kenntnis bei pflichtgemäßer Sorgfalt möglich gewesen sein.

Die erste Voraussetzung des fahrlässigen Falscheides ist die Falschheit der Aussage. Hier ist die Frage bestritten, ob die Aussage nur dann falsch ist, wenn die unter Eid gestellte Tatsache objektiv unwahr ist (objektive Theorie) oder auch bei subjektiver Unwahrheit trotz objektiver Wahrheit der beschworenen Tatsache ein Falscheid vorliegt (subjektive Theorie). Hiermit ist das Problem des subjektiven Falscheides berührt, das vom RG. noch nicht entschieden wurde. Die Fragestellung lautet also dahin, ob unter einem „falschen" Zeugnis eine Aussage zu verstehen ist, die mit der Ueberzeugung des Schwörenden nicht übereinstimmt oder eine Aussage, die der Wahrheit der äußeren Tatsachen nicht entspricht. Dem Worte „falsch" kann man zwei Bedeutungen beilegen. „Unwahr" und „unecht". Ein wahrer Eid ist dann gegeben, wenn Wirklichkeit und Aeußerung, ein echter Eid, wenn Vorstellung und Aeus-

---

[1]) Ebenso Wachenfeld S. 567, Erich S. 22.

[2]) Olshausen 1. zu § 163, Dochow HH Bd. 3 S. 243, Hälschner Bd. 2 S. 920 Nr. 1, Schütze S. 311, v. Wächter DStRS. 476, Schwarz Nr. 1, Thomsen, Das Deutsche Strafrecht 1907, S. 265, Allfeld (1922) S. 580 Ebermayer § 163, Nr. 1.

serung übereinstimmen. Das Gesetz gibt uns keinen Anhaltspunkt, wie das Wort „falsch" auszulegen ist. Die subjektive Theorie hat diese Frage dahin beantwortet, daß sie die Ueberzeugung des Schwörenden entscheiden läßt, sie bejaht demnach die Strafbarkeit des subjektiven Falscheides. Die objektive Theorie läßt die Uebereinstimmung der objektiven Wirklichkeit mit der Aussage des Schwörenden entscheiden. Sie gelangt daher wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals zu einer Verneinung der Strafbarkeit des subjektiven Falscheids und nimmt unter Berücksichtigung des verbrecherischen Willens versuchten Meineid an.

Psychologische Vorbedingungen in der Beweisaussage.

Um zu diesem Problem Stellung zu nehmen, ist es notwendig, die psychologischen Vorbedingungen der Beweisaussage näher zu beleuchten: In der Hauptsache hat die wahrhaftig gemeinte Aussage vier Voraussetzungen: die Auffassung, das Gedächtnis, die Erinnerung und die Fähigkeit des sprachlichen Ausdrucks. Die Auffassung wiederum setzt sich zusammen aus dem Sinnenreiz und der Sinneswahrnehmung. Alle vier Fähigkeiten sind in verschiedenem Grade beim Einzelnen ausgebildet und differenziert. Sie unterliegen, je nach der Individualität des Einzelnen den verschiedensten Schwankungen. Schon die Auffassungsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beim Einzelnen verschieden, je nach der äußeren Beschaffenheit und der Feinheit der Sinne. Die Sinneswahrnehmungen unterliegen mannigfachen Täuschungen. Nicht nur der einfache Sinneseindruck, der unserem Bewußtsein den äußeren Vorgang vermittelt, sondern insbesondere das intellektuelle Auffassen eines Geschehens des Außen- oder Innenlebens ist für die Aussage des Zeugen wichtig und je nach der Individualität des zu Vernehmenden verschieden. Die Auffassungsgabe wird bestimmt durch die Intelligenz, durch Sachkenntnis und Interesse des Einzelnen an dem Vorgang. Nicht nur die psychische Disposition, sondern zum großen Teil auch die physische Disposition ist von nicht geringer Bedeutung für die Auffassungsfähigkeit und für die Reproduktion des Wahrgenommenen. Die zweite Funktion des Gehirns ist das Gedächtnis, das die Sinneswahrnehmungen festhalten soll für die Zukunft. Sie ist beim Einzelnen ebenso verschieden ausgebildet, wie das Auffassungsvermögen. Die Erinnerung hängt wieder wesentlich vom Gedächtnis des zu Vernehmenden ab, sowie von der Intensität des Eindrucks. Das Gedächtnis nimmt aber nicht nur verhältnismäßig wenig von dem sinnlich Wahrgenommenen auf, es verfälscht auch noch oft bei der Einprägung. Die Zeit führt mannigfache Veränderungen und Abschwächungen des Aufgenommenen herbei, die die Erinnerung an den wahrgenommenen Vorgang wieder modifizieren. Die Fähigkeit, die im Gedächtnis konservierten Wahrnehmungen wieder zu reproduzieren, ist verschieden vor-

handen. Sie fehlt im Augenblick der Vernehmung oft vollkommen. Das Gedächtnis kann nicht durch große Willensanstrengungen zum Funktionieren gebracht werden, wie das RG. schon zum Ausdruck gebracht hat. Mangelnde Schulung, Mangel an Gedächtnishilfe, Gemütsaffekte, Ermüdung hemmen die Erinnerungsfähigkeit eines Menschen empfindlich. Gedächtnis ist nicht eine selbständige Seelenkraft, die für sich funktioniert, sondern ein Stück Mensch, aufs innigste verschmolzen mit seinem Temperament und seinem Interesse, seinem Gemütsleben und seiner Intelligenz. Und darum sind auch die menschlichen Gedächtnisvorstellungen in ständiger Bewegung; sie warten nicht wie ruhende Depots darauf, später einmal unverändert abgehoben zu werden, sondern sie wandeln sich fortwährend unter dem Einfluß innerer Erlebnisse und äußerer Einwirkungen. Die Erinnerung kann leicht Dinge und Vorgänge, die man nur undeutlich wahrgenommen hatte, im Sinn von Wünschen oder besten Gewohnheiten ausgestalten. Sie kann Unliebsames und Unbequemes aus dem Bewußtsein verdrängen. Sie kann Eindrücke, die aus verschiedenen Zeitpunkten der Vergangenheit stammen, miteinander verwechseln und vermischen. Sie steigert den Grad der wahrgenommenen Tatbestände, sie läßt sich durch Suggestivfragen bestimmen, etwas zu bejahen, wofür die sichere Erlebnisgrundlage fehlt. Sie wird getragen vom allgemeinen Gerede und übernimmt den Inhalt unkontrollierbarer Gerüchte, als ob man den Vorgang mit eigenen Augen gesehen hätte. Der Zeuge soll aber auch Selbstkritik üben gegenüber dem eigenen Gedächtnis und den Fallstricken, die ihm Phantasie, Wunschregungen, Suggestionen usw. legen. Es ist zum Teil eine Angelegenheit der Willenszucht, ob man sich fessellos den aufsteigenden Vorstellungen hingibt und sie ohne Kontrolle auf ihre Zuverlässigkeit ausspricht oder ob man jedes Wort, jede positive oder negative Behauptung über das, was man gesehen oder gehört zu haben glaubt, einer innerlichen Zensur unterwirft. Solche Willenszucht soll man von allen Zeugen verlangen, aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Menschen in sehr verschiedenem Maße dazu fähig sind, daß sie jene anderen, die Aussage verbiegenden Motive gerade darum, weil sie zum größten Teil im Verborgenen und Unbewußten wirken, nie völlig ausschalten können. Es gibt Umstände, unter denen man im besonderen Maße mit der unvermeidlichen Wirkung dieser Motive rechnen muß. So z. B. bei Zeugen, die in einer Lebensphase schweifender und ungeordneter Phantasie stehen, wie etwa bei Jugendlichen in der frühen Pubertät, wo die neuen Triebregungen, unklare Sensationen, unkritische Hingebungen an Massensuggestionen eine schwer zu durchschauende Rolle spielen. Bei manchen Menschen stört die ungewöhnliche Situation des Gerichts das seelische Gleichgewicht, peitscht entweder die Eitelkeit auf (wer sich als wichtige Person im Mittelpunkt stehend fühlt, sagt leicht mehr, als er verantworten kann) oder ruft umgekehrt

eine Einschüchterung hervor, welche die ruhige Besinnungs- und Aeusserungsfähigkeit hemmt. Ferner sind Menschen, die besonders mit lebhafter Phantasie oder Fabulierfreude begabt sind, ebenso solche mit sehr starker Beeinflußbarkeit (Suggestibilität), in höherem Maße als der Durchschnitt den unbewußten Aussagetäuschungen ausgesetzt. Die Fähigkeit, sich auszudrücken, ist verschieden, je nach der Bildung und Sprachgebundenheit des Einzelnen. Außerdem hat ein und dasselbe Wort, ein und derselbe Satz nicht immer dieselbe Bedeutung. Im Munde eines anderen Zeugen muß es einen ganz anderen Sinn bekommen. Der Eine ist wortkarg und bewahrt sich daher eher vor sprachlichen Fehltritten. Der Andere redet viel und neigt zur Uebertreibung. In diesem Zusammenhang ist von Interesse ein Experiment, das der DTC. in München angestellt hat. Es wurden aus dem Kreise geladener Gäste vier Zeugengruppen ausgewählt, denen ein von der Deutschen Autoliga zusammen mit dem DTC. hergestellter Verkehrsunfallfilm vorgeführt wurde. Dieser Verkehrsunfallfilm enthielt die Aufnahmen eines eigens konstruierten Verkehrsunfalls, der von vier Operateuren von verschiedenen Standpunkten aus aufgenommen wurde. Jeder einzelnen Zeugengruppe wurde nur ein Ausschnitt dieses Films gezeigt, den der dazugehörende Operateur aufgenommen hatte, während noch anwesende Gäste, die als Zeugen nicht ausersehen waren, den ganzen Film vorgeführt erhielten, damit sie wußten, wie sich die Sache tatsächlich abgespielt hatte. Die Zeugen wurden hernach durch einen Psychologen, durch einen Rechtsanwalt und durch einen Polizeihauptmann vernommen. Obwohl die Zeugen auf alles vorbereitet waren, also sich besonders scharf zu beobachten bemühten und es sich um lauter verkehrsgewandte Leute handelte, erlebte man blaue Wunder bei ihren Aussagen, wie die M.N.N. schreiben. Kein einziger Zeuge konnte den Hergang der Unfälle einwandfrei schildern. [1])

Als Ergebnis unserer Erörterungen ist festzuhalten, daß der Zeuge nur seine Vorstellung von dem tatsächlich Erlebten, sein Wissen von dem Vorgang berichten kann. Wahrhaftig und richtig sind zwei verschiedene Begriffe. [2]) Wenn der Zeuge die reine Wahrheit sagen soll, so ist damit einer Forderung an den Zeugen Ausdruck verliehen. [3]) Es ist ja kaum denkbar, daß die subjektive Betrachtungsweise ganz ausge-

---

[1]) M.N.N. Nr. 276, Sonntag 11. Okt. 1931 S. 14.

[2]) Vergl. Wahrheit und Unwahrheit S. 69.

[3]) Entscheidung Bd. 8 S. 108: Es liegt gleichmäßig in der sittl. wie der rechtl. Natur des Eides, daß der Schwörende nicht nur beteuert, die Pflicht der Wahrheit nicht wissentlich zu verletzen, sondern daß er zugleich gelobt, seinerseits gewissenhaft auf die Herstellung einer obj. wahren Aussage hinzuwirken, nicht aus Mangel an Ueberlegung, Voraussicht, Besonnenheit von der Wahrheit abzuweichen.

schaltet werden kann, sodaß die wahrhaftige Aussage auch eine objektiv richtige ist, daß sie den Vorgang genau in allen Einzelheiten widergibt, wie er sich tatsächlich abgespielt hat. Nach der Eidesformel soll der Zeuge die reine Wahrheit sagen, so wie sie seinem besten Wissen entspricht. Der Gesetzgeber macht also selbst eine Einschränkung. Er macht einen Vorbehalt, der der menschlichen Unzulänglichkeit Rechnung trägt. Neben den natürlichen Grenzen, die der Richtigkeit der Beweisaussage gesetzt sind, stehen also auch gesetzliche. Vom ethischen Standpunkt erscheint es daher bedenklich, wenn der Gesetzgeber vom Schwurpflichtigen nach § 459.1 ZPO. verlangt, daß er die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache beschwören soll.

Damit ist jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen, welcher Theorie wir uns anschließen wollen, der jubjektiven oder der objektiven. Wenn wir die Eidesdelikte mit der herrschenden Lehre als abstrakte Gefährdungsdelikte, gerichtet gegen die Staatsverwaltung, ansehen, so ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob der subjektive Falscheid, wie er von Erich S. 25 konstruiert wurde, überhaupt eine Gefährdung der Rechtspflege herbeiführen kann. In der Tat glaube ich nicht, daß durch den subjektiven Falscheid, also, wenn die Aussage den Tatsachen entspricht, die Rechtspflege gefährdet wird. Der Begriff „Gefahr" darf nicht subjektiviert werden. Er ist ein objektiver Begriff. Durch eine objektiv richtige Aussage kann die gerichtliche Entscheidung niemals gefährdet werden, weil die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen der Richter sein Urteil aufbaut, stimmen. Es kann also zu keiner Fehlentscheidung kommen, die kausal durch eine richtige Aussage herbeigeführt worden wäre. Es ist m. A. nach unrichtig, wenn Knust [1]) unter Anführung eines Beispiels behauptet, daß „unter besonderen Umständen" der subjektive Falscheid sogar eine Gefahr für die Entscheidung des einzelnen Prozesses bedeuten könne. Der Kohlenlieferant F., der dringend verdächtig ist, sich durch Bestechung Aufträge städt. Behörden verschafft und für seine Kohlenlieferungen übermäßige Preise gefordert zu haben, bittet seinen Angestellten K., ihm, falls es zum Prozeß käme, mit allen Mitteln zu helfen. In der Hauptverhandlung kommen Briefe, die in den Geschäftsräumen des F. beschlagnahmt waren, zur Verlesung. Einige Briefe eines Sekretärs des Stadtbauamts an F. stellen offenbar einen Teil des größeren, zusammenhängenden Briefwechsels dar, ergeben für sich nichts Belastendes. K. wird als Zeuge vernommen und erklärt unter Eid, andere Briefe städt. Beamter als die beschlagnahmten seien nicht vorhanden. Er wußte, daß F. eine Reihe belastender Beamtenbriefe erhalten hatte, ahnte aber nicht, daß F. sie noch kurz vor seiner Verhaftung verbrannt hatte. K. hat also einen subjektiven Falscheid geleistet.

---

[1]) Knust aaO. S. 58.

In dem Prozeß gegen F. war es für das Gericht von Wichtigkeit, festzustellen, ob noch andere Briefe städt. Beamter vorhanden und wo diese Briefe geblieben waren. Hieraus hätten wichtige Schlüsse gezogen werden können. Durch das Verhalten des K. ist es jedoch verhindert worden, daß das Gericht nähere Kenntnis davon erlangte. Denn: Nehmen wir an, K. hätte seiner Ueberzeugung entsprechend ausgesagt: „Es sind noch andere Briefe vorhanden". Das Gericht hätte darauf Nachforschungen angestellt und es hätte sich erwiesen, F. habe Briefe beseitigt. Ein Indiz für seine Schuld. Die Aussage wäre allerdings objektiv unrichtig, aber zur Klarstellung des Sachverhaltes hätte sie mehr beigetragen als die objektiv richtige Aussage des K. Die Feststellung, daß überhaupt einmal noch andere Briefe existiert haben, wäre für F. ungünstig gewesen. Mit der Aussage des K. ist diese Gefahr beseitigt. Es ist somit ein wichtiges belastendes Moment in Wegfall gekommen und dies infolge des subjektiven Falscheides. Soweit Knust. Knust meint: Man könne nicht dagegen einwenden, K. hätte bei Kenntnis des Sachverhaltes dieselbe Aussage machen müssen, denn in keinem Falle hätte er auf die Frage des Richters antworten müssen: Andere Briefe sind nicht vorhanden, aber es waren noch welche vorhanden, F. hat sie verbrannt. Ohne diesen Zusatz, dessen Bedeutung für den Prozeß offensichtlich war, hätte er etwas verschwiegen und sich dadurch strafbar gemacht. Daß K. in unserem Falle etwas ähnliches nicht hinzugefügt habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn er glaubte ja, die Briefe wären noch vorhanden. Seine Schuld liege allein darin, daß sein Zeugnis nicht seinem besten Wissen entsprach. K. hat also zwar etwas objektiv Wahres erklärt, aber er hat zu wenig gesagt. Hierin liegt die Gefährdung der Rechtsordnung in diesem konkreten Fall. Ich stimme in diesem letzteren Punkt vollkommen mit Knust überein. Wenn aber K. als Zeuge unter Eid wider besseres Wissen erklärte, daß andere Briefe städt. Beamter als die beschlagnahmten nicht vorhanden seien, das Gericht aber nach der Sachlage wissen wollte, ob überhaupt Briefe solcher Art existierten, so steht vor allem fest, daß K. wider besseres Wissen verschwiegen hat, daß solche Briefe auf jeden Fall vorhanden waren. Damit hat er aber bereits einen Meineid, auch nach der objektiven Auffassung, geleistet, und darin liegt in Wahrheit die Gefährdung der Entscheidung im konkreten Prozeß, nicht in den positiven Angaben des K., sondern darin, daß er in jedem Falle verschwieg, daß Briefe überhaupt vorhanden waren. Hätte K. seiner Ueberzeugung nach gesagt, die Briefe sind noch vorhanden, was in Wirklichkeit zutraf, so hätten die weiteren Ermittlungen des Gerichts höchstens erwiesen, daß die Aussage objektiv unrichtig ist. Daß sich erwiesen hätte, F. habe die Briefe beseitigt, kann nur im günstigsten Falle angenommen werden. Außerdem sind die Ermittlungen des Gerichts auch von Amts wegen vorzunehmen. Selbst wenn

die Aussage des K. objektiv richtig war, so war sie doch unvollständig. Sie war also falsch auch im Sinne des Gesetzes und es ist die Möglichkeit gegeben, den K. eines vollendeten Meineides schuldig zu erachten.

Nachdem der Zweck der Meineidsstrafe in der Sicherung der Rechtspflege zu erblicken ist, insbesondere verhindert werden soll, daß der Richter, durch falsche Zeugenaussage irregeführt, ein unrichtiges Urteil fällt, so ist zu verlangen, daß die konkrete Gefährdungsmöglichkeit der Entscheidung im Prozeß gegeben ist. Diese Gefahr ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Zeuge eine leichtfertige Aussage macht, die bekundete Tatsache aber der Wirklichkeit entspricht. Denn damit ist zwar der verbrecherische Wille des Täters gegeben, „das Strafrecht reagiert aber nicht gegen den verbrecherischen Willen an sich, sondern nur insoweit, als es einen verbrecherischen Erfolg herbeigeführt oder wenigstens an den Horizont der Gesellschaft rückt, die Rechtsordnung entweder verletzt oder gefährdet". Auf eine objektiv wahre Aussage kann sich jedoch niemals ein unrichtiges Urteil aufbauen. Es besteht also in einem solchen Falle keine Gefahr für die Rechtsordnung und es ist kein Grund einzusehen, warum der subjektive Falscheid zu bestrafen ist. Nach Mannheim [1]) soll jede Aussage, die der Ueberzeugung des Schwörenden zuwiderläuft, die gesamte Rechtssicherheit gefährden; „denn sie untergräbt deren Fundament, die Gewissenhaftigkeit der Beteiligten". Daß das Strafgesetz eine gewisse erzieherische Wirkung ausüben soll, sei Mannheim zugestanden. Die Aufgabe der Rechtsordnung ist jedoch nicht so sehr darin zu erblicken, den verbrecherischen Willen als solchen zu ahnden, sondern nur seine Objektivierung in der Außenwelt. Moralische Werturteile zu fällen, liegt der Rechtsordnung fern. Die Argumentation Mannheim's läuft doch sehr auf die Auffassung des kanonischen Rechts hinaus, die den Falscheid unter dem Gesichtspunkt der Lüge betrachtete, wenn ich mich auch nicht auf den Standpunkt Liszt's stellen möchte, der die subjektive Theorie als auf einer unbewußten Nachwirkung der religiösen Beurteilung der Eidesdelikte beruhend hinstellt, wie wir sie im kanonischen Recht finden. Nur bei wenigen Vertretern, wie z. B. bei Binding, spielt der religiöse Gesichtspunkt ganz mit Unrecht eine erhebliche Rolle: „Es muß eine der seltsamsten Verirrungen krimineller Doktrin genannt werden, wenn gelehrt worden ist und noch gelehrt wird, daß sich die Anrufung Gottes als der Macht ewiger Wahrheit ruhig vertrüge mit dem bewußt falschen Zeugnisse, wenn dieses nur zufällig dem objektiven Sachverlauf entspräche und, daß dieser Zufall dem Gebiete des Unrechts und der Strafe enthöbe".[2]) Mit Recht wendet sich Liepmann gegen die Strafbarkeit des subjektiven Falscheides [3]): Wer

---

[1]) Mannheim, Ger.S. 81 S. 402.

[2]) Binding, Lehrb. II,1 S. 134, vergl. Abegg in Anf. 1838 S. 296 f.

[3]) Liepmann, Der fahrl. Falscheid des Zeugen, S. 351/352.

die eidliche Bekräftigung einer für falsch gehaltenen, wahren Tatsache als Meineid strafen will, reagiert gegen Mängel des Seelenlebens des Schwörenden. Noch prägnanter kommt diese Stellungnahme in folgenden Worten zum Ausdruck [1]): Es ist kein Zufall, daß keine einzige gerichtliche Entscheidung einen solchen subjektiven Falscheid — weder einen vorsätzlichen, noch gar einen fahrlässigen — behandelt hat. Denn das sind Delikte für den Beichtstuhl, aber nicht für die Rechtsordnung. Mannheim meint, nicht der betrüge die Rechtsordnung, der objektiv falsche Aussagen beschwört, sondern der, der ihr die einzige Leistung vorenthält, die sie verlangt: Die Bekundung des besten Wissens.[2]) Es handelt sich aber nicht darum, ob die Rechtsordnung betrogen wird, sondern ob dieser Betrug wirklich eine Gefährdung der Rechtspflege mit sich bringt. Und in der Frage des subjektiven Falscheides ist die Lüge ohne Einfluß für die gerichtliche Entscheidung. Der Gesetzgeber hatte daher auch kein Interesse daran, psychologische Erwägungen anzustellen, sondern er hat es von vornherein darauf abgestellt, eine objektiv richtige Aussage zu erzielen. Wenn er aber eine objektiv richtige Aussage erzielt hat, so kann ihm mehr oder minder gleichgültig sein, auf welchem Wege der Beeidigte zu dieser Aussage kam. Deshalb interessiert den Gesetzgeber nicht so sehr das Wissen des Zeugen, sondern der objektive Wahrheitsgehalt der Aussage, der reproduzierten Erinnerungen. Nach § 396 ZPO. ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Es ist also zu unterscheiden „zwischen der Funktion des Aussagenden, die allerdings stets in der Reproduktion eines subjektiven Inhalts besteht, und dem Gegenstand dieser Aussage. Jede Aussage ist Reproduktion eines Vorgestellten, aber es gibt Vorgestelltes, das der Wirklichkeit entspricht, und solches, das lediglich in der Subjektivität des Vorstellenden seinen Grund hat". [3]) Es handelt sich also bei der Frage, wann der Eid als falsch anzusehen ist, darum, was der Gesetzgeber oder der zu Beeidigende zum Gegenstand der Eidesleistung gemacht hat. Der Eid ist also dann falsch, wenn Eidesnorm und Gegenstand der Eidesleistung nicht übereinstimmen. Gegenstand der Eidesleistung kann nach dem Gesetz sowohl die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache, als auch das Wissen von der Tatsache sein. Es ist also erwiesen, daß der Gesetzgeber nicht auf dem Standpunkt der subjektiven Theorie steht, wonach ein falsches Zeugnis dann vorliegt, wenn das Wissen des Zeugen mit der Aussage nicht übereinstimmt. Nach § 459 ZPO. können auch Tatsachen der Außenwelt Gegenstand der Eidesleistung sein, was aller-

---

[1]) Liepmann aaO. S. 353.
[2]) Mannheim, Ger.S. Bd. 81 S. 403 Anm. 2.
[3]) Liepmann, aaO. S. 351.

dings vom psychologischen, eid-ethischen Gesichtspunkt aus sehr bedenklich ist, denn nach der psychologischen Seite hin kann der Eid stets nur Tatsachen des Innenlebens erhärten.[1]) Gerade aus der Tatsache der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides aber ergibt sich, daß der Gesetzgeber nicht auf dem Standpunkt der subjektiven Theorie steht.[2]) Dem Gesetz kommt es eben doch in erster Linie auf die objektive Richtigkeit der Aussage an, sonst wäre es völlig überflüssig und gegenstandslos, die fahrlässige Eidesverletzung unter Strafe zu stellen. Gefährdet ist die Rechtspflege nur durch die objektive Unrichtigkeit der Aussage, nicht durch eine fehlerhaft erlangte Vorstellung des Schwörenden, die sich in der Außenwelt nicht auswirkt. Die Fälle, in denen der Wissens- und Ueberzeugungseid des Schwörenden fahrlässig verletzt werden kann, sind so wenige, daß für das Delikt als solches eine Berechtigung kaum übrig bleibt, wenn auch die Konstruierbarkeit des fahrlässigen Falscheids in einem solchen Falle nicht verneint werden kann.[3]) Wenn man also der subjektiven Theorie folgt, so schränkt man die Fälle des fahrlässigen Falscheides in der Praxis außerordentlich ein. Knust sagt ganz richtig[4]), nach der subjektiven Theorie sei nur ein fahrlässig unechter Eid denkbar, nicht aber ein fahrlässig unwahrer Eid. Gerade die Fälle des fahrlässig unechten Eides sind aber sehr wenige, wie wir unten sehen werden. Außerdem lassen sich solche Fälle in der Praxis sehr schwer nachweisen.[5])

Knust erhebt weiterhin den Vorwurf, die objektive Theorie verwechsle Inhalt und Wirkung der Eidesleistung S. 61, aber gerade beim Wahrheitseid im Zivilprozesse fallen Inhalt und Wirkung des Eides zusammen. Inhalt des Eides ist hier die eigentliche Bekräftigung der Wahrheit einer Tatsache der Außen- oder Innenwelt (nicht wie Knust meint, nur über eine Tatsache der Innenwelt könne der Schwurpflichtige aussagen). Diese eidliche Bekräftigung der Wahrheit einer Tatsache gilt kraft Gesetzes als eine Fiktion der Wahrheit und wird der richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt unter Ausschaltung der freien Beweiswürdigung. Durch die Leistung des Eides wird nach § 463 Abs. 1 ZPO. voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet. Wenn also der Schwurpflichtige den Eid geleistet hat, sind bereits die Grundlagen für das Urteil gegeben. Anders ist die Sache beim Ueberzeugungseid. Hier ist

---

1) Ebenso Binding, Lehrbuch 2,1 S. 134, 151, Anm. 6, Thomsen Ger.S. Bd. 60 und 63, Olshausen.
2) Frank zu § 153 Note 3.
3) siehe unten.
4) Knust aaO. S. 66.
5) Ebenso Knust, Sorger, Meineid und f. Auss. S. 49, Binding, Lehrbuch II,1 S. 150—153.

Inhalt und Wirkung der Eidesleistung zu trennen. Inhalt der Eidesleistung ist die Ueberzeugung des Schwörenden, die Wirkung der Eidesleistung ist dieselbe wie beim Wahrheitseide. Dem trägt auch der Großteil der Objektivisten und das Reichsgericht Rechnung [1]): Inhalt des Ueberzeugungseides ist nicht die Tatsache, sondern die Ueberzeugung des Schwörenden von derselben. Allerdings hat die Beeidigung der Ueberzeugung oder Nichtüberzeugung die prozessuale Wirkung, daß daraufhin auch die Tatsache, von welcher die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, für erwiesen oder nicht erwiesen zu gelten hat. Trotz dieser Wirkung bleibt aber Inhalt des Eides die Ueberzeugung von jener Tatsache; selbst wenn die ZPO. für den Ueberzeugungseid vorschreibt, daß durch die Leistung dieses Eides voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet wird, so ist damit dem Ueberzeugungseid kein anderer Inhalt gegeben, als in der Eidesnorm in Wahrheit enthalten ist. „Nach ihnen ist der Ueberzeugungseid dann rein, wenn der Schwurpflichtige im Augenblick der Eidesleistung die Ueberzeugung von der Wahrheit der Tatsache gehabt hat, ohne Rücksicht auf die objektive Richtigkeit der beschworenen Tatsache." Hier ist also scharf getrennt zwischen Inhalt und Wirkung der Beweisaussage. (Bei dem Eid über Glauben und Nichtglauben ist der Eid ein Beweismittel für die bestrittene, für die Entscheidung erhebliche Tatsache. Nicht die zu beschwörende Tatsache ist eine andere als beim Wahrheitseid, sondern das Verhalten des Schwurpflichtigen zu dieser Tatsache ist ein verschiedenes. Als die beschworene Tatsache ist nicht das Wissen oder der Glaube des Schwörenden zu betrachten, sondern das Faktum, worauf Wissen und Glauben sich beziehen." Entscheidung Bd. 7, 187. Wie wir aus diesen Ausführungen ersehen, war das Reichsgericht früher anderer Ansicht.)

Mannheim, Gerland, Knust werfen der objektiven Theorie Inkonsequenz vor. [2]) Wenn die objektive Theorie im allgemeinen, insbesonders auch beim Wissenseid die Wahrheit der hinter der Aussage stehenden, objektiven Tatsachen für ausschlaggebend erkläre, müsse sie beim Ueberzeugungseid hiervon eine Ausnahme machen und allein die innere Tatsache der Ueberzeugung als Gegenstand der Zeugenaussage anerkennen. [3]) Nun ist jedoch die Möglichkeit gegeben, daß bei objektiver Richtigkeit der beschworenen Tatsache der Zeuge dennoch die Unwahrheit sagt, dadurch, daß er eidlich bekräftigt, er habe nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, obschon er nicht sein bestes Wissen dem Gerichte

---

[1]) Entscheidung Bd. 12 S. 58.

[2]) Mannheim, Ger.S. Bd. 81 S. 396, Gerland, Lehrb. S. 279, Knust aaO. S. 67.

[3]) Liszt, Falsche Auss. S. 85 f., Ebermayer zu § 153, Nr. 4, zu § 154 Nr. 4, Frank.

mitteilte. Die Versicherung des Zeugen, nach bestem Wissen auszusagen, kann als ein Teil der Aussage gewertet werden. Eidesgelöbnis und Aussage sind als zusammengehöriges Ganzes zu werten. Diese Gedanken hat insbesondere Entscheidung Bd. 37 S. 398 entwickelt. Umgekehrt kann der Eid auch dann rein sein, wenn der objektive Sachverhalt mit der Aussage nicht übereinstimmt, der Zeuge hat seine Aussage eben nur „nach bestem Wissen" gemacht. Das Gesetz legt ihm also selbst eine Reservatio auf. [1]) Außerdem ist vom Standpunkt des Gesetzes aus eine verschiedene Lösung der Frage nicht zu umgehen. Freilich ist auch beim Wahrheitseid der Aussagende nur in der Lage, sein Wissen zu reproduzieren. Es ist jedoch, wie oben bemerkt, zwischen der Funktion des Aussagenden und dem Gegenstand der Aussage zu unterscheiden. [2]) Gegenstand der Aussage ist hier die objektive Richtigkeit der Tatsache. Der Gesetzgeber verlangt eben beim Wahrheitseid von der schwörenden Partei, daß sie die objektive Richtigkeit ihrer Aussage garantiert, was sich aus der Wichtigkeit dieses Beweismittels erklärt. Der Wahrheitseid ist eben ein stärkeres Beweismittel als der Ueberzeugungseid. Außerdem stellt das Gesetz jeder Partei, der die Wahrheitsform den Umständen nach nicht zugemutet werden kann, frei, durch Antrag die Gestattung der Eidesleistung in der Ueberzeugungsform herbeizuführen. Die Natur des Wahrheitseides ist rein objektiv, die Natur des Ueberzeugungseides rein subjektiv. Es geht daher nicht an, den Wahrheitseid als eine Unterart des Ueberzeugungseides zu behandeln, wie es Binding tut. [3]) Seine Ausführungen passen nicht für den Wahrheitseid. Dieser soll nicht eine Tatsache des Innenlebens, sondern ein objektives Geschehen erhärten. Der Satz „die Wahrheitspflicht geht dahin, daß die Aussage über diese innere Tatsache dem inneren Erlebnis vollständig entspreche", ist insoweit einzuschränken. Beim Wahrheitseid wird auf die psychische Verarbeitung der Wahrnehmungen der Partei keine Rücksicht genommen. Der Vorgang soll als solcher, wie er sich abgespielt hat, vom Schwurpflichtigen eidlich erhärtet werden. Damit wird von der schwurpflichtigen Partei Unmögliches verlangt. Die Abschaffung dieser Eidesform ist daher ernstlich in Erwägung zu ziehen.[3]) Andererseits geht es nicht an, den Ueberzeugungseid als Unterart des Wahrheitseides zu betrachten, wie es die extremen Objektivisten tun. [4]) Sie verwechseln hier Inhalt des Eides und Wirkung der Eidesleistung. Inhalt des Eides ist hier die Ueberzeugung des Schwörenden von der Tatsache, und als bewiesen gilt die Tatsache selbst.

---

[1]) Frank zu § 154,3.
[2]) Vergl. Liepmann aaO. S. 351.
[3]) Binding S. 134.
[3]) Sorger aaO. S. 17.
[4]) Vergl. Liepmann aaO. S. 351.

Damit wäre der letzte Einwand hinweggeräumt und das Problem, wann eine Beweisaussage als falsch anzusprechen ist, im Sinne der objektiven Theorie zu lösen. Der Eid ist rein, wenn beim Wahrheitseid die Aussage dem objektiven Sachverhalt entspricht, beim Ueberzeugungseid und beim Wissenseid die Beweisaussage mit der Ueberzeugung oder dem Wissen des Aussagenden übereinstimmt. Dem Schwörenden bleibt es aber unbenommen, sein Wissen und seinen Glauben als eine Tatsache seines Innenlebens zum Objekt seiner Bekundungen zu machen.[1]) Nach dieser theoretischen Grundlegung kann auf die einzelnen Eidesarten eingegangen werden.

Der Partei-Eid:

Nach § 153 StGB. muß es sich um die Verletzung eines „zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eides" handeln. Zweifellos fällt also nicht darunter der sog. Kompromißeid, der auf freier Vereinbarung der Interessenten beruht, wenn er auch vor Gericht geleistet wird. Hierher gehören vielmehr die Fälle des § 459 ZPO., die Fälle des Wahrheitseides und Ueberzeugungseides. Eingangs wurde bemerkt, daß die „Frage, ob der geleistete Eid falsch ist, auf Grund einer Vergleichung zwischen der Eidesnorm und ihrem Gegenstand entschieden werden muß".[2]) Der Wahrheitseid (juramentum de veritate) ist, wie oben bereits gesagt, dann rein, wenn die beschworene Tatsache objektiv richtig ist. Der Ueberzeugungseid ist dann rein, wenn der Schwörende die Ueberzeugung hat, die er beschwört, mag die Tatsache, von deren Wahrheit oder Unwahrheit er überzeugt ist, wahr oder unwahr sein.[3]) Andererseits ist der Eid objektiv falsch, wenn der Schwörende, ohne Nachforschungen angestellt zu haben, schwört, er habe nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt, daß die Tatsache nicht wahr sei; dies gilt selbst dann, wenn die Unwahrheit der Tatsache zutrifft. Entscheidung 37, 395.[4])

---

[1]) Vergl. Frank zu § 154 III 1 B.

[2]) So Frank zu § 153,III, Ebermayer 4, Olshausen 4, Schwarz 6, Entscheidung Bd. 37, 398, RGSt. V. 34/69, 26. 2. 09 (bei Ebermayer zitiert: „Die in der Literatur vertretene Ansicht, daß die objektive Unwahrheit der Aussage nicht zu den Begriffsmerkmalen des Meineids gehöre, daß vielmehr als wahr anzusehen sei, was dem Wissen des Zeugen entspricht, ist nicht zu billigen"). Dagegen Binding II,134.

[3]) Ebenso Binding S. 134, v. Liszt/Schmidt S. 623, Olshausen § 153 Nr. 4, Oppenhoff 154 Nr. 10, Ebermayer Nr. 4 und Nr. 7, Thomsen Ger.S. Bd. 60 S. 63, Bd. 61 S. 220, Berner S. 430 und Frank zu § 153, III,2.

[4]) v. Liszt, Schmidt § 181, Olshausen-Fr. 4.

Der Schätzungseid des § 287 ZPO. ist meiner Ansicht nach ein Ueberzeugungseid, da bei der Schätzung subjektive Momente im Vordergrund stehen. Der Schätzungseid ist daher falsch geschworen, wenn dem Schwörenden der Glaube und die Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Schätzung mangelt. [1])

Die Eidesnorm ist genau so zur Vergleichung heranzuziehen, wie sie wirklich geschworen worden ist, auch wenn sie nach dem Willen der Beteiligten in anderem Sinne hätte lauten sollen. Wer beschwört, daß er eine Sache nicht weggenommen hat, leistet nicht aus dem Grund einen Meineid, weil er ihre Wegnahme geduldet hat. So Entscheidung Bd. 59 S. 345. [2])

Der Offenbarungseid kann nicht einheitlich behandelt werden. Der Offenbarungseid in der Form des § 807 ZPO. ist objektiv unwahr, wenn der Schwurpflichtige nicht alles angibt, was er über den Verbleib der Sache weiß. In der Form des § 807 ZPO. ist er ohne weiteres als Glaubenseid anzusehen und dem Ueberzeugungseid verwandt, ebenso im Fall des § 259, 260 BGB.

Im Falle des § 883 ZPO. ist der Offenbarungseid zur Hälfte als Wahrheitseid, zur Hälfte als Ignoranzeid anzusehen. Er ist objektiv unwahr, wenn der Schwurpflichtige die Sache selbst besitzt oder wenn er weiß, wo sich die Sache befindet. Die Falschheit des Eides kann sich also sowohl auf den Wahrheitsteil, als auf den Ignoranzteil beziehen.

Beim assertorischen Offenbarungseid, der allein unter § 153 StGB. bezw. § 163 RStGB. fällt, bestimmt sich die Offenbarungspflicht nach dem Zweck, dem betreibenden Gläubiger die Unterlagen zu einer künftigen Zwangsvollstreckung zu verschaffen. Deshalb müssen alle Bestandteile des Vermögens angegeben werden, die dem Zugriff des Gläubigers an und für sich zugänglich sind. (Entscheidung Bd. 42 S. 430). Unter Vermögen im Sinne des § 883,2 ZPO. versteht das Gesetz hier den Inbegriff der Vermögensrechte; zum Vermögen in diesem Sinne, dem Aktivvermögen, gehören im allgemeinen auch die Forderungen des Schuldners an Dritte. (E. Bd. 6 S. 208, Bd. 24 S. 74.) Deshalb sind in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen als zum Vermögen des Schuldners gehörig: Forderungen, welche von einer vorgängigen, vom Schuldner zu beschaffenden Gegenleistung abhängig sind. Desgleichen unsichere, ebenso der Pfändung nicht unterworfene Forderungen und Sachen. (E. Bd. 6 S. 205, LZ. 1915, 227, Recht 1912, 1976, Goltdammer Archiv Bd. 57 S. 200, Recht 1915 S. 1683, RGSt. III 5014/04, 16. 2. 05, RGSt. III, 61/25, 12. 3. 25), ferner sind anzugeben überschuldete Grundstücke

---

[1]) Vergl. Entscheidung Bd. 29, S. 247, Oppenhoff § 153 Nr. 5 und 8, Sorger aaO. S. 17. Anderer Ansicht v. Liszt F. Auss. 94.

[2]) Vergl. Frank § 153 III Nr. 1.

GA. Bd. 60 S. 88 und solche, die einen Ertrag nicht liefern (RGSt. X 599/12 12. Nov. 1912). Ebenso Eigentümer-Grundschulden, die nach § 1163 BGB. zu beurteilen sind (E. Bd. 45, 429). Beteiligungen an G. m. b. H. und Ansprüche auf Abtretung zukünftiger Geschäftsanteile einer solchen Gesellschaft (E. Bd. 24 S. 74, E. Bd. 49 S. 317), dagegen brauchen völlig wertlose, wirtschaftlich bedeutungslose körperliche und unkörperliche Gegenstände nicht aufgeführt zu werden (GA. Bd. 57, 200, E. Bd. 45 S. 433, E. Bd. 60 S. 37), ferner nicht solche Gegenstände, die der Zwangsvollstreckung — rein abstrakt genommen — abgesehen von der Pfändbarkeit im einzelnen Fall, nicht unterliegen, z. B. die Kundschaft eines Schankgeschäftes und die Geschäftskonzession (E. Bd. 42 S. 424). Die Aufnahme von dem Schuldner nicht gehörigen Vermögensstücken in das Vermögensverzeichnis schadet nicht (E. Bd. 27 S. 417). Inwieweit die Offenbarungspflicht sich erstreckt auf eine für den Schuldner im Grundbuch eingetragene Hypothek, die wegen Nichtigkeit der durch sie gesicherten persönlichen Forderung Eigentümer-Grundschuld ist. (E. Bd. 60 S. 69.) Die Angabe nicht bestehender Schulden enthält nicht ohne weiteres eine Verletzung der Offenbarungspflicht (RGSt. I 8/28, 27. 1. 28). Der gegen laufende Dienstbezüge Angestellte hat den vertraglichen Lohnanspruch ohne Rücksicht darauf anzugeben, ob er eine fällige Forderung hat oder für den laufenden Zeitabschnitt schon befriedigt ist. (E. 3. 466/28, 7. 6. 28). Der Sinn der gemäß § 883 ZPO. geänderten Norm des Offenbarungseides ist vom Gericht in freier, nicht an den Buchstaben des Wortlauts gebundener Auslegung zu bestimmen (RGSt. 1 818/24, 7. 11. 24, LZ. 25 S. 152). Der gesamte Inhalt des geschworenen Eides ist heranzuziehen. Seine Auslegung ist tatsächlicher Natur (E. Bd. 59 S. 343, 344, E. Bd. 60 S. 78).[1]) Ebermayer bringt folgendes Beispiel:

Wer schwört, daß er an einem bestimmten Tage ein Darlehen in bestimmter Höhe erhalten habe, begeht keinen Meineid, wenn er zwar an jenem Tage ein Darlehen erhalten hat, aber in geringerem Betrage. Zur Annahme eines Meineids genügt es aber, daß nur ein Teil unwahr ist. Wer schwört, daß er an einem bestimmten Tage ein Darlehen gegeben hat, schwört falsch, wenn er zwar an diesem Tage ein Darlehen gegeben hat, aber zu geringerem Betrage. Hierher gehört auch die Streitfrage, ob zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen der Eidesnorm zu unterscheiden ist. Sie ist zu verneinen und wird auch von der herrschenden Lehre verneint. Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, ob der Schwörende hinsichtlich einzelner Punkte eine Wahrheitspflicht nicht für gegeben erachtete, weil er sie für unwesentlich hielt. (E. Bd. 10 338, E. Bd. 46 S. 142, E. Bd. 17 S. 185.)

---

[1]) Ebermayer § 153 Nr. 5.

Auszugehen ist davon, daß der Zeuge seine Aussage frei gestalten kann, wie Frank richtig bemerkt.[1]) Wenn er zum Gegenstand der Eidesleistung den objektiven Sachverhalt macht, so ist der Eid rein, wenn der objektive Sachverhalt mit der Aussage übereinstimmt, auch dann, wenn der Zeuge glaubt, er sage die Unwahrheit.[2]) Aber auch wenn der objektive Sachverhalt mit der Aussage nicht übereinstimmt, kann der Eid rein sein; denn der Zeuge schwört nicht schlechthin, daß er die reine Wahrheit sage, sondern, daß er sie „nach bestem Wissen" sage. Das Gesetz legt ihm also selbst eine Reservatio auf.[3]) Nun kann der Zeuge auch sein Wissen um den objektiven Sachverhalt zum Gegenstand der Eidesleistung machen. Er sagt z. B.: Ich weiß, daß dies oder jenes geschehen ist, hier kommt es darauf an, ob die Aussage mit dem Wissen übereinstimmt. Der Eid ist rein, wenn der Zeuge vom Geschehnis weiß; falsch, wenn er nichts davon weiß, auch wenn das Ereignis wirklich eingetreten war. Behauptet der Zeuge etwas nicht zu wissen, was er weiß, so ist der Eid ebenfalls falsch. Weiß er jedoch wirklich nichts, so ist der Eid rein, ohne Unterschied, ob das Ereignis eingetreten ist oder die Tatsache richtig ist oder nicht, ebenso E. Bd. 37 S. 395. Die Aussage des Zeugen kann aber noch insofern objektiv falsch sein, wenn er behauptet, etwas nicht zu wissen was er tatsächlich nicht weiß, als der Zeuge mit dem Eid versichert, nach bestem Wissen auszusagen, was er aber in Wirklichkeit nicht getan hat, wenn also seine Aussage dahin geht, er wisse etwas nicht, was er bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit wissen konnte (E. Bd. 34 S. 400).[4]) Frank meint, daß auch hier der Umstand, daß der Zeuge nur schwört, „nach bestem Wissen" die reine Wahrheit zu sagen, nicht ohne Bedeutung sei, z. B. er weiß etwas, vermag sich aber nicht zu erinnern und sagt daher, ich weiß nicht. Dieser Eid ist nach seiner Auffassung rein, aber er ist doch nur deswegen rein, weil den Zeugen kein subjektives Verschulden trifft. Die Formel „nach bestem Wissen" enthält, wie wir später sehen werden, nicht nur einen Vorbehalt, sondern auch eine Forderung an den Zeugen, das bestmögliche

---

[1]) Frank § 154 III,1.

[2]) Anderer Ansicht Binding, Bd. 2 S. 142, und überhaupt die Subjektivisten, Thomsen Ger.S. Bd. 60 S. 56 f., Bd. 64 S. 219 f., Gerland S. 279, Mannheim Ger.S. Bd. 81 S. 392 f., Veh Wahrheit und Unwahrheit S. 95 f.

[3]) Zustimmend v. Liszt/Schmidt § 181.

[4]) vergl. Ebermayer § 154 Nr. 3, siehe dagegen Frank III, 1 B. und E. Bd. 37, 395 f. Betreff der Bekundung, „eine Tatsache sei nicht geschehen; wenn sie geschehen wäre, hätte Zeuge es wahrnehmen müssen" JRRspr. Bd. 2 Nr. 2298.

Wissen zu reproduzieren. Erst wenn der Zeuge dieser Forderung nachgekommen ist, ist er nicht strafbar. E. Bd. 37 S. 395 bringt zum Ausdruck, daß eine Unwahrheit der Versicherung nach „bestem Wissen" auszusagen, die Aussage zu einer falschen macht. Denn die Aussage und die Versicherung des Zeugen, „nach bestem Wissen" auszusagen, ist zusammenzunehmen: „Es ist anzuerkennen, daß die in der Eidesformel enthaltenen Worte: Zeuge werde nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, nicht anders zu behandeln sind, als der Inhalt der Aussage selbst. Daß daher die objektive Unwahrheit einer Aussage auch dadurch gegeben sein kann, daß die Erklärung, sie sei nach bestem Wissen erstattet, unrichtig ist. Geht ein Eid dahin, daß Schwörender nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß . . so ist der Eid objektiv unrichtig, wenn eine sorgfältige Prüfung und Erkundigung nicht stattgefunden hat. Und die Unrichtigkeit der eidlichen Versicherung in diesem Punkte kann die Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheids oder wegen Meineids begründen. Diese Grundsätze können analog auf den Zeugeneid angewendet werden.

Zu beachten ist, daß der Zeuge nicht eine bloße Meinung als Tatsache hinstellen darf (RGSt. IV. 971/21. 10. 5. 22).

Eine Zeugenaussage kann auch dann falsch sein, wenn der Zeuge etwas verschweigt; denn der Zeuge beschwört auch, daß er nichts verschwiegen hat. Selbstverständlich kann sich diese Versicherung nur auf solche Punkte beziehen, die zum Gegenstand der Vernehmung gehören, wie er teils durch das Beweisthema, teils durch die Aufforderung zum Erzählen, teils durch einzelne Fragen bestimmt wird. Eine ausdrückliche Frage nach der verschwiegenen Tatsache ist nicht notwendig.[1]) Es kann jedoch am Vorsatz mangeln, wenn der Zeuge eine Tatsache verschwieg, weil er nicht danach gefragt wurde und annahm, er müsse nur angeben, worüber er gefragt werde. Es wird sich dabei um einen entschuldigenden Irrtum über die Zeugenpflicht handeln. Keinesfalls ist er auch beim Voreid für das Verschweigen der Satz nulla poena sine lege gegeben, weil man zunächst nur an das positive Zeugnis denkt. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob das Verschweigen, also das Zuwenigsagen, die Aussage im ganzen genommen, zu einer falschen macht, sodaß sie einen anderen Sinn bekommt und in uns ein falsches Vorstellungsbild von der Sachlage erweckt wird. Die Zuwiderhandlung gegen das Gebot der Verletzung des Eides geschieht auch beim Verschweigen durch eine „Handlung", da das falsche Zeugnis bezw. Gutachten durch die positive Gestaltung bedingt wird, die der Schwörende

---

[1]) S. jedoch JW. 792 E. I 30. 1. 25, a.A. Berner 431, i. ü. vergl. E. Bd. 39 S. 58, Bd. 57 S. 152.

seinem Zeugnis bezw. Gutachten gibt, indem er dem Inhalt der Aussage trotz Uebergehung erheblicher Umstände den Eindruck der Vollständigkeit verleiht.[1]) In dem Akte des Schwörens, trotz mangelnder Vollständigkeit der Aussage, liegt daher auch das kausale Moment der Eidesverletzung, weil die Eidesleistung notwendig die Vollständigkeit und Endgültigkeit der Aussage sanktionieren soll. Dies kann auch für den Voreid gelten, denn Aussage und Eidesformel sind immer als Ganzes zusammenzunehmen. E. Bd. 37S. 395 f., S. 398. Kein Verschweigen ist die Erklärung, nichts aussagen zu wollen, auch dann, wenn der Zeuge zur Zeugnisverweigerung nicht berechtigt ist. (RGRspr. Bd. 5 S. 372.) Diese zieht die Verhängung von Prozeßstrafen nach sich. Materiell rechtlich ist sie ohne Bedeutung. Dagegen gibt das Recht zur Verweigerung der Auskunft auf bestimmte Fragen nach StPO. § 55 nicht die Berechtigung zur Verschweigung der betreffenden Tatsache. (JRRspr. Bd. 2 Nr. 2086 LK. Nr. 3.) Der Zeugeneid umfaßt auch die Personalfragen. Eine Unwahrheit in dieser Beziehung macht den Eid zu einem falschen. (E. Bd. 2 S. 44.)

Auf die Erheblichkeit der Aussage kommt es nicht an, die Aussage bleibt auch dann falsch, wenn sie in unwesentlichen Punkten von der Wahrheit abweicht. Und zwar ist es insbesondere die Sache des Zeugen, zu beurteilen, ob seine Aussage wesentliche oder unwesentliche Punkte betrifft. (E. Bd. 10 S. 338, E. Bd. 60 S. 407.) Die Angaben zur Person können zur Entscheidung der Hauptsache kaum von Bedeutung werden. Es ist aber immerhin auch möglich, daß sie für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses zur Sache von Wichtigkeit werden. Vergl. § 68 StPO. Nach Binding[2]) gewinnt die Beweisaussage „den ihr beigelegten Beweiswert ganz allein aus der aussagenden Persönlichkeit". Diese Regelung hat allerdings eine gewisse Härte zur Folge, da oft für die Entscheidung unwesentliche falsche Antworten mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen belegt werden können. Solche Fälle sind milder zu bestrafen. Im übrigen muß die Zeugenaussage zur Sache in allem, auch den unwesentlichsten Punkten, richtig sein. Anderer Ansicht Berner S. 341. Die Berner'sche Ansicht kann sich nicht auf das Gesetz stützen. Dem Zeugen darf doch nicht die Entscheidung über Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der Aussage überlassen werden, sodaß er sich durch Hinweis auf einen ihm nicht zu widerlegenden Irrtum der Bestrafung wegen vorsätzlichen Meineids entziehen kann. Ein Obsiegen der Berner'schen Ansicht, so bemerkt Sorger[3]) mit Recht, würde die Möglichkeit der Bestrafung wegen Meineids in den meisten Fällen illusorisch machen. Wenn der Zeuge bei einem von ihm ungerechtfertigter Weise

---

[1]) So Olshausen § 154 Nr. 8.
[2]) Binding aaO. S. 142.
[3]) aaO. S. 25.

für unerheblich erachteten Punkt pflichtwidrig die Unwahrheit sagt, so ist er eben straffällig. Auch die geringste Abweichung von der Wahrheit stellt einen rechtswidrigen Tatbestand her. Mit Recht sagt Hälschner:[1]) „Auch der Einwand kann ihn (den Zeugen) nicht schützen, daß ihm, weil er den betreffenden Punkt als unwesentlich betrachtete, der erforderliche Dolus gemangelt habe; denn dieser erfordert nicht mehr als wissentliche Aussage der Unwahrheit. Wenn aber in Wahrheit der Dolus mangelt, kommt eine Unterscheidung zwischen wesentlichen oder unwesentlichen Umständen nicht mehr in Betracht". Der Richter soll niemals vom Gesetzgeber ungewollte Unterscheidungen in das Gesetz hineinlegen. Es bedeutet dies eine Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege, wenn die Aussagenden über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit von Umständen urteilen dürften, und nur bei Abweichungen in erheblichen Punkten Bestrafung eintrete.

Der Sachverständigeneid.

Er ist falsch, wenn das erstattete Gutachten der Ueberzeugung des Sachverständigen nicht entspricht, ob es objektiv richtig ist, ist hier im Gegensatz zur Zeugenaussage gleichgültig. (GA. Bd. 55 S. 223.) Der Sachverständige beschwört immer nur, daß sein Gutachten seinem besten Wissen entspreche. Gibt er es gegen seine Ueberzeugung ab, so macht er sich eines Meineids schuldig, selbst wenn es objektiv richtig sein sollte. Die Frage, inwiefern sich das Gutachten auf Tatsachen bezieht, ist sehr bestritten. Sicher ist, daß die Beantwortung der Personalfragen durch den Sachverständigeneid nicht gedeckt wird. (E. Bd. 20 S. 235.) Im übrigen kommt es darauf an, worin man das Wesen des „Gutachtens" findet. Der Ausgangspunkt liegt auf prozessualem Gebiet. Nimmt man (wie die 1. Auflagen von Frank) an, daß das Gutachten nur in der Nutzbarmachung der dem Richter durch andere Erkenntnisquellen zugänglich gemachten Tatsachen bestehe (John'sche Theorie), so gelangt man zu dem Ergebnis, daß das Gutachten als solches überhaupt keine Tatsache mitteilt und sein Eid die Mitteilung von Tatsachen nicht deckt. Nun hat Hegler[2]) die Unrichtigkeit der John'schen und der Stein'schen Theorie dargelegt und darauf hingewiesen, daß es auch Sachverständige gibt, deren Aufgabe gerade in der Ermittlung von Tatsachen besteht, z. B. ob ein Schuß aus der Nähe oder aus der Ferne abgegeben, ob eine Körperverletzung mit einem Messer beigebracht worden ist. Hat ein Sachverständiger diese Aufgabe, so betrifft sein Gutachten und deckt sein Eid die von ihm ermittelten Tatsachen und außerdem die Hilfstatsachen, d. h. diejenigen, die er zur Begründung seiner Erklärungen

[1]) S. 913.
[2]) Hegler Arch.Ziv.Prax. Bd. 104, 151 f.

über die zu ermittelnden anführt (z. B. das Ergebnis von Schußuntersuchungen), aber auch wenn der Sachverständige ein Urteil abgeben soll, etwa darüber, ob ein seiner chemischen Beschaffenheit nach bekannter Stoff ein Gift ist, deckt sein Eid die Mitteilung von Hilfstatsachen z. B. von der Art und Weise, wie Kaninchen auf den Stoff reagiert haben. Was aber der Sachverständige nicht zu ermitteln hat und auch nicht Hilfstatsache ist, steht außerhalb des Eides des Sachverständigen, z. B. die Erlangung von Geldmitteln zum Experimentieren.[1]) Der Sachverständigeneid umfaßt alle Bekundungen über Wahrnehmungen, die zur Begründung des Gutachtens erforderlich sind (ähnl. E. Bd. 44 S. 11).[2])

Das Sachverständigengutachten zerfällt nach v. Liszt in den Befund und das Gutachten im engeren Sinn. „Die Frage, ob der Befund falsch ist, muß nach den für die Zeugenaussage aufgestellten Grundsätzen beantwortet werden. Der Befund fällt unter das Gutachten im weiteren Sinn. Es gibt Sachverständige, die sich nur über Tatsachen zu äußern haben, deren Gutachten also lediglich einen Befund enthält; es gibt solche, die nur ihre wissenschaftliche Ansicht zu äußern haben und endlich solche, die sich sowohl in tatsächlicher, als in wissenschaftlicher Beziehung zu äußern haben. Das Gutachten im engeren Sinn, das wissenschaftliche Gutachten ist falsch, wenn die vom Sachverständigen geäußerte wissenschaftliche Ansicht von seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung abweicht, mag auch die geäußerte Ansicht die derzeit herrschende, seine eigene aber unrichtig sein". Obwohl die Unterscheidung von Befund und Gutachten im engeren Sinn theoretisch nicht unrichtig ist, stehen einer Zerlegung des Sachverständigengutachtens nach diesen beiden Gesichtspunkten erhebliche Schwierigkeiten im Wege. Es wird daher besser sein, das Gutachten als Ganzes zu würdigen.

Unter das Sachverständigengutachten fällt auch die Uebertragung des Dolmetschers. Sein Eid lautet dahin, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Sein Eid ist falsch, wenn seine Uebertragung unsorgfältig und dadurch bedingt unrichtig ist, auch dann, wenn die Uebertragung zwar richtig ist, nach der Ueberzeugung des Dolmetschers aber falsch ist, d. h. mit Bindings Worten, wenn sie zwar „wahr", aber „unecht" oder sowohl „unwahr" als „unecht" ist. Der Beweis der Schuld ist besonders beim Dolmetscher sehr schwer. — Die eidliche Aussage des Sachverständigen erstreckt sich weiterhin nicht auf Tatsachen, über die der Sachverständige nicht als solcher, sondern als Zeuge Auskunft gibt. Diese Tatsachen stehen nur unter Eid, wenn der Sachverständige neben dem Sachverständigeneid auch den Zeugeneid ge-

---

[1]) Im wesentlichen übereinstimmend E. Bd. 43 S. 437.

[2]) Vergl. zum obigen Frank § 154 III/2 — s. auch Binding Lehrbuch 2. Band 141. Olshausen 7. Ebermayer 4, Schwartz 3, Hegler aaO. 288, RG. JW. Bd. 92 S. 5.

leistet hat.[1]) Zu der Wahrnehmung dieser Tatsachen war die Berufung eines Sachverständigen als besonders Sachkundigen nicht erforderlich. Nach in letzter Zeit schwankend gewordener Praxis des Reichsgerichts deckt der Zeugeneid den Sachverständigeneid (Ebermayer Nr. 4).[2]) Wer also als Zeuge vereidigt ein falsches Gutachten abgibt, macht sich eines Falscheides schuldig. Seine Pflicht geht auf Bekundung der reinen Wahrheit, sie beschränkt sich nicht, wie beim Sachverständigen, auf einen bestimmten Komplex, der durch die Pflicht zur Abnahme eines unparteiischen, nach bestem Wissen und Gewissen zu erstattenden Gutachten begrenzt ist.[3])

Versicherung an Eidesstatt:

§ 156 RStGB. stellt nicht nur die falsche Versicherung unter Strafe, der die Aussage unmittelbar nachfolgt, sondern auch diejenige Aussage, die unter Berufung auf eine solche eidesstattliche Versicherung erfolgt. Sie kann auch schriftlich geschehen. Sie muß gegenüber derjenigen Behörde abgegeben sein, der gegenüber durch die eidesstattliche Versicherung ein Beweis unternommen wird.

3. Zuständigkeit der Behörde, die den Eid abnimmt:

Tatbestandsmerkmal der §§ 153, 154 RStGB. und damit im Zusammenhang des § 163 RStGB. ist die Leistung des Eides vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde. Die Behörde muß gerade zur Abnahme von Zeugen- oder Sachverständigeneiden bezw. Parteieiden zuständig sein. Dabei genügt die sog. abstrakte oder Geschäftszuständigkeit, d. h. es kommt nicht darauf an, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Abnahme des Eides vorliegen.[4]) Bezüglich der eidesstattlichen Versicherung siehe unter „Eidesstattliche Versicherung".

4. Unkenntnis des Schwörenden von der Unwahrheit der unter Eid gestellten Tatsache:

Zweites Tatbestandsmerkmal des fahrlässigen Falscheides neben der Falschheit der Aussage ist der Glaube des Schwörenden an die Wahrheit

---

[1]) Ebenso Binding S. 141.
[2]) S. aber E. Bd. 53 S. 270, dagegen E. Bd. 3 S. 100.
[3]) Ebenso Hälschner 913 Nr. 3. Sorger S. 28. Anderer Ansicht Binding S. 141.
[4]) RMG. Bd. 14, 289, vergl. E. Bd. 7, S. 275 RGRspr. Bd. 6 S. 151, vergl. Olshausen 2, Schwartz 1, Ebermayer § 154,1, Frank § 154 I.2, § 153 I.

seiner Aussage. Es ist auch möglich, daß der Täter die Unwahrheit seiner Aussage kennt, aber nicht weiß, daß sie unter Eid steht oder endlich, daß er die Unwahrheit kennt, sie noch vor Abschluß der Vernehmung berichtigen will, dies aber fahrlässiger Weise vergißt.[1]) Als weitere Fälle, in denen der Schwörende trotz Kenntnis der Unwahrheit der Aussage sich doch nur eines fahrlässigen Falscheides schuldig macht, können in Frage kommen: Der Schwörende denkt nicht mehr daran beim Nacheid, daß er im Laufe seiner Vernehmung über irgend einen Punkt z. B. über sein Verwandtschaftsverhältnis zum Angeklagten eine wissentlich falsche Angabe gemacht hat. (E. Bd. 30 S. 53). Ein Zeuge glaubt nur in der Richtung gegen einen Angeklagten vernommen zu werden und verschweigt absichtlich, was er in der Richtung gegen den anderen Angeklagten weiß. GA. Bd. 52, S. 254. Er glaubt, der Eid beziehe sich nicht auf einen bestimmten Teil seiner Aussage, weil dieser mit dem Gegenstand seiner Anklage nichts zu tun hat (Recht 1911, 3781), er glaubt eine Aussage als Nebenkläger zu machen, während er sie als Zeuge macht.[2]) Dabei kann auch die fahrlässig rechtsirrige Auffassung des Schwurpflichtigen zum fahrlässigen Falscheid führen, wenn das Festhalten an ihr selbst auf Fahrlässigkeit beruht. (E. Bd. 46, S. 143.) Rechtsirrtum ist dem Tatsachenirrtum also gleichgestellt. Läßt also den Vorsatz fortfallen. Der Zeuge weiß nicht, daß der von ihm geleistete Eid auch die Personalfragen mitumfaßt. (E. Bd. 60, S. 407.) Auch Unkenntnis über den Umfang seiner Mitteilungspflicht, die den Zeugen veranlaßt, wichtige Umstände zu verschweigen, können zu einem fahrlässigen Falscheid führen (vergl. Binding II/1, S. 150[3]).

Erst nachdem ein vorsätzliches Verschulden beim Schwörenden nicht mehr in Frage kommen kann, kann an die Prüfung der Frage herangetreten werden, ob die falsche Beweisaussage durch Fahrlässigkeit verschuldet ist: denn es ist sehr wohl möglich, daß bei Fehlen eines vorsätzlichen Verschuldens ein Verschulden überhaupt zu verneinen ist. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschieden geartete Schuldelemente. Beim Fehlen von vorsätzlichem Verschulden muß daher durchaus nicht immer Fahrlässigkeit übrig bleiben. Der Glaube an die Wahrheit der beschworenen Tatsache schließt ein vorsätzliches Verschulden des Schwörenden aus. Nun kann erst der Frage näher getreten werden, ob sein Verschulden wenigstens ein fahrlässiges ist.

---

[1]) E. Bd. 45, S. 151, E. Bd. 30, S. 53 GA Bd. 52, S. 254.

[2]) Recht 1914, 437, vergl. auch Recht 1911/3781, Recht 1912, 336, GA. Bd. 59 S. 351, E. Bd. 45 S. 151.

[3]) vergl. Binding/II. 1. S. 150 Anm. 3, s. zu dem obigen besonders Ebermayer § 163 II, Frank § 163 I, 1.

5. Fahrlässigkeit:

a) Der Begriff Fahrlässigkeit im allgemeinen:

Was den allgemeinen Begriff der Fahrlässigkeit betrifft, so herrscht Uebereinstimmung, daß Fahrlässigkeit nicht Denkfehler, sondern Willensfehler ist.[1]) Fahrlässigkeit ist nach Frank,[2]) „die bei unvorsätzlicher Verwirklichung des äußeren Tatbestands vorhandene Vernachlässigung der vom Täter billigerweise zu erwartenden Vorsicht zur Vermeidung der ihm voraussehbaren Verwirklichung".

Zunächt muß also der äußere Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht sein.

Zweitens muß der Vorsatz fehlen. Hier ist eine Abgrenzung der Fahrlässigkeit gegenüber dem dolus eventualis am Platze. Unter dem dolus eventualis wird der Vorsatz verstanden, in dem Sinne, daß ein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Tatumstand nicht als sicher, sondern nur als möglich vorgestellt wird. Der dolus eventualis wäre also dahin zu definieren: „Wissen und Wollen sämtlicher, zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Tatumstände, wobei ein, zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Tatumstand nicht als sicher, sondern nur als möglich vorgestellt wird, gleichwohl aber sein Vorhandensein vom Täter mit der psychischen Einstellung, die man als Einwilligung, Billigung, Einverständnis bezeichnet, hingenommen wird." Mit dieser psychischen Einstellung nämlich hat der Täter den nur als möglich vorgestellten Tatumstand in seinen Willen aufgenommen und damit ist sein Verschulden ein vorsätzliches, er weiß und will sämtliche zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände.[3]) Die bewußte Fahrlässigkeit (luxuria) ein Steigerungsgrad der Fahrlässigkeit, hat mit dem dolus eventualis gemein, daß ein zum gesetzlichen Tatumstand gehörender Tatbestand als möglich vorgestellt wird. Würde jedoch der Täter das Vorhandensein des Tatumstandes als sicher sich vorstellen, so würde diese Vorstellung ihn vom Handeln abhalten. Wenn also der Täter bei bestimmter Kenntnis des Tatumstandes die Handlung unterlassen hätte, so ist Vorsatz zu verneinen. Aehnlich (E. Bd. 21, S. 420): „Gibt sich der Täter der Erwartung hin, daß der als möglich vorgestellte Umstand tatsächlich nicht vorliege und handelt er in dieser Erwartung, so fehlt es an diesem Vorsatz." Vorsatz und Fahrlässigkeit sind also qualitativ verschieden, sie sind verschiedene Arten der Schuld, deren Wesen im all-

---

[1]) Allfeld, S. 156, Olshausen § 59, Körner Ger.S. Bd. 82 S. 53 folg. insbes. S. 72, vergl. auch Binding Normen Bd. 4, S. 454.

[2]) Frank, III, 2.

[3]) ähnl. E. Bd. 46 S. 227 (231), E. Bd. 25 S. 5, E. Bd. 33 S. 4, E. Bd. 39 S. 87, RMG. Bd. 3 S. 296.

gemeinen als „Vorwerfbarkeit" charakterisiert wird. Wie wir innerhalb des Vorsatzes dolus principalis (directus) und dolus eventualis unterscheiden, so unterscheiden wir innerhalb der Fahrlässigkeit zwei Schuldgrade, die bewußte und die unbewußte Fahrlässigkeit. Bei der unbewußten Fahrlässigkeit wird die Verwirklichung eines Tatumstandes überhaupt nicht vorausgesehen.

Ferner muß der Täter eine Vorsicht vernachlässigen. Vorsicht ist die Anpassung des Verhaltens an die in der Situation liegende Gefahr. Vorsicht und Aufmerksamkeit ist nicht dasselbe.

Art und Weise der anzuwendenden Vorsicht wird regelmäßig von der Verkehrssitte bestimmt (die ein gewisses Risiko gestattet). Rechtlich gebotene Vorsichtsmaßregeln finden sich zum Teil in Gesetzen, in Reglements usw.

Die gebotene Vorsicht muß von dem Täter seiner Individualität nach und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände billigerweise haben erwartet werden können.

Fordert man zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder Sozialschädlichkeit, so gelangt man mehrfach, wie Beling, Binding, zur Unterscheidung von Tatsachen-Fahrlässigkeit und Rechts-Fahrlässigkeit. Die Rechtsfahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlt, also nach den genannten Autoren der Vorsatz ausgeschlossen ist, dieser Mangel jedoch auf Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen ist.

b) Fahrlässigkeit in bezug auf den fahrlässigen Falscheid.

Es ist bezweifelt worden, ob der Eid, insbesondere der Zeugeneid überhaupt als Fahrlässigkeit verletzt werden kann. Landger.Rat Thomsen hat diese Frage angeschnitten, nachdem unabhängig von ihm schon Frank in dieser Richtung gewisse Zweifel zum Ausdruck gebracht hatte, und zwar im Ger. S. Bd. 60, Heft I, S. 56 ferner Bd. 64, S. 219 folg. in dem Artikel: „Kann der Zeugeneid fahrlässig verletzt werden?"

Konstruierbarkeit des fahrlässigen Falscheids.

In seiner Einleitung sagt Thomsen: „Durch die bejahende Antwort, die Strafgesetzbuch, Rechtsprechung und Wissenschaft auf obige Frage erteilen, wird man sich nicht für abgefunden erachten dürfen, wenn sich zeigen läßt, daß diese Antwort von Prämissen ausgeht, die das Wesen des Zeugenbeweises verkennen und infolgedessen auch mit der Bedeutung des Zeugeneides nicht in Einklang gebracht werden können." Um die Richtigkeit seiner Ansicht nachzuweisen, führt Thomsen zunächst zwei Beispiele an, auf Grund deren er zu dem Schlusse kommt, daß nicht die „Wahrheit einer objektiven Tatsache" Gegenstand des

Zeugeneides sei, als vielmehr „das Wissen" des Zeugen von dieser Tatsache „während der Vernehmung". „Offenbar ist es nicht die, wie man sich ungenau auszudrücken pflegt, bezeugte Tatsache selbst, die den Gegenstand der Wissenschaft des Zeugen und seiner Aussage bildet, sondern lediglich der Eindruck dieser Tatsache, wie er — durch Eintritt des äußeren Geschehnisses in den Wahrnehmungsbereich des Zeugen — in dessen Seele Gestalt gewonnen hatte; nicht die längst vergangene, in unabsehbarer räumlicher Entfernung geschehene äußere Begebenheit, sondern ein, während der Vernehmung des Zeugen, mithin in der Gegenwart sich darbietender, in einem bestimmten Körperteil des Zeugen und innerhalb desselben wiederum in einer bestimmten Region lokalisierter Befund an Erinnerungen und Vorstellungen."

Auch in der Fassung der Eidesnorm des § 61 StPO. will Thomsen eine Bestätigung dieser Auffassung erblicken und folgert: „Dem Zeugen liegt es demnach weder ob, die objektive Wahrheit zu erforschen, noch sie festzustellen, sondern allein der Wahrheit zwar nach seinem besten Wissen, aber doch „nur" nach Maßgabe seines besten Wissens, die Ehre zu geben. Dieses Wissen aber besteht in nichts anderem als jenem soeben skizzierten cerebralen Befunde,[1]) denn dem Zeugenwissen stehen keinerlei gesetzliche Titel einer künstlich erhöhten Authentizität zur Seite, wie dies z. B. bei dem Richter durch das Urteil, oder den Geschworenen durch den Wahrspruch der Fall ist." Unmöglich aber sei es, daß der Zeuge seiner Aussage eine, die natürlichen und gesetzlichen Grenzen ihrer Authentizität übersteigende Bedeutung zu verleihen imstande sei. Seine Aussagen blieben daher ihrem natürlichen und rechtlichen Wesen nach „Eindruckserzeugnisse" positiver oder negativer Art und sind vom Richter aus so und nicht anders aufzufassen.[2]) In diesem Zusammenhang (GerS. Bd. 60 S. 63) nimmt Thomsen auch Stellung gegen die meist verbreitete Auffassung, daß die „objektive Unwahrheit" einer Aussage als ein Begriffsmerkmal des Meineids zu betrachten sei, indem er sagt, daß der Zeuge, der die objektive Wahrheit beschwört, nicht deshalb seiner Zeugenpflicht gerecht werde, weil seine Aussage der objektiven Wahrheit entsprochen hat, sondern „weil und insofern sie den Eindruck richtig wiedergab, den die von ihm beobachtete Tatsache in seiner Seele zurückgelassen hatte". Dagegen macht sich nach der Ansicht Thomsens der Zeuge, der Behauptungen aufstellt in dem Bewußtsein, daß sie seinem besten Wissen zuwiderlaufen oder Tatsachen verschweigt in dem Bewußtsein, daß sie einen Bestandteil seines besten Wissens ausmachen, das er dadurch verleugnet, einer „absichtlichen" Verletzung seiner Pflicht schuldig, die darin besteht, „nach

---

[1]) Thomsen aaO. S. 60 f., vergl. hierzu auch GerS. 64 S. 219 f.
[2]) GerS. Bd. 60 S. 62.

bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen". Er begeht also einen Meineid. Thomsen verbreitet sich dann (Bd. 60 S. 65) über das Zustandekommen, die Intensität des menschlichen Eindrucks und über die natürlichen Grenzen der Beweisaussage. In den Worten der Eidesnorm „nach bestem Wissen" erblickt er einen „ausdrücklichen Vorbehalt" (GerS. Bd. 60 S. 69, Bd. 64 S. 227) des Schwörenden in bezug auf seine Aussage und sieht auch hierin nur eine Rechtfertigung seiner oben dargelegten Auffassung von der Bewertung der Zeugenaussage. Der Zeuge erfüllt seine Pflicht, wenn er nach bestem Wissen die Wahrheit sagt, „mag dieses Wissen noch so geringfügig und geringwertig sein". Läßt ihn sein Gedächtnis im Stich, so fällt ihm das nicht zur Last". Die Ansicht, daß, wer einen erheblichen Tatumstand bonafide verschweigt, fahrlässig handle, wenn er sich bei Anwendung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Erheblichkeit der Tatsache bewußt sein mußte, widerlegt Thomsen dadurch, „daß ein Verschweigen eine vorsätzliche Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, voraussetze". Entscheidend für die Beurteilung der Pflichterfüllung seitens des Zeugen sei lediglich „sein aktuelles, parates Wissen". Der Zeuge, der sich seines Irrtums nicht bewußt sei, handle nicht wider besseres Wissen, er sei daher schuldlos. Ein Verschulden des Zeugen liege aber nur dann vor, wenn er wider sein besseres Wissen falsche Angaben mache, ja schon dann, wenn er sich irgend eines Mangels in der Aussage bewußt sei, der ihr die Vollkommenheit seines besten Wissens entzieht; da der Zeuge aber in solchen Fällen nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich handle, mache er sich des Meineids schuldig.[1]) Hegt der Zeuge daher auch nur einen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit seines Vorbringens, oder ist er sich bewußt, daß er durch größere Anstrengung seines geistigen Vermögens ein anderes Ergebnis der von ihm anzustellenden Erforschung seines Inneren würde erzielen können, so verletzt er seine Zeugenpflicht, wenn er dieser Tatsache nicht Rechnung trägt.

So kommt Thomsen zu dem Schluß, daß der Zeuge nur imstande sei, Eindrücke wiederzugeben, die in seiner Seele zurückgeblieben sind, für deren übereinstimmende Gestaltung mit der objektiven Wahrheit ihn umsoweniger eine Verantwortung treffen könne, als die Wahrnehmung dieser Tatsachen seiner Inpflichtnahme als Zeuge vorangehe. Da aber auch das Gesetz den Zeugen lediglich verpflichte, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, d. h. seine Eindrücke nach bestem Vermögen unter dem in der Eidesnorm besonders ausgedrückten „Vorbehalt" wiederzugeben, so ist der Zeuge nur für die Uebereinstimmung seiner Aussage mit diesen seinen Eindrücken nicht auch mit der objektiven Wahrheit verantwortlich. Eine Verletzung dieser Pflicht aber

---

[1]) GerS. Bd. 60 S. 73.

liege auch dann vor, wenn die Aussage zwar mit der objektiven Wahrheit übereinstimmt, sich aber nicht mit den persönlichen Eindrücken des Zeugen deckt.

„Eine fahrlässige Verletzung seiner Pflicht aber ist nicht denkbar, weil nur zwei Fälle möglich sind: Entweder der Zeuge ist sich nicht bewußt, an der Wiedergabe der in seiner Seele haftenden Eindrücke etwas fehlen zu lassen, er erfüllt also seine Aufgabe, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, oder er ist sich bewußt, daß er nicht nach bestem Wissen aussagt, dann macht er sich, wenn er solches dennoch versichert, eines Meineids schuldig tertium non datur." Er hält das Vergehen des fahrlässigen Falscheids für ein lediglich im Wege theoretischer Abstraktion erzeugtes Begriffsgebilde, für einen Begriffshomunkulus. In seinen Ausführungen stützt er sich besonders auch auf die Reichsger.-Entscheidung Bd. 22 S. 298, in der zum Ausdruck kommt, daß das Gedächtnis nicht durch bloße Willensanstrengung zum Funktionieren gebracht werden könne.

Stenglein meint in seinem Gutachten zum 26. Juristentag[1]): „Auch vom religiösen Gesichtspunkt aus sei die Konstruktion des fahrlässigen Falscheids unhaltbar. Wolle man aber ein Recht auf Wahrheit statuieren, so liege keinesfalls in der nichtgewollten Verletzung der Wahrheit eine Verletzung dieses Rechts. Selbst der gewissenhafte Zeuge könne irren; denn jedes menschliche Erkennen werde von einer solchen Summe von Zufälligkeiten beeinflußt, daß man keinen Eid über Tatsachen, also eine Bekräftigung dieser Tatsachen, unmittelbar, sondern nur als eine Bekräftigung des Aussagenden über seine eigene Ueberzeugung von dem Vorliegen jener Tatsachen betrachten könne."

„Der Zeuge oder die Partei, welche auf Eid aussagt, hat also nur die Verpflichtung, darüber auszusagen, was sie für wahr hält, nicht darüber, was wahr ist.[2]) Dieser Verpflichtung aber kommt auch der irrende Zeuge nach, wenn er das behauptete für wahr hält. Die Fahrlässigkeit in dem Mangel an Sorgfalt im Erkennen der Wahrheit zu suchen, ist schon deshalb verwerflich, weil man damit auf den Denkprozeß des Aussagenden eingehe, der sich unserer Beobachtung doch völlig entziehe; eine Ansicht, die wir auch bei Thomsen[3]) vertreten finden." Die Annahme, daß Nachdenken den Erfolg nach sich ziehen müsse, daß der Schwurpflichtige die Wahrheit richtig erkenne, sei eine Willkürlichkeit, die durch nichts gerechtfertigt sei, und Thomsen erblickt in dem Urteil des RGer. v. 8. I. 1892 (E. Bd. 22, S. 298) in der zum

---

[1]) Stenglein Verhandlungen des 26. Juristentags, Bd. I, S. 56 folgende.
[2]) Stenglein aaO. S. 59.
[3]) Thomsen GerS. Bd. 64 S. 222 — vergl. im übrigen GerS. Bd. 64 S. 219: „Der Zeugeneid kann nicht fahrlässig verletzt werden!"

Ausdruck kommt: Daß das Gedächtnis durch bloße Willensanstrengung nicht dazu gebracht werden könne, richtig zu funktionieren, einen „wichtigen Fortschritt in der Erkenntnis des fahrlässigen Falscheides." Viel weniger sei es natürlich erst anzuerkennen, meint Stenglein, wenn in der Bestimmtheit einer aufgestellten Behauptung eine Fahrlässigkeit erblickt werde, welche durch die Anerkennung möglichen Irrtums beseitigt sei. „Der Vorbehalt des Irrtums ist selbstverständlich".[1]) Somit decken sich die Ausführungen Stengleins fast wörtlich mit denen von Thomsen.

Olshausen[2]) macht Thomsen den Vorwurf, daß er die Tatsache des schlummernden Bewußtseins außer acht lasse. „Bei flüchtigem Ueberlegen glaubt man häufig genug, einer selbsterlebten Tatsache sich gar nicht zu erinnern oder wenigstens nur ganz unbestimmt und dunkel, oder umgekehrt, in einer vermeintlich sicheren Weise bei tatsächlich abweichendem Hergang, während bei näherer Ueberlegung und bei eingehenderem Nachdenken die früher nicht vorhandene Erinnerung auftaucht, die dunkle Erinnerung sich klärt, die unrichtige Erinnerung in eine den Tatsachen entsprechende sich umwandelt. — Der vernommene Zeuge, der zunächst glaubte, nichts zu wissen, der anfänglich nur eine dunkle Erinnerung hatte, dem ursprünglich ein unrichtiges Bild des Wahrgenommenen auftauchte, wußte den zu bekundenden Umstand tatsächlich besser. Das Bewußtsein schlummerte bei ihm und bedurfte nur der Erweckung, die insbesondere durch Vorhaltung seitens des Vernehmenden, aber auch durch die Anstrengung des Gedächtnisses hervorgerufen werden kann."[3])

In seinem Referat auf dem 27. Deutschen Juristentag legt Olshausen die Worte „nach bestem Wissen" dahin aus, daß die Aussage des Zeugen nicht „nach dem z. Zt. vorhandenen besten Wissen", sondern, daß sie nach dem „bestmöglichen" Wissen abzugeben sei. „Was Thomsen anbetrifft, so ist es im Grunde nur ein einziger Punkt, auf den die Differenz sich zuspitzt, nämlich die Frage, ob das sogen. schlummernde Bewußtsein schon als Wissen bezeichnet werden kann, welches nur in dem Menschen ruht, aber noch nicht völlig geweckt, jedoch durch Anstrengung des Gedächtnisses geweckt werden kann, weil es eben nur schlummert, oder ob man sagen muß, daß es überhaupt kein Wissen ist. Auf den letzteren Standpunkt stellt sich Thomsen. Ich habe den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen."

Auch Freudenthal[4]) ist gegen Thomsen aufgetreten. „Die Pflicht

---

[1]) Stenglein aaO. S. 61.
[2]) Olshausen, Goltdammers Archiv Bd. 50 S. 8 f.
[3]) Ebenda S. 12.
[4]) Zeitschr. f. d. ges. St.-Wissenschaft, Bd. 24 S. 783 f.

des Schwörenden gehe dahin, durch sorgfältige Nachprüfung sein Bewußtsein auf die für ihn erreichbare höchste Stufe des Erkennens zu bringen. Wie in den §§ 426 und 459 ZPO. durch die Worte: Nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung, zum Ausdruck komme, seien auch im Eide des Zeugen die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen" nicht anders zu verstehen, als daß die Erklärung nach bestmöglichem Wissen und möglichst gewissenhaft abzugeben sei."

„Was bedeutet sonst bestes Wissen und wie wäre es begrifflich denkbar, daß eine Gesetzgebung, die den fahrlässigen Falscheid nun einmal bestraft, ihn andernfalls in der Eidesformel ignorieren würde."

Liepmann[1]) sieht in den Worten „nach bestem Wissen" nicht nur den Vorbehalt Thomsens, der dem Zeugen über alle Schwierigkeiten hinweghelfen soll, sondern sagt: Dieses resignierte Bekenntnis unserer Unvollkommenheit sei eine notwendige Folge der Grenze unseres Erkennens, die sich stets auch ohne unseren Willen geltend mache. Es sei daher überflüssig, dem Zeugen zu sagen, er habe „nur nach Maßgabe seines Wissens" der Wahrheit die Ehre zu geben. Vielmehr sei damit die Forderung ausgesprochen, der Zeuge solle sein bestes Wissen produzieren, was er erlangen kann; er soll „nicht aus den Lagerräumen seines Gedächtnisses irgend eine beliebig schlechte Ware herausgreifen, sondern ein auf Bestellung gearbeitetes Kunsterzeugnis". Der Zeuge habe allerdings nicht die Verpflichtung zu sorgfältigen Wahrnehmungen. Wohl aber habe er die Verpflichtung zur sorgfältigen Reproduktion der irgendwie gemachten Wahrnehmungen. Er soll nach bestem Wissen seine Erinnerungen reproduzieren. Diese Pflicht könne der Zeuge durch Mangel an Gewissenhaftigkeit bei der Vernehmung verletzen.

Oetker[2]) betont, daß der Zeuge nicht nur zur gewissenhaften Reproduktion seiner bei der Vernehmung vorhandenen Erinnerungskomplexes, sondern noch dazu verpflichtet sei, sich schon vor der Vernehmung durch Besinnen, Prüfung, Erkundigung zu guter Aussage geschickt zu machen, will aber die Bestrafung auf den Fall grober Fahrlässigkeit beschränken.

Als Ergebnis unserer Erörterungen ist festzustellen, daß Thomsen nicht beigestimmt werden kann, wenn er die Möglichkeit einer fahrlässigen Verletzung des Zeugeneides leugnet. Er übersieht dabei, wie Olshausen richtig bemerkt, die Tatsache des schlummernden Bewußtseins, die Möglichkeit einer sorgfältigen Reproduktion der im Gedächtnis des Zeugen liegenden Vorgänge. Er übersieht die Forderung an den Zeugen, „gewissenhaft zu reproduzieren", wie sie in der Eidesformel in den

---

[1]) Liepmann, Der fahrl. Falscheid d. Zeugen, S. 348 f.
[2]) Oetker, GerS. S. 464 f.

Worten „nach bestem Wissen" und „reine Wahrheit" zum Ausdruck kommt.[1]) Wenn es auch keinen Zweifel gibt, daß ein fahrlässiger Falscheid denkbar ist, so findet man doch vielfach die Auffassung vertreten, daß die Fahrlässigkeit beim fahrlässigen Falscheid eine eigenartige, von den sonstigen Fahrlässigkeitsdelikten abweichende Prägung erhalten habe. Diese Auffassung hat insbesondere Stenglein in seinem Gutachten zum 26. Deutschen Juristentag ausgesprochen, wo er sich auf die E. Bd. 4 S. 313 folg. beruft, in der es heißt: Die amtlichen Motive zu § 163 RStGB. geben zu, daß die Fahrlässigkeit beim Falscheid eine eigentümliche, von anderen Fahrlässigkeitsdelikten abweichende Bedeutung habe, nicht in dem Akt des Schwörens, durch welchen der Schwörende der Regel nach nur einer Rechtspflicht genügt, liegt das verpönte, fahrlässige „Handeln", sondern unmittelbar zunächst in der „Unwissenheit" mittelbar in dem „Verhalten" welches die Unwissenheit hervorgerufen hat, liegt das verantwortliche fahrlässige Tun beim Falscheid.

Stenglein führt dazu aus „diese (nämlich die Fahrlässigkeit) wird angenommen, wenn eine Handlung einen rechtswidrigen, jedoch nicht gewollten Erfolg herbeiführt, dessen Möglichkeit der Täter zwar voraussah, sich aber in Unmut und in der Hoffnung, er werde nicht eintreten, darüber hinwegsetzte . . . oder, wenn der Täter den drohenden, rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung durch Mangel an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und Ueberlegung nicht kannte. Als der rechtswidrige Erfolg mußte bei dem fahrlässigen Falscheid die nachteilige Wirkung einer objektiv unwahren Aussage betrachtet werden. Allein die Gesetze, welche dieses Delikt unter die strafbaren Handlungen aufgenommen haben, strafen es ohne Rücksicht auf seine Wirkung. Die Existenz einer unwahren Aussage an sich schon als einen rechtwidrigen Erfolg anzusehen, dürfte aber doch nicht angehen. Es liegt also in dem Tatbestand eine Abnormität gegenüber anderen Fahrlässigkeitsdelikten und dieselbe fällt umsomehr ins Gewicht, als bei den sonstigen Fahrlässigkeitsdelikten stets der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen der Handlung und dem rechtswidrigen Erfolg verlangt wurde."

Diese „Abnormität" im Tatbestand entfällt jedoch, wenn wir die falsche Aussage als solche, als den rechtswidrigen Erfolg betrachten; das Verhalten des Täters bei der Vernehmung und beim Schwur ist kausal für den Erfolg, d. h. für die falsche Aussage. Wann die Aussage als falsch anzusehen ist, ist oben festgelegt. Daß Erfolg und Wirkung des Delikts verschiedene Dinge sind und daß es darauf nicht ankommt, ob die falsche Aussage nachteilige Wirkungen nach sich zieht oder nicht, das gibt Stenglein selbst zu. Wie wir oben gesehen haben, gehören ja die Eidesdelikte zu den abstrakten Gefährdungsdelikten. Bereits mit

---

[1]) Liepmann aaO. 348 f.

der Existenz der beschworenen falschen Aussage wird eine Gefahr für die Rechtspflege vermutet.

Der Auffassung Johns[1]) tritt die Entscheidung Bd. 8 S. 108 f. entgegen. John glaubt nämlich, daß die Fahrlässigkeit beim Falscheid im Nichterkennen der Wahrheit liege. Die Fahrlässigkeit beim Reate des Falscheids kann nicht gesucht werden in dem Zustand der Unwissenheit, in welchem sich der Schwörende der Wahrheit gegenüber befindet, auch nicht unmittelbar in der konkreten Handlung des Schwörens, sondern in dem pflichtwidrigen Verhalten des Schwörenden, welches ihn dahingebracht hat, die Unwahrheit als Wahrheit eidlich zu erhärten. Dasselbe stellen auch die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund S. 146 fest: Der angebliche Widerspruch, welcher darin liegen soll, daß beim fahrlässigen Meineid nicht sowohl ein fahrlässiges Handeln, als vielmehr eine fahrlässige Unwissenheit bestraft wird, erledigt sich durch die Erwägung: Daß eben der Schwörende es unterlassen hat, sich zuvor genügend über die Tatsachen zu unterrichten oder dieselben sich ins Gedächtnis zurückzurufen, also nicht sowohl eine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich eine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, wo ein solches geboten war, bestraft wird. Besser definiert E. Bd. 12 S. 317 die Fahrlässigkeit beim Falscheid. Sie bestehe in der Vernachlässigung des innerhalb des Bereichs eines in einer vernünftigen Ueberlegung, Voraussicht und Berechnung Liegenden.

Wenn damit auch festgestellt ist, daß die Fahrlässigkeit beim fahrlässigen Falscheid dieselbe ist wie bei anderen Delikten, so ist doch bestritten, ob die Fahrlässigkeit in der Handlung des Schwörens, der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung liegt[2]) oder in dem Verhalten, das die Unkenntnis hervorgerufen hat, beim Zeugeneid also, im Mangel der Erinnerung oder der Vorbereitung auf die Vernehmung.[3]) Wenn Ebermayer meint, daß zwischen beiden ein so tiefgehender Unterschied nicht bestehe, ein Eindruck, der allerdings durch die etwas schwankende Rechtsprechung des Reichsgerichts verstärkt wird, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die Stellungnahme zu der einen oder anderen Ansicht für die Feststellung und Tragweite einer Vorbereitungspflicht von Wichtigkeit ist, wie sie vom Reichsgericht, Olshausen und der überwiegenden Meinung angenommen wird. In der Tat sind auch die Anhänger der ersten Meinung im allgemeinen Gegner einer allgemeinen

---

[1]) John aaO. S. 377.

[2]) So Frank I, 3 und Stooß VDB. Bd. 3 S. 300 f. ferner Liepmann S. 349.

[3]) So Olshausen II, Schwartz III und im allgem. die früh. Rechtsprechung des Reichsgerichts, E. Bd. 8 S. 108, E. Bd. 22 S. 297, E. Bd. 25 S. 122, E. Bd. 26 S. 133, E. Bd. 30 S. 55 us.

Vorbereitungspflicht auf die Verhandlung, auf die Vernehmung. Ich möchte mich auf einen Standpunkt stellen, den das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 37 S. 299 ausgesprochen hat, wonach die strafbare Fahrlässigkeit nicht in dem liegt, was der Schwörende vor der Eidesleistung getan oder unterlassen hat, sondern darin, daß er schwört, obgleich er sich zur Zeit der Eidesleistung sagen konnte und mußte, daß er wegen mangelnder Vorbereitung und Ueberlegung so nicht schwören dürfe (vergl. auch Stooß aaO. S. 301: die strafbare Fahrlässigkeit liegt darin, daß der Täter die im Zeitpunkt der Einvernahme vorhandene Erinnerung unsorgfältig wiedergibt oder sich in verschuldeter Unkenntnis befindet über Umstände, die außerhalb des Bereichs der Wahrnehmungen liegen; denn ungenaue Wahrnehmungen des Vorgangs, auf den sich das Zeugnis bezieht, können Fahrlässigkeit begründen. Auch ist der Zeuge nicht verpflichtet, Wahrnehmungen, die Gegenstand des Zeugnisses werden können, im Gedächtnis zu bewahren; denn er hat nicht die Pflicht, sich das beste Wissen zu verschaffen, sondern nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen); dies ist ohne Zweifel richtig.[1])

Diesem Standpunkt pflichtet auch die neuere Rechtsprechung bei (RG.Str. III, 667/22, 30. 11. 22: Nicht die Zeit der Wahrnehmung, die Zeit der Eidesleistung entscheidet; RGSt. I, 72/24, 30. 5. 24: Unvorsichtigkeit bei der Vorbereitung genügt nicht).[2]) Dieser Standpunkt wird am meisten dem Wesen des fahrlässigen Falscheides gerecht, weil er das Tatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit in engere Beziehung bringt zu dem Akte des Schwörens, der ja die zentrale Tatbestandshandlung der Eidesdelikte ist, was bei der anderen Ansicht nicht deutlich hervortritt. Außerdem gewährt sie auch Raum der Annahme einer nicht allzuweit ausgedehnten Vorbereitungspflicht; denn der Täter schwört, obwohl er wissen konnte oder wußte, daß er wegen mangelnder Vorbereitung und Ueberlegung nicht so schwören durfte. Außerdem ist die Frage der Vorbereitungspflicht nicht zu lösen ohne Bezugnahme auf die betreffende Eidesformel der in Frage stehenden Eidesart. Insbesondere bestritten und zweifelhaft ist die Grenzziehung beim Zeugeneid.

Während Liepmann, Frank und Stooß eine Vorbereitungspflicht leugnen, ist Olshausen RG., Schwartz[3]), überhaupt die herrschende

---

[1]) Vergl. Stooß S. 306.

[2]) Dagegen allerdings RGSt. I, 816/24, 24. 10. 24.

[3]) Ebenso Freudenthal, Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 24 S. 782 f.: In Wahrheit geht die Pflicht des Aussagenden auch dahin, durch sorgfältige Nachprüfung sein Bewußtsein auf die für ihn erreichbare höchste Stufe der Erkenntnis zu bringen; . . . auch beim Eid des Zeugen sind die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen"

Meinung, der Ansicht, daß der Zeuge sich auf seine Vernehmung vorbereiten soll. Insbesondere Olshausen [1]) nimmt, ausgehend von der Feststellung, der Zeuge habe sein bestmögliches Wissen zu reproduzieren, eine Vorbereitungspflicht an. Nun ist es sicher, daß das Gedächtnis durch bloße Willensanstrengung nicht dazu gebracht werden kann, richtig zu funktionieren. (E. Bd. 57 S. 234, RGSt. II 793/22, 1. 2. 23, RGSt. I 823/23, 23. 10. 23, Leipz. Zeitschr. Bd. 23, 635; vergl. jedoch E. Bd. 42 S. 237 und dagegen GA. Bd. 58 S. 440). Wenn also die Erinnerung an eine Tatsache völlig entschwunden ist, sich an Stelle der richtigen eine falsche Vorstellung festgewurzelt hat und der Zeuge dieser Vorstellung gemäß aussagt, läßt sich ein fahrlässiges Verschulden nur durch den Nachweis begründen, daß dem Zeugen irgendwelche Anhaltspunkte oder äußere Hilfsmittel erkennbar zu Gebote standen, die ihn, wenn er sie benutzt, in den Stand gesetzt hätten, sein Gedächtnis aufzufrischen und die Erinnerung an den richtigen Sachverhalt wieder wachzurufen oder die Erheblichkeit eines bestimmten Teiles jener Aussage zu erkennen (RGSt. 11, 999/20, 26. 11. 20); ferner [2]) bemerkt Köhler zu einem RG.Urteil (II 16. 4. 17, I. 126/17 in JW. Nr. 10 S. 664): „Wenn ein Zeuge eine unwahre Tatsache beschwört, ohne zu bedenken, daß sein Wissen kein bestes Wissen ist, kann er sich damit eines fahrlässigen Falscheides schuldig machen. Zur Annahme eines fahrlässigen Falscheides ist aber auch die Feststellung erforderlich, daß beim Täter Erinnerungsbilder noch vorhanden waren und irgendwie (z. B. durch Zeugenverwarnung oder durch Vernehmung) angeregt (angestoßen) wurden, welche imstande waren, ihm eine richtigere Vorstellung von dem durch ihn bezeugten Vorfall ins Gedächtnis zu rufen. Die ungerechtfertigte Außerachtlassung einer solchen Anregung bildet den Kern des Fahrlässigkeitsvorwurfs. Die Wendung, daß der Angeklagte „bei genauer, gewissenhafter Erforschung und bei Aufwendung der nötigen Aufmerksamkeit seine Aussage nicht so hätte abgeben dürfen", gibt nur ein Urteil ab, und reicht nicht zu der gebotenen Klarstellung des Vorliegens von Tatsachen aus, welche dem Angeklagten noch bekannt waren und ihm eine richtigere Erkenntnis des Sachverhalts wieder zu verschaffen vermochten, falls er dem gegebenen Anstoß zum Nachdenken hätte Folge leisten wollen." Im Einklang mit RGSt. Bd. 42 S. 236 heiße es in der besprochenen RG.Entscheidung mit Recht: Es müßten dem Angeklagten

---

nicht anders zu verstehen. Sie bedeuten nicht lediglich, daß die Erklärung nach dem z. Zt. vorhandenen besten Wissen, sondern, daß sie nach dem bestmöglichen Wissen — möglichst gewissenhaft — abzugeben sind.

[1]) Goltdammer A. Bd. 50 S. 11.

[2]) So Ebermayer zu § 163 Nr. 4.

Umstände (Tatumstände) nachgewiesen werden, welche geeignet waren, in ihm den Glauben an die Zuverlässigkeit seiner vermeintlichen Erinnerung zu erschüttern. — Dies gilt vor allem für den Fall, daß der Täter in einem festgewurzelten Irrtum befangen ist. Nach E. Bd. 42 S. 237 besitzt der Mensch, abgesehen vom Fall des tatsächlich festgewurzelten Irrtums im allgemeinen die Fähigkeit, durch Anstrengung seines Vorstellungs- und Denkvermögens die verschwommen gewordenen oder auch ganz zurückgetretenen Erinnerungsbilder wieder mit wachsender Deutlichkeit in das Bewußtsein zurückzurufen, und wer unter Eid über eine der Vergangenheit angehörende Wahrnehmung oder Tatsache Auskunft zu geben hat, handelt pflichtwidrig, mithin fahrlässig, wenn er, ohne weiter nachzudenken, mittelbar einschlagende Erinnerungsbilder zu benutzen und zusammenhängende Einzelheiten sich möglichst scharf zu vergegenwärtigen, mit einem Worte sich zu „besinnen", vorschnell und leichtfertig seine Aussagen macht. Liepmann erblickt eine fahrlässige Verletzung der Pflicht des Zeugen darin, daß er die Angabe möglicher Fehlerquellen für sein Wissen unterläßt, daß er vorhandene und ihm zugängliche Gedächtnishilfen nicht berücksichtigt und daß er sich infolge mangelhafter Aufmerksamkeit unklar geblieben ist über das, was er gesagt und was er beschworen hat.

Im allgemeinen ist daher die Pflicht des Zeugen dahin zu formulieren, daß er sich besinnen muß, nicht aber, daß er auch nachsehen muß in etwaigen Aufzeichnungen und komplizierte Nachforschungen anstellen muß. Eine allgemeine Erkundigungspflicht besteht insbesondere für den Zeugen daher nicht. Erich [1]) geht hierin viel zu weit. Es gibt keine Pflicht zu genauer Wahrnehmung. Eine allgemeine Erkundigungspflicht kann auch aus den prozessualen Ladungsvorschriften nicht gefolgert werden. Hieraus kann allenfalls eine beschränkte Vorbereitungspflicht in dem Sinn gefolgert werden, daß sich der Zeuge die zu bezeugenden Tatsachen ins Gedächtnis zurückrufen soll. Im übrigen haben sie lediglich prozeßtechnische Bedeutung, worauf Liepmann [2]) hinweist. Hätte der Zeuge eine allgemeine Erkundigungspflicht, so müßten ihm auch die Kosten einer Erkundigung ersetzt werden; davon ist aber keine Rede. [3]) Lediglich der Sachverständige hat auch noch einen Anspruch auf Vergütung der auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten. Nur in letzterem Falle kann daher von einer Pflicht zu einer allgemeinen Erkundigung gesprochen werden, welche auch in der Eidesformel des Sachverständigeneides zum Ausdruck kommt.

---

[1]) Erich aaO. S. 39.
[2]) Liepmann aaO. S. 357.
[3]) Vergl. auch Sorger S. 52.

Nun ist von einigen, insbesondere von Coester[1]) behauptet worden, daß der Fall der bewußten Fahrlässigkeit als Meineid zu bestrafen sei. Es wird daher behauptet, daß die Fahrlässigkeit ein abweichendes Gepräge beim fahrlässigen Falscheid trage. Nach Coester umfaßt der Vorsatz beim Meineid zwei Fälle:

a) Das Handeln in Voraussicht des Erfolges und mit Einwilligung in denselben;

b) das Handeln in Voraussicht der Erfolges, in der Hoffnung, mit aus dem Grund, der Erfolg werde nicht eintreten.

(Siehe Frank IV § 153, E. Bd. 60. 407, Frank § 163.)

„Der Fall a) schließt auch die Möglichkeit absichtlich bezweckten Handelns in sich. Er trifft ferner das Handeln in der Hoffnung des Nichteintritts des Erfolges, wenn der eventuelle Eintritt gebilligt werde (also dolus eventualis) und die Notwendigkeit, den Fall b) als Fall des Vorsatzes zu beurteilen, folgt aus der Verpflichtung des Aussagenden, seinem besten Wissen Ausdruck zu geben: Dieser Verpflichtung ist nicht Genüge getan, wenn tatsächlich vorhandene Zweifel an der Richtigkeit der Aussage bewußt nicht geklärt werden. Es entfalle daher die bewußte Fahrlässigkeit."

Den Fall b) beim Meineid unter den Begriff dieses vorsätzlichen Eidesdeliktes einzuordnen, geht nicht an. Er ist der Fall der bewußten Fahrlässigkeit, wie ja Coester zugibt. Vorsatz und Fahrlässigkeit ist immer eine Willensschuld. Es genügt daher nicht zum Vorsatz, daß Zweifel an der Richtigkeit der Aussage beim Zeugen vorhanden sind, wenn er nur innerlich den Erfolg einer unrichtigen Aussage ablehnt. Das Entscheidende bleibt eben, daß der Zeuge immer noch daran glaubt, daß er seinem besten Wissen Ausdruck gebt; denn er hat den Erfolg einer falschen Aussage, also einer Aussage, die seinem besten Wissen nicht entspricht, nicht in seinen Willen mit aufgenommen. Er denkt sich, so wie ich sage, wird es schon richtig sein. Zum Vorsatz ist auch beim Meineid unentbehrlich, daß der Täter bewußt die Unwahrheit sagt. Mit der Vorstellung, die Aussage kann unwahr sein, ist also Vorsatz nicht ohne weiteres gegeben. Er ist erst dann gegeben, wenn der Täter in den eventuellen Erfolg eingewilligt hat. Als ein Fall des fahrlässigen Falscheides ist es anzusehen, wenn der Täter durch die Vorstellung von dem s i c h e r e n Eintritt des Erfolges sich von der Aussage, so wie er sie macht, hätte abhalten lassen, wenn er in Wirklichkeit aber den Eintritt des Erfolges nur als m ö g l i c h voraussah.

Das Reichsgericht stellt sich im wesentlichen auf folgenden Standpunkt: Hat der Schwörende Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussage,

---

[1]) Coester, Meineid, fahrl. Falscheid und falsche uneidliche Aussage im amtlichen Entwurf von 1925, Auszug.

will er diese aber auch für den Fall, daß seine Zweifel begründet sind, machen, so liegt der Eventual-dolus und damit wissentlicher Meineid vor, verläßt er sich dagegen leichtsinniger Weise darauf, seine Zweifel würden unbegründet, seine Aussage werde schon richtig sein, lehnte er die erwähnte Möglichkeit der Unrichtigkeit innerlich ab, so bleibt bewußte Fahrlässigkeit übrig, also fahrlässiger Falscheid.[1]) Mangel von Vorsatz und Glaube an die Wahrheit der Aussage allein genügt noch nicht, um eine Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheids zu begründen. Vielmehr muß es in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände auch festgestellt werden, ob dem Täter Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Es genügt jeder Grad von Fahrlässigkeit, um die Verurteilung des Täters wegen fahrlässigen Falscheids zu begründen. „Die Zivilrechtlichen Vorschriften über culpa können nicht in das Reichsstrafrecht hineingetragen werden . . . die Strafgesetzgebung kennt die Abstufung der culpa nicht."[2]) Diese Worte müssen ihre volle Gültigkeit behalten. Dies ist insbesonders bemerkenswert, da z. Zt. Bestrebungen im Gange sind, die Strafbarkeit wegen fahrlässigen Falscheids auf grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.

Einzelne Fälle des fahrlässigen Falscheids beim Zeugeneid.

Ausgehend von den oben angestellten allgemeinen Betrachtungen kann zunächst auf die Fälle des Zeugeneids im Strafprozeß und Zivilprozeß eingegangen werden. Hier hat das Reichsgericht (E. Bd. 8 S. 110) ausgesprochen, daß der Zeuge bis zur Vernehmung indifferent bleiben könne und eine Vorbereitungspflicht auf die Hauptverhandlung nicht gegeben sei. „Da ein Zeuge der Regel nach niemals mit Sicherheit voraussehen kann, welche Fragen ihm vom Richter vorgelegt werden würden, so hindert ihn nichts, indifferent seine Vernehmung abzuwarten". Dagegen nimmt eine Entscheidung für Zivilsachen an, daß in Zivilsachen eine Verpflichtung bestehe, die Erinnerung an vergessene Tatsachen schon vor der Vernehmung wieder herzustellen. Das ergebe sich daraus, daß im Unterschied vom Strafverfahren dem Zeugen im Zivilprozeß schon in der Ladung der Gegenstand der Vernehmung unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß mitgeteilt werde. (37 ZPO.)[3])

Die Pflicht des Zeugen wird einheitlich durch die Eidesformel bestimmt. Der Inhalt der Eidesformel besteht aber in der Wiedergabe

---

[1]) RGSt. I 1035/21 5. 1. 22, LZ. Bd. 22 S. 297 — siehe zu dem obigen, besonders Ebermayer § 163/II Frank I, 1 zu § 163.

[2]) E. Bd. 12 S. 317.

[3]) E. in Zivilsachen Bd. 48 S. 392.

des z. Zt. der Vernehmung vorhandenen „besten Wissens." [1]) Das „beste Wissen" ohne Besinnung und ohne Nachdenken zu erlangen, ist nicht möglich. Eine Vorbereitungspflicht im engsten Sinn des Wortes wird also durch die Worte „bestes Wissen" in der Eidesformel statuiert. Ich möchte daher eine Pflicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung insbesondere deswegen, weil eine verschiedene Beurteilung im Strafprozeß und im Zivilprozeß wegen der einheitlichen Eidesformel nicht angeht, in Zivil- und Strafsachen annehmen. Wenn in der Ladung in Strafsachen wegen der Offizial Maxime eine Beschränkung auf ein bestimmtes Beweisthema nicht zulässig erscheint, so wird dadurch die Pflicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, soweit diese überhaupt möglich ist, nicht ausgeschlossen, obgleich eine gewisse Gefahr gegeben ist, daß sich der Zeuge durch die Vorbereitung auf die Hauptvorhandlung eine gewisse vorgefaßte Meinung zurecht legt und dadurch sein bestes Wissen verfälscht, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Gefahr immer besteht, da sich kaum ein Zeuge bis zur Hauptverhandlung indifferent verhalten wird und sich keine Gedanken macht. Hat er jedoch die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Vorbereitung, so hat er besondere Sorgfalt bei der Wahrheitserforschung anzuwenden, um der Gefahr einer Bestrafung zu entgehen. Die Gefahr einer Voreingenommenheit auf seiten des Zeugen wird daher eher vermindert als verstärkt durch die Vorbereitungspflicht. [2]) Liepmann verneint die Vorbereitungspflicht sowohl in Strafsachen, wie in Zivilsachen. Die Ladungsvorschrift der ZPO. gebe nur gelegentlich Gelegenheit zu einer Vorbereitung auf die Vernehmung. [3])

Im einzelnen kann ein fahrlässiges Verschulden bei der Eidesleistung z. B. in folgenden Fällen gefunden werden: Der Zeuge kennt die Unwahrheit der beschworenen Tatsache nicht, hätte sie aber bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt kennen können. Dieser Fall kann in der Form des einfachen Sichversprechens auftreten [4]) oder so, daß der Schwörende den Inhalt ungenau wiedergibt. (RG. HHR. Bd. 1 S. 5). Nicht strafbar ist es, wenn der Zeuge es unterläßt, vor der Vernehmung Erinnerungsfehler zu berichtigen, weil der Eid nicht über die Zeit vor der Vernehmung hinausgreift. [5]) Eine fahrlässige Verletzung der Zeugenpflicht kann auch darin liegen, daß der Zeuge bei der Vernehmung seinem besten Wissen keinen adalquaten Ausdruck verleiht, z. B.

---

[1]) So Liepmann aaO. S. 357.
[2]) Aehnl. Drissen DJZ. Bd. 7 S. 458 f., Helmuth Mayer GerS. 93 S. 172 f.
[3]) Liepmann aaO. S. 357.
[4]) Binding, Lehrbuch Bd. 2 S. 151, aaO. S. 358, Frank 3 zu § 163.
[5]) So auch RGSt. Bd. 8 S. 108, Bd. 26 S. 133, Bd. 37 S. 395 (vergl. E. 63, 370/72).

er macht seine Aussage zu bestimmt (RGSt. I. 66, 3/21. 19. 9. 24). Dies kann in der Form der Unterlassung geschehen. Der Schwörende weiß, daß er bei Beobachtung des zu bekundenden Vorfalls betrunken oder sehr erregt war oder daß er überhaupt an Gedächtnisschwäche leidet und deshalb an genauer Beobachtung gehindert war, stellt aber trotzdem seine Wahrnehmungen als bestimmt und zuverlässig hin (E. Bd. 25 S. 124). Der Schwörende soll über weit zurückliegende Tatsachen vernommen werden, unterläßt es, von der ihm gebotenen Möglichkeit sein Gedächtnis durch Durchsicht von Aufzeichnungen usw. aufzufrischen, Gebrauch zu machen, obwohl er sich vorsichtigerweise sagen muß, seine Erinnerung könne durch die Länge der Zeit getrübt sein, und macht bestimmte, sichere Aussagen (E. Bd. 8 S. 110). Der Schwörende stößt auf Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussage. Statt sich verläßlich erscheinenden Rat einzuholen, unternimmt er es, sie selbst unrichtig zu lösen. Widersprechende Zeugenaussagen oder Vorhalte des Richters mußten in ihm nach der besonderen Sachlage Zweifel aufkommen lassen, trotzdem hält er seine Aussage bestimmt aufrecht, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß der Umstand allein, daß andere Zeugen sich mit ihm in Widerspruch befinden, den Schwörenden keineswegs ohne weiteres und in allen Fällen zu der Annahme führen braucht, sein eigenes Bewußtsein sei getrübt und unzuverlässig (E. Bd. 22 S. 299, E. Bd. 25 S. 122, E. Bd. 26 S. 153). Selbst wenn sich der Zeuge in einem Erinnerungsirrtum befinden würde, so würde das nicht immer strafbare Fahrlässigkeit begründen; denn nach Ansicht der RGer. können durch bloße Willensanstrengung solche Erinnerungsirrtümer nicht immer beseitigt werden (E. Bd. 22 S. 197, E. Bd. 25 S. 122, E. Bd. 57, S. 234, RGStS. JW. Bd. 56 S. 1315). Strafbare Fahrlässigkeit wird in diesem Falle dadurch begründet, daß der Schwörende tatsächliche Anhaltspunkte oder äußere Hilfsmittel schuldhaft außer acht gelassen hat, deren pflichtgemäße Beachtung ihn in den Stand gesetzt hätte, seine Erinnerungen aufzufrischen und den wirklichen Vorgang wahrheitsgetreu zu bekunden. Wenn jedoch ein festgewurzelter Irrtum nicht vorhanden ist, dann kann, wie E. Bd. 42 S. 237 ausführt, in der mangelnden Konzentration der Aufmerksamkeit Fahrlässigkeit liegen.[1]) Ein Zeuge kann sich auch dadurch der Fahrlässigkeit schuldig machen, daß er bei Verlesung des Protokolls über seine Aussage es an der erforderlichen Aufmerksamkeit fehlen läßt und es bewirkt, daß unrichtige Aussagen unberücksichtigt bleiben (Recht 1911, 2777, GA. Bd. 52 S. 391) oder unterläßt es, eine als unrichtig protokolliert erkannte Aussage berichten zu lassen RGSt. VI 588/22 13. 7. 22.). Dagegen erachtet RGSt. IV 2949/03 25. 9. 03. GA. Bd. 50 S. 439 den Zeugen für nicht verpflichtet, der

---

[1]) S. auch E. Bd. 30 S. 53, Bd. 60 S. 370, Schwarz 4 und Frank 3.

Verhandlung, abgesehen von seiner eigenen Vernehmung aufmerksam zu folgen. (Nach RGSt. 1267/12 24. 1. 1913 ist nicht ohne weiteres Fahrlässigkeit gegeben, wenn der Schwörende es unterläßt, über einen, seinem Wortlaut nach zweifelhaften Eid, sich vom Richter Aufklärung zu verschaffen). Prüft der Zeuge die seiner Wahrnehmung entgegenstehenden Umstände sorgfältig, so schadet es ihm nicht, wenn er falsche Schlüsse zieht. GA. Bd. 57 S. 230. Fahrlässig handelt der Zeuge, der den Inhalt einer an ihn gerichteten Frage z. B. nach den Vorstrafen, nicht sorgfältig prüft (RGSt.V. 218/22 31. 1. 1913) Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, daß der Schwörende es unterläßt, sich nach dem anerkanntermaßen zweifelhaften Sinn einer gestellten Frage beim Richter zu erkundigen (RGSt. I. 104/25, 13. 3. 25.). Der Irrtum, eine Tatsache falle nicht in den Bereich der zu erstattenden Aussage, kann auf Fahrlässigkeit beruhen. Der Zeuge glaubt zufolge schuldhaften Irrtums, die Behörde sei zur Abnahme von Eiden nicht zuständig. Ein allerdings seltener Fall. Außerdem kann Fahrlässigkeit darin liegen, daß der Schwörende es vergißt, eine erhebliche Tatsache mitzuteilen (E. Bd. 57 S. 152).

Der Sachverständigeneid:

Frank sagt richtig, daß, soweit sich der Sachverständigeneid nur auf die subjektive Richtung des Gutachtens bezieht, eine Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise denkbar ist. Und zwar dann, wenn es der Sachverständige (zwar nicht bewußt, aber doch schuldhafter Weise) unterläßt, sein im Augenblick der Vernehmung vorhandenes Wissen bei der Erstattung des Gutachtens zu benutzen, oder wenn er infolge eines schuldhaften Irrtums nicht weiß, daß eine bestimmte Erklärung unter Eid steht, oder daß er sich verspricht. Er vergißt Teile seines vorbereiteten Gutachtens vorzutragen, obwohl er Anregung zur Erwähnung, zur Aeußerung über die Frage hatte. Ein Prozeßbeteiligter hatte etwa unmittelbar darauf hingewiesen. Insoweit „sorgfältige Prüfung und Erkundigung" mit dem Eide versichert wird, ist in dieser Hinsicht natürlich Fahrlässigkeit möglich, insofern das Gutachten mangelhaft vorbereitet ist und dies auf fahrlässiges Verschulden zurückzuführen ist.[1])

Der Parteieid:

Der Eid de veritate kann natürlich fahrlässig falsch geschworen werden. Nach RGSt. 1267/12 24. 1. 1913 ist nicht ohne weiteres Fahrlässigkeit gegeben, wenn der Schwörende es unterläßt, über einen seinem Wortlaut nach zweifelhaften Eid sich vom Richter Aufklärung zu verschaffen. Bei einem Eid über die Echtheit einer Urkunde darf der

[1]) Olshausen 3, dagegen Frank 1.

Schwurpflichtige sich nicht lediglich auf seine Erinnerung verlassen, sondern er muß auch eine sorgfältige Prüfung der Schriftzüge vornehmen und wenn ihm eine solche ohne Brille nicht möglich ist, Vertagung verlangen. LZ. 1916 S. 681. Die besonderen Umstände, die zur Vorsichtnahme und die beim Zeugeneid schon erörtert wurden, gelten auch für den Parteieid. LZ. Bd. 25 S. 153. Der Ueberzeugungseid ist kein Wahrheitseid, wie von Liszt annimmt. Der Ueberzeugungseid kann daher in der Regel nicht falsch geschworen werden, weil die Ueberzeugung des Schwörenden von der Wahrheit der Tatsache Inhalt des Ueberzeugungseides ist. Soweit jedoch sorgfältige Prüfung und Erkundigung in der Eidesformel zugesichert wird, ist fahrlässige Verletzung der Eidespflicht möglich (E. Bd. 12 S 56 f.).[1]) Nach E Bd. 12 S. 60 ist fahrlässiger Falscheid auch in folgendem Fall gegeben: „Denkbar ist der Fall, daß der Schwurpflichtige den Ueberzeugungseid in der irrigen Annahme leistet, unter Ueberzeugung sei ein mit Zweifel gemischtes Mutmaßen zu verstehen und dabei versäumt hat, seine Annahme der Prüfung anderer zu unterstellen, obwohl nach den Umständen des Falles ihm dazu Möglichkeit und Anlaß geboten war." Doch muß das Reichsgericht zugeben, daß dies nur ein äußerst seltener Ausnahmefall sei. Einen ähnlichen Fall behandelt E. Bd. 7 S. 185. „Die religiöse und rechtliche Bedeutung des Eides als solchen bringe es mit sich, daß durch einen derartigen Glaubenseid nicht ein vages, unkritisches und ungeprüftes Meinen versichert werden soll, sondern eine Ueberzeugung, die zwar ein Wissen zu sein nicht beansprucht, aber auf ehrliches und gewissenhaftes Bemühen die Wahrheit zu erfahren gestützt, sich dem Schwörenden durch überwiegende Wahrscheinlichkeitsgründe als die richtige aufgedrängt hat. Dieser fahrlässig falsche Glaube, wie ihn das Reichsgericht konstruiert, ist ein nonsens, wie v. Liszt richtig bemerkt. Glaubt nämlich der Aussagende nicht an die Möglichkeit der Richtigkeit seiner Bekundung, so liegt Meineid vor, auch bei objektiver Richtigkeit der Aussage. Die Fahrlässigkeit kann jedoch in solchen Fällen auch dadurch begründet werden, daß sich der Schwörende verspricht, eine Frage des Richters falsch versteht und falsch beantwortet usw.

Ist einer Partei ein zugeschobener und richterlicher Eid im Sinn der § 145 f. ZPO. auferlegt worden und muß sie mit der Verfälschung des Erinnerungsbildes hinsichtlich der zu beschwörenden Tatsache rechnen, so ist sie verpflichtet, sich auf die beabsichtigte Leistung des Eides durch Benutzung geeigneter Erkenntnisquellen vorzubereiten. Dies gilt auch für den Eid nach § 459 Abs. 1—3 ZPO. (E. Bd. 62 S. 126: Wegen der Zusicherung „sorgfältige Prüfung und Erkundigung").

---

[1]) Siehe Olshausen 3 b.

Der Offenbarungseid:

Es ist kein Zweifel, daß der assertorische Offenbarungseid falsch geschworen werden kann. Der promissorische Offenbarungseid fällt ausschließlich unter § 162 RStGB. Pflicht dessen, der einen Offenbarungseid zu leisten und dabei über den Bestand seines Vermögens Angaben zu machen hat, ist es, mit aller ihm möglichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf hinzuwirken, daß seine Angaben sowohl mit dem tatsächlichen, als mit den rechtlichen Verhältnissen in Einklang stehen.[1]) Ist dies infolge eines auf Fahrlässigkeit beruhenden tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums nicht der Fall, so ist der Eid fahrlässig geschworen (E. Bd. 27 S. 268), wo übrigens anerkannt wird, daß der Schwörende keinesfalls unter allen Umständen die Verpflichtung hat, den Rat eines Rechtssachverständigen einzuholen, sondern die Notwendigkeit solcher Erkundigung sich immer aus den besonderen Umständen ergeben muß. Ebenso RGSt. V 599/12 12. 11. 12. Der Schuldner leistet nach § 807 ZPO. den Offenbarungseid dahin, „daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Daß ein Eid in dieser Fassung fahrlässig falsch geschworen werden kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Durch die Forderung einer nach „bestem Wissen" erfolgenden Angabe wird der Schwörende zur Diligenz verpflichtet und ausgesprochen, daß die Eidespflicht nicht nur dasjenige umfaßt, von dem der Offenbarende weiß, daß es zu dem Bestande gehört, sondern dasjenige, von dem er bei Anwendung der ihm möglichen Sorgfalt hätte wissen müssen: das ist jedoch nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen menschlichen Erinnerungsvermögens, sondern in Berücksichtigung der Individualität des Verpflichteten und der besonderen Umstände des Falles zu verstehen. Das gleiche gilt für den Eid nach § 260 ZPO (E. Bd. 34 S. 400). Der Schuldner hat die Pflicht, bei Dritten nach nachzuforschen, was er besitzt, aber nicht die Pflicht bei Dritten nach Sachen zu forschen, die ihm nicht gehören könnten (RGSt. II 317/25 17. 9. 25 LZ. 1925 S. 125). Wegen fahrlässiger Verletzung eines Offenbarungeides nach § 183,2 ZPO. vergl. den § 163 betreffend E. Bd. 39 S. 42, E. Bd. 46 S. 140 LZ. Bd. 20 S. 704, ferner Ebermayer V a. Zweite Pflicht des Schwurpflichtigen ist es, alles anzugeben, was er über den Verbleib der Sache weiß.

Die eidesstattliche Versicherung.

Bei Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung kann die Fahr-

---

[1]) LZ. 1915 S. 983 RGSt. II 556/24 30. 6. 24. Besonders bei Verschweigung von Vermögensgegenständen wegen Prüfungspflicht, vergl. auch RGSt. III 1134/21 3. 4. 22, LZ. Bd. 22 S. 412. RGSt. II 556/24 30. 6. 24.

lässigkeit darin liegen, daß der Unterzeichner sich von der Richtigkeit des von einem anderen geschriebenen Inhalts gar nicht überzeugt, oder ihm zufolge Nachlässigkeit nicht zum Bewußtsein kommt, daß das Schriftstück eine eidesstattliche Versicherung enthält.[1]) Desgleichen aber auch, wenn der Unterzeichner aus Fahrlässigkeit nicht weiß, daß eine eidesstattliche Versicherung bei einer Behörde abgegeben wird.[2]) Ein Vergehen nach § 156, 163 kann auch dadurch begangen werden, daß der Täter ein leeres Blatt Papier unterschreibt, einem Dritten mit der Anweisung aushändigt, eine eidesstattliche Versicherung mit bestimmtem Inhalt darüber zu schreiben, die darüber geschriebene Erklärung aber, ohne daß der Unterzeichner sich darum kümmert, sich nicht mit dem vereinbarten Inhalt deckt.[3]) Ferner kann der Tatbestand darin gefunden werden, daß in einem zur Ermittlung der Erbschaftssteuer errichteten Inventar vermeintlich wertlose Außenstände verschwiegen und trotzdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars an Eidesstatt versichert wurde. (E. Bd. 1 S. 99, Bd. 17 S. 185 Bd. 21 S. 220 betreffend das Preuß. Erblegitimationsverfahren.)

---

[1]) Vergl. E. Bd. 21 S. 198, Bd. 34 S. 298, RGSt. IV S. 309/24, 16. 5. 24. Anderer Meinung Binding Lehrbuch 2. Bd. S. 151 No. 1 und Normen Bd. 4 S. 555: „Die Tatsache, daß die Urkunde echt ist, aber unwahren Inhalt besitzt, hat das Gericht verführt. Das Eidesverbrechen enthält 2 Teile, die beide Wissentlichkeit erfordern: Aussage und Bestärkung, sodann in der bewußten Bestärkung unechter und unwahrer Aussagen liegt ja das Wesen des ganzen Delikts beschlossen. Die Unwissenheit von einem dieser Bestandteile schließt nicht den Vorsatz oder das Verbrechen aus, die Angeklagte hat aber gar keine falsche Versicherung an Eidesstatt abgegeben, sondern eine echte Urkunde mit ihrer Unterschrift erweckt den Schein, sie habe es getan. Wenn der Strafrichter den Schein stets für Wirklichkeit nehmen will, kommt es zur Bestrafung von Verbrechen, an die der Urkundenaussteller nie gedacht hat. Sie hat eine falsche Versicherung abgegeben, aber sie hat es nicht getan. Bei Auseinanderfallen von Wille und Erklärung darf das Strafrecht die letztere nicht für den ersteren gelten lassen". Unwissenheit von der falschen Aussage ist aber Tatbestandsmerkmal des fahrlässigen Falscheids und vernichtet lediglich den Vorsatz. Bewußte Bestärkung ist in der Unterzeichnung zu erblicken, es bleibt also Fahrlässigkeit übrig. In diesen Fällen ist fahrlässige Versicherung an Eidesstatt wohl möglich.

[2]) LZ. 1915 S. 913, RGSt. III/IV 81/06, 26. 6. 06, V 250/07, 14. 6. 07, E. Bd. 32, 435, Recht 1913 1297.

[3]) GA. Bd. 57, S. 396, vergl. JW. Bd. 43 S. 883.

II. Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids.

Nachdem dargetan wurde, daß das Delikt des fahrlässigen Falscheids durchaus keine abstrakte juristische Konstruktion ist, eine fahrlässige Verletzung des Eides also sehr wohl denkbar ist, haben wir uns der sehr bestrittenen Zweckmäßigkeitsfrage zuzuwenden, ob der fahrlässige Falscheid unter Strafe zu stellen ist oder nicht. Der Innsbrucker Juristentag hat sich in seiner überwiegenden Mehrheit gegen eine derartige Strafbestimmung gewendet, dies hat jedoch zu keiner endgültigen Klärung der Frage geführt, vielmehr haben sich immer neue Verfechter der Strafbestimmung gefunden, obwohl man meinen möchte, daß ihre Unzweckmäßigkeit von bedeutenden Gelehrten mit überzeugenden Argumenten dargetan wurde. Es ist daher heute noch von Interesse, den Meinungsstreit zu verfolgen, weil immer wieder neue Gesichtspunkte neben den schon vorgetragenen alten auftreten.

Bereits v. Liszt [1]) ist ein Gegner der Strafbarkeit. Er glaubt warnen zu müssen vor der durch die Strafgesetzgebung herbeigeführten naheliegenden Gefahr eines für die Rechtsprechung wie für den davon betroffenen Einzelnen gleich verhängnisvollen Mißbrauch. Verständiges Befragen über die ratio scientae seitens des Richters, Feststellung der Glaubwürdigkeit des Zeugen soll die bona fides des Aussagenden erschüttern und an Stelle einer Strafbestimmung besser wirken als die Furcht vor Strafe. Ebenso ist Gegner der Strafbestimmung Stenglein. [2]) „Die Wurzel alles Strafrechts muß man in der Rechtsüberzeugung des Volkes finden. Man wird keinem Volke auf die Dauer aufdrängen können, daß es eine Handlung bestrafen läßt, welche seinem Rechtsgefühl als berechtigt erscheint, noch wird die Gesetzgebung es auf die Dauer festhalten können, das Rechtsgefühl des Volkes dadurch zu verletzen, daß eine von ihm als strafwürdig erkannte Tat straflos bleibt. Gerade aber die Judikatur vor Einführung des RStGB. ist ein Beweis dafür, daß eine Strafvorschrift vom Rechtsgefühl des Volkes nicht verlangt wird." Er weist auf die schwere Beweisbarkeit der Fahrlässigkeit hin und fährt fort: „Die Annahme, Nachdenken solle den Erfolg haben, daß der zum Schwur Verhaltene die Wahrheit richtig erkenne, ist eine willkürliche, durch nichts gerechtfertigte. Es kommt lediglich auf die Lebhaftigkeit des Eindrucks an, ob ein solches Nachdenken den Erfolg hat, daß der Nachdenkende eine bessere Ueberzeugung gewinnt, oder doch zweifelhaft an derselben wird, oder ob er glaubt, etwas gesehen, gehört, oder sonst wahrgenommen zu haben, wobei er nicht glaubt, zweifeln zu müssen."

---

[1]) v. Liszt f. A. S. 44 f.

[2]) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, S. 56 f.

Die in der Praxis vorkommenden Fälle seien ebenfalls ein Beweis dafür, wie unklar der Begriff des fahrlässigen Falscheides sei.

Auch Martin[1]) spricht sich gegen die Strafbarkeit aus: „Das Volk betrachtet die Strafe als ein Uebel, das denjenigen trifft, der die allgemein anerkannte Rechtsordnung absichtlich verletzt. Aber die Doktrinen und Unterscheidungen, die oft aufgestellt wurden und die Rechtsprechung, die zum Teil noch herrscht, welche eine Handlung zu einer strafbaren stempelten, für welche dem Volke jedes Verständnis fehlt, haben ein Urteil bewirkt, welches nur denjenigen unbekannt ist, welche dem Empfinden des Volkes fern stehen". Eine gesetzliche Bestimmung aber, wie sie nicht sein soll, welche schädlich und unheilvoll wirken kann, ist § 163 StGB. Ich stehe stets auf dem Standpunkt, daß eine ungerechte, dem Volke nicht verständliche Verurteilung viel mehr Schaden bringt, als wenn einmal ein Schuldiger der Bestrafung entgeht.[2]) Fehlgriffe in der Praxis sind nie ausgeschlossen, aber im höchsten Grad bedenklich erscheint es, wenn das Gesetz die Fehlgriffe begünstigt, durch Aufstellung von Begriffen, welche den Richter nur zu leicht verleiten, seine individuellen kritischen Anschauungen als maßgebend bei der Beurteilung der geistigen Vorgänge anderer Menschen zu erachten. Auch der gewissenhafteste Zeuge kann irren. Er kann sich selbst täuschen. Er kann, je nach seiner individuellen Anschauung, ein ihm gegebenes Bild anders gestalten, er kann sich nach und nach durch Beeinflussungen eine andere Ueberzeugung bilden. Solange der Zeuge von seiner inneren Ueberzeugung nicht abweicht, handelt er nicht fahrlässig. Solange er aber eine feste innere Ueberzeugung hat, hat er keinen Anlaß, hierüber Erkundigungen einzuziehen und die Meinung anderer seiner Ueberzeugung zu substituiren. Welcher Richter endlich vermag zu beurteilen, ob die nach bester Ueberzeugung gebotene Aussage nur auf oberflächliche Eindrücke sich bezieht? Es ist daher nur zu wünschen, daß dieser § 163 gestrichen wird.

Olshausen[3]) ist ebenfalls ein Gegner der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids: Gesetzgeberischer Grundsatz müsse es sein, daß fahrlässige Handlungen nur ausnahmsweise bestraft werden, doch liege beim fahrlässigen Fals heid kein praktisches Bedürfnis vor, eine Ausnahme zu machen. Er weist auf die Statistik und auf die geringe Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässigen Falscheids hin. Neben einer großen Zahl von Freisprechungen aber bestehe die dauernde Gefahr falscher und ungerechter Verurteilungen in der einen oder anderen Richtung, weil es zu

---

[1]) Martin Archiv f. Kriminalanthropologie S. 70 f.

[2]) Martin aaO. S. 76.

[3]) Olshausen, Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, S. 112 (ferner GA. Bd. 50 S. 8 f.).

schwierig sei, sich in die psychische Beschaffenheit des Gehirns des Schwörenden hineinzuversetzen, um darnach zu beurteilen, ob dieser nach seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten in der Lage war, den an ihn gestellten Forderungen nachzukommen.

Stooß [1]) sagt: Einmal wird Fahrlässigkeit der Eidesdelikte häufig in Fällen angenommen, wo sie nicht vorhanden ist, sei es, weil der Begriff der Fahrlässigkeit verkannt wird, sei es, weil der wissentliche Meineid nicht erwiesen ist und die Geschworenen eine Verdachtstrafe für geboten erachten. Es besteht also die Gefahr, daß Nichtschuldige bestraft werden.

Nach John werden die Geschworenen durch die Aufstellung des Delikts „förmlich dazu provoziert", sich der vollen Verantwortlichkeit durch ihr Verdikt zu entledigen. [2]) Da der fahrlässige Falscheid sowieso die Stellung von mildernden Umständen beim Meineid hat, so wäre es besser, beim Meineid mildernde Umstände und in leichten Fällen eine mildere Strafe, Gefängnis oder Haftstrafe, zuzulassen.

Auch Liepmann ist ein leidenschaftlicher Gegner der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids. „Strafe soll man nur anwenden wie ein künstliches Schlafmittel: Wenn es nicht anders geht und man zugleich sicher sein kann, daß das Uebel, das man kuriert, schlimmer ist als die Schäden, die dem Organismus zugefügt werden, und bei Fahrlässigkeitsdelikten ist Vorsicht doppelt am Platze. Fast jede Fahrlässigkeitsstrafe, heißt es bei Stenglein einmal, [3]) ruft das Mitgefühl mit dem Bestraften mehr wach, als sie das Rechtsgefühl befriedigt. Die Strafbarkeit ist also nur zu bejahen, wenn die Bedürfnisfrage unbedenklich zu bejahen ist und außerdem die Pflichtwidrigkeit des Handelnden groß genug erscheint, um die mit der Bestrafung verbundene Mißbilligung der Tat und das seine Person treffende Uebel sich wirklich zu verdienen."

Er macht gegen die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids zwei Gründe geltend. Erstens einmal ist die Schuld des Zeugen überaus schwer sicher zu stellen und daher die Gefahr einer ungerechten Beurteilung seines Verhaltens besonders groß, denn es wird verlangt von dem Zeugen, eine besondere geistige Konzentration und zugleich eine fortgesetzte Selbstkritik. [4]) Schon bei der Wahrnehmung der Tatsachen handelt es sich um einen Akt der Auffassung, der ganz wesentlich durch die psychische und intellektuelle Beschaffenheit der wahrnehmenden Person

---

[1]) Stooß aaO. S. 406.

[2]) Vergl. auch Olshausen „Ueber die Strafwürdigkeit des fahrl. Falscheids", GA. 50. Jahrgang 1903 S. 18, der ein äußerst lehrreiches Beispiel anführt.

[3]) Stenglein, Ref. d. Aktienrechts, GerS. Bd. 60 S. 447.

[4]) Stern, Zur Psychologie der Aussage, Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 22 S. 341.

bestimmt wird. Verschieden ist auch die Art der Verarbeitung des gegenwärtigen Eindrucks. Fehlerquellen bei der Reproduktion früherer Wahrnehmungen und Erinnerungstäuschungen in der Aufnahme und namentlich in der Wertung von Zeugenaussagen verpflichten zu äußerster Vorsicht in der Beurteilung einer Zeugenaussage. Wer seine Erinnerungen zuverlässig zu reproduzieren glaubt, kommt gar nicht auf den Gedanken, sie einer Korrektur zu unterwerfen, wer überzeugt ist, daß er die Wahrheit sagt, pflegt an Fehlerquellen und Gedächtnishilfen nicht zu denken. Die Schuld des Zeugen ist oft durch eine Schuld des vernehmenden Richters mitverursacht. Der Richter hat vornehmlich drei Pflichten: 1. er hat die sicher abgegebenen Aussagen des Zeugen kritisch nachzuprüfen,[1]) insbesondere hat er nach der Grundlage der jetzt abgegebenen Erinnerungsaussagen zu fragen. 2. hat der Richter die Möglichkeit von Gedächtnishilfen bei unsicheren oder versagenden Erinnerungen des Zeugen festzustellen.[2]) 3. ist es eine Pflicht des Richters, den Zeugen vollkommen über Inhalt und Umfang der von ihm beschworenen Aussage aufzuklären. Das gilt vor allem für die Subsumtion der Personalfragen unter die Eidespflicht. Die starke Strömung gegen den fahrlässigen Falscheid ist aber nur insofern berechtigt, soweit es sich um die Zeugenaussage handelt. Beim Sachverständigeneid, Offenbarungseid und Parteieid sieht Liepmann keinen Grund ein, warum man der Partei „das Privileg strafloser Fahrlässigkeit" verleihen soll. Gegen die Bestrafung des fahrlässigen Falscheids sprechen sich Kohler (GA. Bd. 56 S. 301 f.) und Olbricht (Reform Bd. 2 S. 175—177) aus. Nach Kohler soll eine Strafdrohung nur bei Sachverständigen beibehalten werden. Olbricht weist darauf hin, daß diejenigen Länder, deren Bevölkerung uns in ihrem Denken und Empfinden am nächsten stehen (Oesterreich und die Schweiz) in ihren neuen Strafgesetzentwürfen den fahrlässigen Falscheid straflos lassen.

Gegen die Strafdrohung haben Stellung genommen, außer den Genannten, noch: Hälschner, Mittermaier, Abegg, Frank, Dochow (bei Holtzendorff S. 342), Mühlfeld.

Bei der Wichtigkeit des Eides halten eine Strafdrohung für notwendig: Binding[3]), Freudenthal[4]), Birkenfeld[5]) und Schlereth[6]), Erich aaO. S. 59.

---

[1]) StPO. § 69, ZPO. § 396.
[2]) StPO. § 59, ZPO. § 394, 2.
[3]) Binding, Lehrbuch II, Bd. 1 S. 150, Anm. 5, außerdem GerS. Bd. 77 S. 49.
[4]) Freudenthal, Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Literaturbericht, S. 782 f.
[5]) Birkenfeld, DJZ. 9. Jahrgang (1904, S. 784 f.).
[6]) Schlereth aaO. S. 118.

Freudenthal tritt gegen die Anschauungen Martins und Stengleins auf. Er kritisiert ihre Auffassungen von der Zeugenpflicht, die er auf Grund der Eidesformel kurz darlegt, und schließt, die Bestrafung der fahrlässig falschen Eidesleistung billigend: „Wie wäre es begrifflich denkbar, daß eine Gesetzgebung, die den fahrlässigen Falscheid nun einmal bestraft, ihn andernfalls in der Eidesform ignorieren würde?"

Gegenüber Stenglein und Olshausen weist Birkenfeld auf die Wichtigkeit der Sicherung der Eidesaussage hin. Den Bemerkungen Stengleins ist in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten, nach der Meinung Birkenfelds. „Wollte man den fahrlässigen Falscheid straflos lassen, so würde die Schutzdecke zu kurz werden. Aus diesem Grunde dürfte auch die Androhung der Strafe des Meineids allein, wie Olshausen annimmt, dem Böswilligen gegenüber nicht zur Abschreckung ausreichen, da er eher hoffen kann, der Bestrafung wegen Meineids zu entgehen, als der wegen fahrlässigen Falscheids. Die Heranziehung der Statistik könne nicht maßgebend sein. Der Richter werde mit ganz besonderer Sorgfalt bei der Feststellung der Fahrlässigkeit zu Werke gehen müssen, nachdem die Feststellung so schwierig sei.

Nach Schlereth liegt der Grund für die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids in der durch die falsche eidliche Aussage herbeigeführten Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege.

Die Begründungen der Anhänger der Strafbestimmung erscheinen mir nicht durchschlagend. Für überzeugend halte ich insbesondere die Ausführungen von Liepmann. Die schwere Beweisbarkeit der Fahrlässigkeit ist die Ursache, daß die Strafbestimmung ihren Zweck nur unvollkommen erreicht. Außerdem wird sehr oft Schuldkonkurrenz des Richters und des vernehmenden Verwaltungsbeamten in Frage kommen. Besonders jetzt, wo bei der beabsichtigten Strafbestimmung für die falsche, uneidliche Aussage auch der unerfahrene Verwaltungsbeamte oft in die Lage kommen könnte, Personen zu vernehmen. Auch wenn dem Täter Tatumstände nachgewiesen werden können, die sein Gedächtnis anregen und ihm den wahren Sachverhalt in die Erinnerung hätten zurückrufen können, ist damit noch kein schlüssiger Beweis erbracht, daß der Täter im konkreten Fall seiner Individualität nach die Möglichkeit hatte, sich noch an den Vorgang genau zu erinnern. Besser ist es daher, wie schon oben angedeutet wurde, beim Meineid mildernde Umstände zuzulassen und dann eine mildere Bestrafung eintreten zu lassen an Stelle der Strafbestimmung für den fahrlässigen Falscheid, der vielfach diese Funktion in der Praxis erhalten hat, wenn auch die Schwurgerichtsreform diese Gefahr abgeschwächt hat. Die Strafbestimmungen aufrecht zu erhalten und auf grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, dürfte aus systematischen Gründen (zivilrechtliche Fahrlässigkeitsbegriffe sollen ins

Strafrecht nicht hineingetragen werden)[1] wie aus praktischen Gründen abzulehnen sein; denn eine genaue Begriffsbestimmung der groben Fahrlässigkeit im Strafrecht wäre noch schwieriger, wie die Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit überhaupt beim fahrlässigen Falscheid. Entbehrlich ist die Strafbestimmung des fahrlässigen Falscheids hinsichtlich der falschen Zeugenaussage. Beim Sachverständigeneid, beim Parteieid und besonders beim Offenbarungseid wäre eine Straflosigkeit der Fahrlässigkeit geradezu bedenklich, weil hier eine besondere Erkundigungspflicht in der Eidesformel zum Ausdruck okmmt.

Weiteres bei der Besprechung des neuesten Entwurfs von 1927.

III. Entwürfe und ausländische Gesetzgebungen.

1. Die deutschen Entwürfe bis 1925:

Der Vorentwurf von 1909. Hier sind die Eidesdelikte behandelt unter den „Verbrechen und Vergehen in beziehung auf die Rechtspflege" in den §§ 165—176, und zwar heißt es S. 528 der Motive: Wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Ausübung der Rechtspflege ist im § 165 die falsche eidliche Aussage — der Meineid und der fahrlässige Falscheid — an die Spitze gestellt". Die Motive Seite 541 sagen dazu: „Es empfahl sich eine Zerlegung der Strafbestimmung des § 163 RStGB. deshalb, weil der fahrlässige Falscheid angemessenerweise mit einer schwereren Strafe zu bedrohen war, wie die falsche eidesstattliche Versicherung. Es erschien daher zweckmäßig, eine dahingehende Trennung vorzunehmen und die Strafbestimmungen für die fahrlässige Verletzung der Eidespflicht jeweils der entsprechenden Strafbestimmung gegen die „vorsätzliche" Verletzung anzugliedern, wie dies in den §§ 165 bis 166 Abs. 2 Vorentwurf erfolgt."

Der Vorentwurf bejaht die Notwendigkeit der strengen Bestrafung der Eidesverletzung, um den Eid als Wahrheitserforschungsmittel rein zu halten. Nach den Motiven können die in neuerer Zeit gegen eine derartige Bestrafung gerichteten, lebhaften Angriffe und Bedenken keineswegs anerkannt werden. Die Motive beschäftigen sich nun eingehend damit, die gegen das Delikt des fahrlässigen Falscheids gerichteten Angriffe zurückzuweisen. Es werden alle jene Fälle der fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht aufgezählt, die oben schon erläutert wurden unter Anführung zahlreicher Reichsgerichtsentscheidungen. Auch die Behauptung, daß der Tatbestand des fahrlässigen Falscheids von dem anderer Fahr-

---

[1] Helmuth Mayer, GerS. Bd. 93 S. 110, Oetker, GerS. Bd. 72 S. 464 f.

lässigkeitsdelikte abweiche und deshalb rechtlich unhaltbar sei, wird rechtlich zurückgewiesen; denn die durch die falsche eidliche Aussage für die Rechtssicherheit herbeigeführte Gefahr an sich bilde den Grund der Strafbarkeit. Die unwahre, eidliche Aussage selbst ist somit der rechtswidrige Erfolg, dessen fahrlässige Herbeiführung bestraft wird. Mit der Herstellung der falschen Aussage, die den Schein von dem Eide gewährleisteter Wahrheit erweckt, ist der Tatbestand erfüllt. Dagegen muß es für den Tatbestand ohne Belang bleiben, ob im einzelnen Fall durch die falsche Aussage eine wirkliche Gefahr oder gar ein Schaden herbeigeführt wird." [1]) Man sieht besonders aus der letzten Aeußerung, daß der Vorentwurf, wie alle späteren Entwürfe, das Vorhandensein bei objektiv falschen Aussagen zur Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht voraussetzen, ein Umstand, der noch deutlicher wird, wenn wir berücksichtigen, daß auch die falsche, uneidliche Aussage unter Strafe gestellt wurde; denn dieses Delikt ist nunmehr das Grunddelikt für die Aussagedelikte. Der Eid bedingt lediglich eine Qualifizierung des Delikts. Er wirkt nicht mehr strafbegründend. Er kann also nicht mehr ausschlaggebend sein für die Frage, wann eine falsche Aussage vorliegt oder nicht, wie Knust für den Entwurf auch anerkennt. [2]) Eine falsche Aussage liegt eben dann vor, wenn sie dem objektiven Sachverhalt nicht entspricht. Die Bedeutung der Eidesdelikte als abstrakter Gefährdungsdelikte tritt im Vorentwurf deutlich und klar hervor. Die falsche, uneidliche Aussage ist behandelt im § 168. Als Grund für die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage wird in den Motiven bezeichnet: „Neben der Tatsache, daß falsche uneidliche Zeugenaussagen ohne Gefahr für den Täter in der Praxis nicht selten vorkommen, auch der Umstand, daß Bestrebungen auf Einschränkung der Eidesleistung im Gange sind. Solche Bestrebungen machen eine weitgehende Bestrafung falscher uneidlicher Zeugenaussagen zur Notwendigkeit.

In bezug auf den fahrlässigen Falscheid widerlegt der Vorentwurf die Behauptung, daß bei diesem Delikt ein fahrlässiges Nichtwissen bestraft wird. Eine begrüßenswerte Neuheit ist es, daß beim Meineid mildernde Umstände zugelassen sind, dem Richter dadurch also mehr Bewegungsfreiheit eingeräumt ist. Dadurch sollte auch eine Abnahme der Fälle herbeigeführt werden, in denen wegen fährlässigen Falscheids schuldig gesprochen wird von den Geschworenen statt wegen wissentlichen Meineids, weil ihnen Zuchthausstrafe zu hoch erscheint.

Zur Begründung der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids führen die Motive aber nur an die Bedeutung des Eides als Wahrheitserfor-

---

[1]) Motive S. 543.

[2]) Knust aaO. S. 69.

schungsmittel. Ferner behaupten sie, daß eine zu weite Ausdehnung des Tatbestandes des fahrlässigen Falscheides nicht zu besorgen sei, da die Rechtssprechung des Reichsgerichts die Voraussetzungen des Deliktes genau umschrieben habe. Die Rechtssprechung des Reichsgerichts war im Laufe der Zeiten jedoch eine ziemlich schwankende. Eine Widerlegung der Ausführungen Olshausens, Stengleins und Liepmanns, die sich auf die Schwierigkeit der Beweisfrage beziehen und die meiner Ansicht nach in entscheidender Weise gegen die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids sprechen, sind uns die Motive schuldig geblieben. Ebenso ist nicht eingegangen worden auf die Möglichkeit einer Schuldkonkurrenz des vernehmenden Richters. Weil die Fahrlässigkeit nach den konkreten Umständen und nach den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und nicht nach den Verhältnissen eines Durchschnittsmenschen festzustellen ist, so wäre zu fordern, daß sich der Richter in die Seele des Angeklagten hineindenkt, um beurteilen zu können, ob er bei der Aussage fahrlässig gehandelt hat oder nicht. Es handelt sich um die Beurteilung innerer Vorgänge, die nur ganz mangelhaft in der Außenwelt projiziert werden können. Es fehlt jeder Maßstab, der dem Richter den richtigen Weg zeigen würde. Man will also offenbar vom Richter Unmögliches verlangen; wenn man von ihm fordert, daß er die Fahrlässigkeit des Zeugen feststellt, so wird er immer zu einem objektiven Maßstab greifen müssen, wie ihn die Rechtssprechung der höheren Gerichte gibt. Damit wird er jedoch den Anforderungen des Strafrechts und den Anforderungen des Gerichts nicht gerecht, weil bei der Beschaffenheit der menschlichen Fähigkeiten ein Normalmaßstab sich nicht aufstellen läßt. Was dem einen zur Schuld zugerechnet werden kann, kann bei dem anderen kriminell unbedenklich erscheinen. Die Gefahr so allgemeiner Feststellungen von Untergerichten, wie z. B. die folgende, „bei gehöriger Aufmerksamkeit konnte und mußte der Angeklagte einsehen, daß das von ihm Bekundete nicht der Wahrheit entsprach", liegt nahe, sie wurde vom Reichsgericht selbst als formelmäßig und ohne greifbaren Inhalt bezeichnet.

Deshalb hat mit Recht der Gegenentwurf von 1911, von Karl von Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt aufgestellt, die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides beseitigt. Vor allem ist es die Schwierigkeit der Beweisführung, ferner die im Schwurgerichtsverfahren gemachte Erfahrung, daß vielfach die auf fahrlässige Verletzung der Eidespflicht gerichtete Hilfsfrage deshalb von den Geschworenen bejaht wird, weil sie den Angeklagten zwar für schuldig halten, aber die auf vorsätzlichen Falscheid gesetzte schwere Strafe vermeiden wollen, die die Gelehrten zur Streichung des Tatbestandes bewogen hat. Nach der Schwurgerichtsreform ist allerdings die letztere Befürchtung etwas in den Hintergrund getreten.

Auch in den später aufgestellten Entwürfen von 1913—1919 ist die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides beibehalten, ohne daß neue Momente zur Begründung der Strafbarkeit angeführt würden.[1]) Auch der Entwurf von 1925[2]) führt als Begründung für die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids an, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids in der Rechtsprechung des Reichsgerichts so genau umschrieben seien, daß eine Ausdehnung des Tatbestandes nicht zu besorgen sei. Außerdem wird auf die Bedeutung des Eides als Wahrheitserforschungsmittel im Prozeß hingewiesen.

2. Der Entwurf 1927:

Der Entwurf von 1927 hat die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids beibehalten mit der gleichen Begründung wie in den früheren Entwürfen.[3]) Anfangs 1928 wurde der 11. Abschnitt des Entwurfs, betitelt „Meineid und falsche Aussage", im Strafrechtsausschuß des Reichstags im 32. Ausschuß in erster Lesung durchberaten. Dabei sind die verschiedensten Auffassungen zutage getreten. Uebereinstimmung wurde darin erzielt, daß die Beeidigungen einzuschränken seien. Mit besonders radikalen Forderungen auf Abschaffung des Eides traten die Sozialdemokraten auf. Die Bestrafung der vorsätzlichen, uneidlichen falschen Aussage wurde allgemein begrüßt, soweit sie nur dort bestraft wird, wo jetzt Vereidigung vorgesehen ist. Eine scharfe Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale dieses Delikts wurde allgemein als unumgänglich notwendig angesehen. Was vor allem die Frage des fahrlässigen Falscheides betrifft, so war sie Gegenstand lebhafter Kontroverse. Besonders die Sozialdemokraten traten gegen seine Strafbarkeit auf, indem sie sich auf Stenglein, Olshausen, Stooß beriefen, deren Ansichten oben mitgeteilt wurden. Verschiedene Fälle der Praxis wurden angeführt, insbesondere der Fall Frieders, die die Problematik der Eidesdelikte überhaupt, besonders aber des fahrlässigen Falscheids dartun sollten. Besonderes Gewicht legten die Gegner der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids auf das psychologische Moment. Lediglich mangelndes Erinnerungsvermögen würde beim fahrlässigen Falscheid bestraft; denn durch bloße Willensanstrengungen könne das Gedächtnis nicht zum Funktionieren gebracht werden. Man könne sagen, daß jede Zeugenaussage objektiv falsch sei. Ferner wies der Abgeordnete Landsberg auf die Gefahr einer Schuldkonkurrenz des Richters hin, indem er einige Fragen von Richtern anführte, die er als ungeschickt brandmarkte und

---

[1]) Entwurf 1919 S. 569.
[2]) Entwurf 1925 S. 87.
[3]) Entwurf 1927 S. 95.

die nach seiner Auffassung so etwas wie Beihilfe zum Meineid seien. Die schwere Feststellbarkeit der Fahrlässigkeit beim fahrlässigen Falscheid wurde auch von einem Anhänger der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids, Dr. Bell, zugegeben. Von den Anhängern der Strafbarkeit wurde für die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids in erster Linie die hohe Bedeutung des Eides als Wahrheitserforschungsmittel im Rechtsleben ins Feld geführt, die eine weitgehende Sicherung, besonders gegen grobfahrlässige Verletzung der Wahrheitspflicht bei der beeideten Aussage, verlange. Besonders auch im Interesse der Personen, die auf Grund falscher Aussage leicht unschuldig zu Strafe verurteilt werden könnten, sei diese Strafbestimmung notwendig. Man könne der Meineidsseuche nicht dadurch steuern, daß man die Strafbestimmungen aufhebe, sondern nur durch Einschränkung der Beeidigung und diskretionäre Handhabung der Anklagebefugnis. Eine Ausdehnung des Tatbestandes des wissentlichen Meineids sei zu befürchten, wenn die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids wegfalle. Außerdem sei der Tatbestand von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in letzter Zeit genau festgelegt worden, sodaß ein Zweifel kaum obwalten könne. Gegen eine besondere Formulierung eines Tatbestandes, welcher die fahrlässige Vorbereitung zur Vernehmung unter Strafe stellen will, wandte sich der damalige Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Dr. Bumke, mit Nachdruck. Sie trage den Nachteil jeder Kasuistik und treffe Fälle, die bis jetzt nicht bestraft wurden, und lasse wiederum Fälle straflos, deren Bestrafung unumgänglich notwendig sei.

Bemerkenswert war ein Vorschlag des Vertreters des Preußischen Justizministeriums, der zwischen wesentlichen und unwesentlichen Punkten einer Aussage unterscheiden wollte. Nur bei Unwahrheit der Aussage in einem wesentlichen Punkte sollte Bestrafung eintreten. Dieser Vorschlag stieß aber begreiflicherweise auf lebhaften Widerspruch. Es wurde darauf hingewiesen, wie schwer es sei, objektiv festzustellen, was wesentlich und unwesentlich an einer Aussage sei. Besonders für den Strafrichter wäre es unmöglich, noch festzustellen, was in einem vorausgegangenen Zivilprozeß wesentlich oder unwesentlich war. Außerdem würde damit eine Situation geschaffen, in der sich der Zeuge sagen könne, ich brauche nur in den wesentlichsten Punkten meiner Aussage vor Gericht die Wahrheit zu sagen, sonst kann ich das Gericht anlügen. Eine Bestrafung des fahrlässigen Falscheides werde in vielen Fällen illusorisch, weil man dem Zeugen nicht nachweisen könne, daß er tatsächlich nicht geglaubt habe, es handle sich um einen unwesentlichen Punkt seiner Aussage, wenn er behauptet, er habe in einem seiner Meinung nach unwesentlichen Punkte die Unwahrheit gesagt.

In der Einzelberatung wurde dann der Antrag der Sozialdemokraten auf Streichung der Strafbestimmung des fahrlässigen Falscheides mit

13 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Nach allgemeiner Ansicht wurde jedoch schon in der Aussprache die Notwendigkeit einer solchen Strafbestimmung, insbesondere beim Offenbarungseid, bejaht, da hier nach der Eidesformel eine besondere Erkundigungspflicht besteht.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit kam es zu einer interessanten Aussprache, wobei von den Sozialdemokraten die Einsetzung des Wortes „wissentlich" beim Meineidsparagraphen verlangt wurde. Dadurch wäre auch einer allzu weiten Ausdehnung des Meineidstatbestandes im Falle der Streichung des fahrlässigen Falscheides vorgebeugt. Wie man aus den von den Abgeordneten angeführten Beispielen ersehen konnte, herrschte in manchen Köpfen durchaus nicht die richtige Vorstellung von dem Begriff. Es war ein Verdienst von Dr. Bumke, für eine reinliche Scheidung der Begriffe „Vorsatz und Fahrlässigkeit" eingetreten zu sein. Die Fälle des Vorsatzes müßten auch den dolus eventualis umfassen, sonst gebe es eine Unsauberkeit im Gesetz. Dem Abgeordneten Landsberg hielt Dr. Bumke entgegen: „Der Fall des dolus eventualis könnte auch praktisch vorkommen". Er führte als Beispiel an: Es komme dem Gericht darauf an, zu wissen, ob der Zeuge den Angeklagten am Sonnabend oder Sonntag getroffen habe. Der Zeuge glaube, es sei der Sonntag gewesen, halte aber auch Sonnabend für möglich; wenn er nun bekunde, es sei am Sonntag gewesen, sich dabei sage, daß es ihm auch recht sei, wenn dies objektiv falsch sein sollte, so sei ein Fall des dolus eventualis gegeben. Bei dem von Landsberg angeführten Beispiel handle es sich nicht um dolus eventualis (Landsberg schilderte folgenden Fall: „Das Gericht habe folgende Feststellung getroffen. Der Angeklagte habe den Willen, etwas objektiv falsches zu sagen, nicht in sich aufgenommen, habe aber etwas falsches bekundet und für den Fall, daß er die objektive Unrichtigkeit seiner Aussage erkannt habe, sei er nicht davor zurückgeschreckt, sie mit dem Zeugeneide zu bekräftigen." Ein solcher Fall sei praktisch nicht denkbar und werde niemals dem Rechtsbewußtsein des Volkes gerecht.). Würde das Wort „wissentlich" in den Meineidstatbestand aufgenommen werden, so bedeute dies nach § 18 Abs. 1 des Entwurfs nichts anderes als den Ausschluß des dolus eventualis. Mitberichterstatter Dr. Wunderlich hält die Aufnahme des dolus eventualis für notwendig und verweist auf den Offenbarungseid. Ein Schuldner habe vielleicht nach seinen Büchern Forderungen ausstehen, wisse es aber nicht genau und verschweige sie vor Gericht selbst auf die Gefahr hin, daß solche Forderungen noch beständen. Dieser Fall müsse als vorsätzlicher Falscheid getroffen werden, nicht als fahrlässiger. Ebenso Brodauf und Lohmann. Diese Ansicht ist auch allein die richtige. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Einfügung des Wortes „wissentlich" in den Meineidstatbestand abgelehnt wurde.

3. Die neueste Entwicklung:

Inzwischen sind seit dem Entwurf von 1927, der vom 32. Ausschuß des Reichstags durchberaten wurde, mehrfache Aenderungsvorschläge gemacht worden. Insbesondere ist es der Referentenentwurf und der amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, die die Erörterungen neuerdings in Fluß gebracht haben. Der Referentenentwurf hat endlich den Bestrebungen weiter Kreise auf Einschränkung der Eidesseuche in weitem Umfang Rechnung getragen.

Es handelt sich um einen Vorschlag zur Aenderung der in Frage kommenden prozessualen Vorschriften. An Stelle der Beeidigung wurde grundsätzlich die sog. Bekräftigung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen in Straf- und Zivilprozeß gesetzt. Soweit Beeidigung in Frage kommt, soll sie im Strafprozeß nurmehr in der Hauptverhandlung stattfinden, im Zivilprozeß soll der Parteieid im vollen Umfang aufrechterhalten werden. Sowohl im Straf- wie im Zivilprozeß soll die Zeugenaussage nur dann beeidigt werden, wenn das Gericht der Aussage ausschlaggebende Bedeutung für die Urteilsfindung beimißt und die Beeidigung als äußerstes Wahrheitserforschungsmittel in Betracht kommt. Auch die Abnahme der Bekräftigung ist in vielen Fällen eingeschränkt. Der Eid ist religiös formuliert. Bei Glaubhaftmachung kennt der Entwurf eine dritte Form der Beteuerung „Die Versicherung auf Pflicht und Gewissen". Strafrechtlich wirkt sich dieser Vorschlag dahin aus, daß es drei Fälle von Delikten mit je zwei Unterfällen gibt. Entsprechend den drei Beteuerungsformen, wie ja auch Nr. 175 der Ausschußdrucksachen von 1929 eine völlige Neufassung der einschlägigen, strafrechtlichen Bestimmungen enthält. Die Aussage, die nicht beeidigt, nicht bekräftigt, nicht unter Versicherung auf Pflicht und Gewissen gemacht ist, wurde nicht unter Strafe gestellt. Als Deliktsformen kommen in Frage: 1. die „wissentlich falsche Bekräftigung § 183a" (wissentlich: also nur dolus directus fällt darunter). Wenn die Angabe in bedeutungslosen Punkten nicht in Ordnung geht, kann das Gericht von Strafe absehen. Als Gegenstück dazu die „nichtwissentliche, falsche Bekräftigung". Hierunter fällt Eventualvorsatz, bewußte Fahrlässigkeit und ein Teil der unbewußten Fahrlässigkeit. Es heißt nämlich, wenn der Täter „bei Beachtung der ihm durch ein Gesetz oder durch besondere Auflage der zuständigen Behörde auferlegte Pflicht zur sorgfältigen Prüfung und Erkundigung die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Aussage erkannt haben würde". In beiden Fällen ist Gefängnisstrafe angedroht. 2. der Meineid § 184 mit Zuchthausstrafe bedroht, aber nur bei Wissentlichkeit, nicht bei dolus eventualis. Als Gegenstück dazu der „nichtwissentliche Falscheid", umfassend den dolus eventualis, bewußte Fahrlässigkeit und einen Teil der unbewußten Fahrlässigkeit, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht, und 3. die wissentlich falsche Ver-

sicherung auf Pflicht und Gewissen und analog die nichtwissentliche, falsche Versicherung auf Pflicht und Gewissen mit Gefängnisstrafe bedroht.

Diese Vorschläge hat die 21. (Strafrechts-) Kommission des Reichstags an einen Unterausschuß verwiesen, der sie eingehender beriet. Hier stellte man folgende Richtlinien auf und zwar sah man drei Arten von Aussagen vor:

1. „Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit" als Regel.

2. „Eid" unter den Voraussetzungen der ausschlaggebenden Bedeutung für die Urteilsfindung und der Unentbehrlichkeit als äußerstes Mittel der Wahrheitserforschung.

3. „Aussage" ohne Versicherung und Eid in verschiedenen Fällen, z. B. bisheriger Unzulässigkeit der Beeidigung, Unerheblichkeit der Aussage usw.

Auf dieser Grundlage wurden dann folgende strafrechtlichen Reformvorschläge gemacht:

1. „wissentlich falsche Versicherung" mit den Unterarten mündliche und schriftliche Angabe, letztere an Stelle der bisherigen Versicherung an Eidesstatt. Je nach der Schwere des Falles mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Von der Strafe kann in beiden Fällen abgesehen werden, wenn die Aussage in unerheblichen Punkten unrichtig ist.

2. Meineid unter Ausschluß des dolus eventualis mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht, wobei aber allgemein mildernde Umstände in Frage kommen können.

3. Der Fahrlässigkeitsfall ist beide Male nicht unter Strafe gestellt. Es ist jedoch ein delictum suigeneris geschaffen worden, besonders im Hinblick auf den Offenbarungseid, nämlich „Verletzung der Erkundigungspflicht", „Verstoß gegen eine vom Gesetz oder kraft Gesetzes von der Behörde auferlegte Pflicht zur Nachforschung und Prüfung" und infolgedessen unrichtige oder unvollständige Angaben, deren Richtigkeit oder Vollständigkeit unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit versichert oder beeidigt wird. Es ist also hier von der Bestrafung des fahrlässigen Eidesdeliktes Abstand genommen worden.

Der amtliche Entwurf „eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" hat drei Arten von Aussagen unterschieden.

1. Die Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit als Regel;

2. Eid als Ausnahme unter den oben genannten Voraussetzungen der ausschlaggebenden Bedeutung der in Frage stehenden Beweisaussage und des ultimum refugium, und zwar soll gewählt werden können vom Gericht zwischen Beeidigung und Versicherung;

3. Aussage ohne Versicherung und Eid obligatorisch in verschiedenen Fällen bei bisheriger Unzulässigkeit der Beeidigung, bei Unerheblichkeit der Aussage. Neu ist eine Bestimmung § 69a StPO. und § 377a ZPO., in der eine Erkundigungspflicht des Zeugen normiert wird.

In einer kurzen Würdigung der Entwürfe im allgemeinen dürfte zu sagen sein, daß die Schaffung des Delikts der falschen uneidlichen Aussage im Zusammenhang mit den Bestrebungen auf Einschränkung der Eidesleistung einen Fortschritt darstellt, eine Lücke im geltenden Recht ausfüllt. Zugleich wird damit die Ansicht der objektiven Theorie bestätigt, die eine objektiv unwahre Aussage verlangt, damit überhaupt von einem falschen Eid, von einer falschen Aussage gesprochen werden kann. Nachteilig und unkonsequent dürfte es jedoch sein, wenn unterschieden wird zwischen wesentlichen und unwesentlichen Punkten der Aussage, weil dadurch eine allgemeine Unsicherheit in die Rechtsprechung getragen wird und dem Aussagenden die Möglichkeit gegeben wird, sich um die Bestrafung herumzudrücken. Niemand, auch der Richter nicht, wird mit Sicherheit und Allgemeingültigkeit angeben können, welcher Punkt in einer Aussage wesentlich und welcher nicht wesentlich ist. Das ist Auffassungssache im einzelnen Fall und kann zu Härten führen, wenn dieselbe Sache vor verschiedenen Richtern verhandelt wird. Es scheint hier zweckmäßig zu sein, mildernde Umstände zuzulassen bei der Strafzumessung, wenn der Schaden, der durch die falsche Zeugenaussage angerichtet wurde, unwesentlich ist. Zu verwerfen ist die in den Entwürfen beibehaltene Bestrafung der fahrlässig falschen Beweisaussage, ob sie beeidet ist oder nicht. In diesem Sinne sind die neuen Vorschläge zu begrüßen. In vieler Hinsicht gehen sie aber zu weit. Von einer völligen Abschaffung des Eides kann natürlich keine Rede sein; denn die als Ersatz angepriesene „Versicherung", abgesehen davon, daß die Formel etwas farblos ist, vermag den Eid in seiner Bedeutung und Wirksamkeit als Wahrheitserforschungsmittel bei weitem nicht zu erreichen. Wenn man den Eid als ultimum refugium betrachtet und sonst die Versicherung als Regel aufstellt, so ist dies bedenklich wegen der dann gegebenen Abstufung von Wahrheit ersten und zweiten Grades, wegen der Entwertung der Versicherung durch die Eidesmöglichkeit.[1]) In den Kommissionsverhandlungen wurde ferner die Ansicht vertreten, Beeidigung solle nur in den wichtigsten und schwierigsten Fällen stattfinden, sonst einfache Aussage ohne Bekräftigung und Strafbarkeit. Dies würde aber die Gefahr mit sich bringen, daß das Gericht in weit zahlreicheren Fällen als jetzt angelogen wird. Ich bin mit Hegler S. 301 der Ansicht, daß der Eid in dem Umfang, wie er bis jetzt angewendet wurde, beibehalten werden soll mit einigen Einschränkungen. Nicht soll

[1]) Hegler aaO. S. 301.

er vor allem angewendet werden bei bloßen Uebertretungsfällen, nicht in Privatklagesachen und im Zivilprozeß, nicht in Amtsgerichtsprozessen mit geringem Streitwert. Dafür spricht die besondere Bedeutung des Eides und seine Wirksamkeit als Wahrheitserforschungsmittel. Im übrigen möge die falsche, uneidliche Beweisaussage, soweit der Zeuge nicht nur rein informatorisch vernommen wird, mit einer geringen Gefängnisstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Das Herausgreifen eines Tatbestandes, wie es die Verletzung einer Erkundigungspflicht bedeutet, ist im Hinblick auf die Fälle des Offenbarungseides begrüßenswert. Bedürfnis nach einer allgemeinen Regelung bezw. Aufnahme des fahrlässigen Falscheids unter die Eidesdelikte besteht, wie ja oben nachgewiesen, nicht. Zu verwerfen ist auch die in den jüngsten Vorschlägen gemachte Unterscheidung zwischen „wissentlich" und „nicht wissentlich", vielmehr ist an der alten Unterscheidung dolus und culpa, vorsätzlich und fahrlässig schon aus systematischen Gründen festzuhalten. Die neue Formulierung wird zu einer Begriffsverwirrung führen. Das sieht man schon daran, daß die Kommissionsverhandlungen die Frage des dolus eventualis unjuristisch gelöst haben. „Wer zweifelt und die Richtigkeit seiner Aussage versichert, handle schon mit dolus directus." Dies ist offensichtlich unrichtig. Eine solche Handlungsweise kann höchstens als dolus eventualis erscheinen. Es ist daher durchwegs zweckmäßiger, die alte Unterscheidung, die von der Rechtsprechung und Literatur mit vieler Mühe klar herausgearbeitet wurde, beizubehalten und die Strafbarkeit des ganzen Vorsatzes, einschließlich des dolus eventualis, im Meineidsparagraphen festzulegen. Vergl. Hegler aaO. S. 302.

4. Ausländische Gesetzgebungen:

Der fahrlässige Falscheid wird bestraft in Ungarn, Bulgarien und Finnland. Den fahrlässigen Falscheid kennen nicht: Frankreich, Belgien, England, die Vereinigten Staaten, Norwegen, die Niederlande, Italien, Oesterreich und der Schweizerische Entwurf.

In Oesterreich herrscht unbedingter Eideszwang. Das geltende Strafgesetzbuch faßt die Eidesdelikte als eine Art Betrug auf. Zur Feststellung des Tatbestandes genügen nach dem Oesterreichischen Strafrecht also „die Merkmale des Betrugs". Die Eidesleistung gehört nicht zum Tatbestand (vergl. Stooß aaO. S. 317, Kassationshof E.). Der fahrlässige Falscheid wird nicht bestraft. Nach den Motiven der Oesterr. Entwürfe besteht hierfür kein Bedürfnis in der Praxis.

In der Schweiz ist ein einheitliches Strafgesetzbuch noch nicht in Kraft. Nach Stooß hatten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Auf-

hebung des Eideszwangs zur Folge, von Eidesdelikten kann kaum die Rede sein.[1]) In der Westschweiz, in Freiburg, Bern, Neuenburg, wird der fahrlässige Falscheid bestraft. Sonst ist er straffrei. In der Mittelschweiz kennen St. Gallen, Solothurn, Zug, Appenzell, Argau, Luzern das fahrlässige, falsche Zeugnis. In der Nordschweiz bestrafen nur Glarus und Basel den fahrlässigen Falscheid. In Schaffhausen, Thurgau und Glarus ist das fahrlässig falsche Zeugnis unter Strafe gestellt. Die Entwürfe zu einem Schweizer. Strafgesetzbuch (1894, 1896, 1903—1908) stellen nur die falsche prozessuale Beweisaussage als solche unter Strafe, die falsche Aussage vor Gericht wird als Verbrechen gegen die Rechtspflege aufgefaßt. Auch im Vorentwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1916 wird die fahrlässig falsche Beweisaussage nicht bestraft.

Die uneidliche falsche Aussage findet sich in Italien, Oesterreich, Norwegen, Belgien, im Schweizer Entwurf und im griechischen Entwurf.

---

[1]) Vergl. Stooß aaO. S. 352.

Disposition.

Einleitung:

1. Geschichte
2. Die rechtliche Natur der Eidesdelikte.

I. Der fahrlässige Falscheid; seine Tatbestandsmerkmale.

1. Der Name
2. Die Unwahrheit der Aussage
3. Zuständigkeit der Behörde, die den Eid abnimmt
4. Unkenntnis des Schwörenden von der Unwahrheit der unter Eid gestellten Tatsache
5. Der Begriff Fahrlässigkeit
   a) Der Begriff Fahrlässigkeit im allgemeinen
   b) Die Fahrlässigkeit beim fahrlässigen Falscheid.

II. Die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids.

III. Entwürfe und ausländische Gesetzgebungen

1. Die deutschen Entwürfe bis 1925
2. Der Entwurf 1927
3. Die neueste Entwicklung
4. Ausländische Gesetzgebungen.

Literatur-Verzeichnis

Abegg: Kritische Betrachtungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten 1844.

Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts, 8. Aufl. Leipzig 1922.

Alsberg Max: Zur jur. Natur der Eidesdelikte, Ger.S. 66 S. 54 f.

Archbold's Pledding, Evidence and Praktical in crimminal bases 23 th ed. 1905.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts, krit. Besprechungen, Berlin und Leipzig 1926.

Berner Albert: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding Karl: Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, 2. Aufl., II. Bd. 1. Abteilung, Leipzig 1904.

Binding Karl: Normen Bd. IV, Leipzig 1919.

Birkenfeld: Die Strafbarkeit des fahrl. Falscheides, DJZ. 1904. S. 784 f.

Birkmeyer Karl: Strafrecht in der von ihm herausg. Encyklopädie, II. Aufl. Berlin 1904.

Blackstone: Commentaries on the Laws of England, Buk 4, the 15 edition, London 1809.

Coester Helmuth: Meineid, fahrl. Falscheid und falsche uneidl. Auss. im amtl. Entw. zu einem allg. deutsch. Strafgesetzbuch von 1925, bona Dissertation 1927 Auszug.

Dochow: Meineid, in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, III. Bd., Berlin 1874 S. 229.

Ebermayer Ludwig, Lobe Adolf, Rosenberg Werner: Das Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1929.

Erich Gerhard: Wesen und Bedeutung des fahrl. Meineids. Heidelberger Dissertation Berlin 1904.

v. Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 18. Aufl. Tübingen 1930.

Frisch Paul: Die Eidesdelikte im Reichsstrafbuch, Heidelberger Dissertation 1910.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922.

Grunberg Franz: Zur system. Stelluug des Meineids. Dissertation Rostock, Berlin 1900.

Hälschner: Das gem. deutsche Strafrecht, Bd. 2, Bonn 1887.

Hegler August: Die Eidesdelikte in der neuen Fassung, Gers. Bd. 98 S. 293.

Hepp: Komm. über das neue Württ. Strafgesetzbuch, II. Bd. Abteilung 2, Tübingen 1842.

Hirsch Richard: Der fahrl. Falscheid. Diss. Berlin 1908.

John: Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, Berlin 1868.

Karczag Bela v.: Ist ein fahrl. falscher Zeugeneid möglich und soll er strafbar sein? Heidelberger Dissertation 1911.

Klee: Wille und Erfolg in der Versuchslehre, Breslau 1898.

Knust Johann: Die strafrechtliche Bedeutung des Eides im deutschen Reichsstrafgesetzb. und im Strafges. Ent. bis 1927, Jenaer Dissertation, Halle 1927.

Köhler: Deutsch. Strafrecht allg. Teil, Leipzig 1917.

Köhler: Zum Begriff der Fahrlässigkeit b. Falscheide, JW. 1917, Nr. 10 S. 664.

Köhler August: Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht, München 1912.

Köhler August: Studien zum Vorentw. eines Deutschen Strafgesetzbuchs Nürnberg und Leipzig 1910.

Körner: Ger.S. Bd. 82 S. 53.

Lauterburg Walter: Die Eidesdelikte, Dissertation Bern 1886.

Liepmann Moritz: Der fahrl. Falscheid des Zeugen in der Kieler-Festgabe f. Hänel, Kiel und Leipzig 1907.

v. Liszt: Lehrbuch d. Deutsch. Strafrechts 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1925.

v. Liszt Frz.: Meineid und falsch. Zeugnis, Wien 1876.

v. Liszt Frz.: Die falsche Aussage vor Ger. öffentl. Behörde, Graz 1877.

Lucas Alfred: Der fahrl. Fasscheid, Greifswalder Dissertation 1922.

Löwe-Rosenberg: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich 1927.

Mannheim: Beiträge zur Lehre v. d. Eidesdelikten Ger.S. Bd. 81 S. 292 f.

Martin: Archiv für Krim. Anthrop und Kriminalist. Bd. 11 S. 70 „Soll die Strafbarkeit d. fahrl. falsch. eidl. Auss. v. Ger. i. Strafges.-Buch beibehalten werden?"

Mayer Helmuth: Meineid und falsche Aussage nach d. Entw. von 1927 i/Ger.S. Bd. 93 S. 172 f.

Merkel: Lehrb. d. d. Strafr. Stuttgart 1889.

Merkel: Meineid und Eidesbruch i. v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3 Aufl. Leipzig 1880—81.

Mittermayer: Ueber den Meineid nach dem gem. Rechte und die Best. der neuesten Str.Ges.Bücher i. N.A. 1918 S. 85 f.

Mommsen: Röm. Str.Recht Leipzig 1899.

Motive z. E. eines Str.Ges.Buches für den Nordd. Bund im Jahre 1870 (s. Drucks. d. Reichst. d. Nordd.Bundes) Bd. 1 Nr. 5.

Mühlfeld Robert: Das Delikt des Meineids, Heidelberger Dissertation 1910.

Oetker: Ger.S. Bd. 72 S. 464.

Olshausen Justus: Ueber die Strafwürdigk. des fahrlässigen Falscheids in GA. Bd. 50 S. 8 f.

Olshausen Justus: Verhandlg. des 27. Jur.Tags, S 312

Olshausen Justus: Komm. zum Strafges.Buch, 11. Aufl. 1927.

Oppenhoff-Delius: Das Str.Ges.Buch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1901

Ortloff: Lüge, Fälschung und Betrug. Jena 1862.

Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1881.

Sammlung: Außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Schlereth Ernst: Der fahrlässige Falscheid, Würzburg, Dissertation 1922.
Schütze Theodor Reinhard: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2 Auflage, Leipzig 1874.
Schwartz: Das Str.Ges.Buch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Sonntag: D.J.Z., Bd. 13, Nr. 1, Jahrg. 1908.
Sorger Paul: Meineid und falsche Aussage nach den amtlichen Entwürfen eines allgemeinen Deutschen Str.Ges.Buchs vom Jahre 1925, Tübingen, Dissertation 1927.
Stenglein Melchior: Gutachten, Verhandlungen des 26. Deutschen Juristen-Tags, Bd. 1, S. 56 f.
Stöhr: Psych. der Aussage 1911.
Stooß Karl: Meineid in vergangener Darstellung des Deutschen und Ausländ. Strafrechts, besonderer Teil Bd. 3, Berlin 1906.
Thomsen: Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? Ger.S. Bd. 60, S. 56 f.
Thomsen: Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden. Ger.S. Bd. 64, S. 219 f.
Veh: Wahrheit und Unwahrheit bei Zeugen und Sachverständigeneid, Dissert. Erlangen 1914.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
Wilda: Str.Recht der Germanen 1842.
Zwipf Wilhelm: Die Geschichtliche Entwicklung des Eidesverbrechens 1923. Seite 9 f.
Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über die Vorentwürfe zu einem Deutschen Str.Ges.Buch ges. v. Reichs-Justizamt Berlin 1911

Vorentwurf zu einem Deutschen Straf.Ges.Buch Berlin 1909
Vorentwurf zu einem Deutsch. Str.Ges.B., Begründung, Bes. Teil, Berlin 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Str.Ges.Buchs, Berlin 1911.
Entwürfe zu einem Deutschen Str.Ges.Buch, 1. Teil, Entwurf der Strafrechts Komm. (1913), 2. Teil Entwürfe von 1919, 3. Teil Denkschrift zu den Entwürfen von 1919, Berlin 1920.
Amtl. E. eines allg. Deutschen Str.Ges.Buchs nebst Begründung Berlin 1925.
Entwurf eines allgemeinen D. Str.Ges.Buchs (Nr. 3390 d. Drucks d. Reichstags, 3. Wahlperiode 1924—1928).
Ausschußdrucksache des Reichstags 32. Ausschuß, 3. Wahlperiode 1924—1928 53.—57. Sitzung.
Schäfer: Strafgesetzentwürfe von 1909—1927, Leipzig 1927.
Amtlicher Entwurf eines Einführungs-Ges. z. allgem. D. Str.Ges.Buch und z. Strafvollz.Ges. Berlin 1929.

Lebenslauf.

Ich wurde am 27. Mai 1909 als Sohn des Studienprofessors Michael Dellinger und seiner Frau Therese, geb. Daschner, in München geboren.

Ich besuchte das Wilhelms-Gymnasium in München, wo ich Ostern 1927 die Reifeprüfung ablegte. Hierauf studierte ich an der Universität München Rechtswissenschaft und hörte Vorlesungen bei den Professoren Beling, Beyerle, Cosak, Dyroff, Frank, Kisch, Lotz, Müller-Erzbach, Nawiasky, Neuner, Riezler, Weber, Wenger, v. Zwiedeneck-Südenhorst.

Am 5. Februar 1931 bestand ich die Juristische Universitäts-Schlußprüfung (Referendarexamen) in München und besuchte im Sommersemester 1931 an der Universität Erlangen Uebungen bei den Professoren Köhler und Liermann. Während dieser Zeit leistete ich den Vorbereitungsdienst am Amtsgericht Fürth.

Zur Zeit bin ich am Amtsgericht München im Vorbereitungsdienst tätig.

München im November 1931.

Raimund Dellinger,
Referendar.